

Abstimmungsarten

Wie kommt man zu einem vernünftigen Wahlergebnis?

VON WERNER MALECZEK

Plinius der Jüngere bemerkte im Jahr 100 nach Christus resigniert über eine Abstimmung im römischen Senat: »Die Mehrheit war dafür. Denn die Stimmen werden gezählt, nicht gewogen, und anders geht es auch nicht in einem staatlichen Gremium, in welchem nichts ungleicher als die Gleichheit selbst ist. Obwohl nicht alle gleich klug sind, haben doch alle das gleiche Recht«¹⁾. Dieser skeptischen Meinung über das bloße Stimmzählen, bei dem die Einsicht gegenüber der größeren Zahl zu kurz kommen kann, sei ein Ausspruch des großen Kanonisten Johannes Teutonicus vom Beginn des 13. Jahrhunderts gegenübergestellt, der in seinem Kommentar zu den Konstitutionen des Vierten Laterankonzils bei der Beantwortung der Frage, ob bei einer Wahl ein Stellvertreter eine doppelte Stimme habe, die Begründung seiner ablehnenden Haltung mitliefert. Er verneint die Frage, denn damit würde das Prinzip der Mehrheit untergraben, das er in dem kurzen Satz rechtfertigt: »Durch die Mehrheit wird nach der Wahrheit in besserer Weise als durch die Minderheit gesucht«²⁾. Beide Autoren sind mit Mehrheitsentscheidungen konfrontiert und entsprechend ihrem jeweiligen Standort in der Entwicklung der politischen Willensbildung fällt ihre Ablehnung und Zustimmung aus. Plinius steht am Ende einer Periode, in der politische Entscheidungen und Delegation von Macht einer größeren Zahl von Beteiligten zugefallen war. Zu seiner Zeit wurden Abstimmun-

1) Plinius, Epistolae 2,12,5: *Sed hoc pluribus visum est. Numerantur enim sententiae, non ponderantur; nec aliud in publico consilio potest fieri, in quo nihil est tam inaequale quam aequalitas ipsa. Nam, cum sit impar prudentia, par omnium ius est.* – Ähnlich 9,5,3. – Plinius zeichnete ein unvoreilhaftes Bild vom Senat, in dem bei geheimen Abstimmungen unter dem Deckmantel der Anonymität Mißbrauch betrieben wurde, vgl. H. P. BÜTLER, Die geistige Welt des jüngeren Plinius. Studien zur Thematik seiner Briefe (1970), S. 139f. – Bei seiner Kritik der numerischen Mehrheit ist Plinius von Cicero abhängig. Ähnliche Stellen in De re publica 6,1; De officiis 2,79; De oratore 2,309, vgl. H. PHELPS, Ciceronachahmung und Ciceroferne des jüngeren Plinius (Diss. Münster 1973), S. 173ff.

2) A. GARCÍA Y GARCÍA (Ed.), Constitutiones Concilii quarti Lateranensis una cum Commentariis glossatorum (Monumenta Iuris Canonici A/2). Città del Vaticano 1981, 213: *Preterea quare statum electioni maioris partis, nisi quia per plures melius disquiritur veritas quam per pauciores?* (zu Can. 24). – In den Glossen zur Compilatio IV nahm Johannes diesen Gedanken wieder auf, ed. P. V. ARMONE-BRAIDA, Il principio maggioritario nel pensiero di glossatori e decretisti. Apollinaris 58 (1985) 284f. Später wird auch Innocenz IV. in seinem Dekretalenapparat Ähnliches sagen, Commentaria Innocentii quarti pontificis maximi super libros quinque decretalium. Frankfurt 1570, fol. 74^r: *Per plures melius veritas inquiritur.*

gen und Wahlen zwar noch in großer Zahl durchgeführt, aber ihre Bedeutung, die sie während der römischen Republik gehabt hatten, war gegenüber dem Willen des Kaisers und seiner Umgebung geschwunden. Diese Akte politischer Willensbildung waren zu Formalitäten herabgesunken, obgleich die überkommenen Abstimmungsarten weiter gepflegt wurden. Die Skepsis des kaiserlich gesinnten Autors richtet sich gegen ein Prinzip, das lange tragfähig gewesen war, nun aber seinen Sinn verloren hatte. Johannes Teutonicus hingegen steht mit seiner Aussage über die Berechtigung der Mehrheit beim Finden der Wahrheit in einer Zeit, in der stärkere Rationalität und größere Kollegialität bei Abstimmungen und Wahlen um sich griff. Das Prinzip der Majorität von Entscheidungsträgern hatte zu Beginn des 13. Jahrhunderts andere Begründungen bei der Delegation von Macht schon in den Hintergrund gedrängt. Auch wenn dieses rationale, d. h. nachprüfbar und durchsichtige Prinzip nicht a priori die bessere Entscheidung garantierte und die qualifiziertere Persönlichkeit in die Führungsposition hob, so half es doch, Konflikte zu vermindern.

Dem langsam zum Mehrheitsprinzip zurückgelegten Weg entsprachen die Arten der Abstimmung. Aus einfacheren Formen, die mehr die summarische Zustimmung ausdrückten, entwickelten sich immer feinere und kompliziertere Formen, für die eine unterschiedliche Einschätzung des Wählers und Angst vor Mißbrauch in gleicher Weise Pate standen. Im folgenden sollen die Abstimmungsarten im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Prinzipien untersucht werden. Meistens beziehen sich die hier dargestellten Abstimmungsarten auf Wahlen, das heißt auf die Bestellung einer Person oder Personengruppe zu Machträgern, weniger oft auf die Verabschiedung eines Gesetzes oder anderen Beschlusses, zu dem die Zustimmung oder Ablehnung eines kollegial organisierten Gremiums erfolgte. Die Breite des Themas verlangte auch eine Beschränkung, da es schier unmöglich ist, alle Wahlen und die betreffenden Abstimmungsarten seit dem Frühmittelalter zu überblicken und eine Synthese aus Wahlen von Päpsten, Bischöfen, Ordensoberen, Pfarrern, Königen, Mitgliedern städtischer Körperschaften, Universitäten, Landgemeinden und Ständeversammlungen zu erstellen. Deshalb soll hier der kirchliche Bereich im Vordergrund stehen, wo die Verfahren ohnehin früher und feiner entwickelt, theoretisch durchdacht und vor allem schriftlich festgehalten wurden. Es werden aber Seitenblicke in den weltlichen Bereich und zwar in Richtung auf das deutsche Königtum und die Städte nördlich und südlich der Alpen gewagt. Der erste Abschnitt behandelt Abstimmungen bei Wahlen im Zeichen der Unanimitas, der zweite die Durchsetzung des Mehrheitsprinzips und die daraus folgenden Verfahren und der dritte weiter entwickelte Abstimmungsarten, die zahlreiche Elemente neuzeitlicher Wahlen schon aufweisen.

I

Bis ins 12. Jahrhundert, in manchen Bereichen weit darüber hinaus, soll das Ergebnis einer jeden Wahl *Unanimitas* sein, das heißt eine einhellige Festlegung auf einen Kandidaten in einer förmlichen Bezeugung des Gesamtwillens der Wählerschaft. Obwohl diese Einheit der Herzen allen Erfahrungen bei politischen Entscheidungen und bei der Betrauung eines Machträgers widersprach, hielten die Wähler an dieser Wunschvorstellung fest. Dahinter stand nicht heuchlerische Beschönigung der Wirklichkeit, sondern ein moralisches Postulat, das in religiösen Überzeugungen wurzelte. *Unanimitas* als Prinzip blieb so lange wirksam, wie die Legitimierung der Macht nicht auf weltliche Delegation, sondern auf göttliche Herrschaftsübertragung zurückgeführt wurde³⁾. So wie die Jünger Christi nach den johanneischen Abschiedsreden eins sein sollen⁴⁾, so soll auch in der Kirche Einigkeit herrschen, denn Spaltungen führen immer zum Unglauben. Die *Unanimitas* ist Garant und Zeichen der Rechtgläubigkeit.

Aus dem Erleben dogmatischer Streitigkeiten formulierten die vorkonstantinischen Theologen wiederholt Sätze über die Einheit, die den gebildeten Klerikern späterer Jahrhunderte vertraut und für die Beurteilung von Abweichungen im Glauben maßgeblich waren. Nach Cyprian von Karthago haben die Gläubigen nach Gottes Gebot die Verpflichtung, Einmütigkeit zu bewahren. Nur so könne man von einem Körper und einem Geist sprechen⁵⁾. Eine Wahrheit verlange nach einem Glauben. In ähnlicher Weise hatten schon Irenäus von Lyon und Tertullian die Einheit des Gottesvolkes beschworen und später wird dann Gregor d. Große sagen: *In scissura mentium Deus non est*⁶⁾. Dementsprechend ist nach Überzeugung der alten Kirche die Meinungsvielfalt oder die abweichende Meinung als Quelle der Zwietracht ein Werk des Teufels. Bezeichnenderweise nahmen die Reformer des 11. Jahrhunderts ähnliche Gedanken wieder auf⁷⁾.

3) Vgl. P. GROSSI, *Unanimitas. Alle origini del concetto di persona giuridica nel diritto canonico. Annali di storia del diritto* 2 (1958), S. 229–331, wo besonders die Autoren der alten Kirche zu Wort kommen; J. GAUDEMET, *Unanimité et majorité. Observations sur quelques études récentes*, in: *Études historiques à la mémoire de N. DIDIER* (Paris 1960), S. 149–162.

4) Joh 17, 11.21–23; ähnlich *Ap. 4,32*.

5) Cyprian von Karthago, *Ep. 75, bes. cap. 25*, ed. G. HARTEL (CSEL 3/2, 1871), S. 826f.; Cyprian von Karthago, *De ecclesiae catholicae unitate, bes. cap. 12*, ed. M. BÉVENOT (Corpus Christianorum, ser. lat. 3/1) (Turnhout 1972), S. 257–259.

6) Irenaeus von Lyon, *Adversus haereses* II,12,2 und II,12,4, ed. A. ROUSSEAU–L. DOUTRELEAU (*Sources chrétiennes* 294, Paris 1982), S. 98ff., 102f.; Tertullian, *Apologeticum* 48,11, ed. H. HOPPE (CSEL 69, 1939), S. 115; Gregor d. Große, *Homiliae in Evangelia* 22,4, PL 76, S. 1176.

7) Leo IX. an Petrus von Antiochia (JL 4297), ed. C. WILL, *Acta et scripta quae de controversiis...* (1861), S. 169: *neque enim Deus, qui unus est, in scissuris mentium, sed in sola unitate et puro corde habitat.* – Gregor VII. an die Mönche von Saint-Denis, 25. 3. 1075 (JL 4947), ed. E. CASPAR, *Das Register Gregors VII.* (MGH Epp. sel. 2, 1920), S. 220: *in scissura mentium Deus non habitat.*

Wie die Einmütigkeit des Volkes auf die Einheit Gottes verweist und Folge der von ihm ausgehenden Inspiration ist, so ist bei einer einmütigen Wahl nicht so sehr das Tun der Menschen ausschlaggebend, sondern Gott selbst ist am Werk. Er ist es, der einen Amtsträger bestimmt, während die Wähler ihn nur in gemeinsamer Anstrengung finden. Sie sind nur sein Werkzeug, sie übertragen auch keine Vollmacht, sondern Gott stattet den Kandidaten mit seinen Befugnissen aus. Dieser Grundgedanke, eine der Wurzeln des späteren Gottesgnadentums, fand im Früh- und Hochmittelalter seinen Ausdruck in vielfältigen Varianten. In der Präambel der *Ordinatio Imperii* von 817 heißt es beispielsweise, daß sich in der Einhelligkeit der auf Lothar gefallenen Wahl der Wille Gottes äußere⁸⁾. Als Otto I. Adalbert zum ersten Erzbischof von Magdeburg bestimmte, bezeichnete er dies als eine Wahl gemäß dem Willen Gottes⁹⁾. In seiner Verfügung und in der nachträglichen Zustimmung der Wähler äußerte sich der Wille Gottes. Eine viel spätere, aber markante Stimme in diesem Sinn stellt Dante dar, der in »*De monarchia*« (III, 15) Gott allein die Wahl zuschreibt und die Wähler nur als Verkünder der göttlichen Vorsehung bezeichnet¹⁰⁾.

Bei Berichten über Bischofswahlen in der alten Kirche und weit darüber hinaus wird die *Unanimitas* unterstrichen. Begriffe wie *concorditer eligere, pari consensu ac concordia eligere, unanimes conclamaverunt, adclamatorum unanimitas, communi voto eligere, uno voto parique consensu* und ähnliche Formeln kommen regelmäßig vor und bezeichnen sicher nicht den Gesamtvorgang einer stets mehrphasigen Wahl, sondern das Resultat, auf das die Wähler entsprechend ihrer religiösen Überzeugung stolz sein durften. Ans Wunderbare gemahnt die oft geschilderte Wahl des Bischofs Ambrosius von Mailand (373/74), von der sein Notar Paulinus berichtet, daß ein Kind ihn, während er zum Volk sprach, zum Bischof ausrief¹¹⁾. Als sie die Stimme des Kindes hörten, drehten sich alle zu ihm, und sogar Katholiken und Arianer waren plötzlich einig in einer wunderbaren und ungläublichen Einheit. Ob es sich tatsächlich so abgespielt hat, ist in unserem Zusammenhang nicht so wichtig wie die Idealvorstellung, die mit der Betonung der Einhelligkeit zum Tragen kommt. Analog dazu sei der Brief Leos des Großen an Bischof Anastasius von Thessalonike aus dem Jahr 446 zitiert: Bei Bischofswahlen

8) Ed. A. BORETIUS, *MGH Capitularia I.*, Hannover 1883, S. 271: *Nutu omnipotentis Dei, ut credimus, actum est, ut et nostra et totius populi nostri in dilecti primogeniti nostri Hlutarü electione vota concurrerent. Itaque taliter divina dispensatione manifestatum placuit...*, vgl. W. SCHLESINGER, *Karlingische Königswahlen*, in: *Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters I* (1963), S. 99.

9) *MGH DO I*, 366, S. 503: *Et ut hec nostra vestraque post Deum electio firma et stabilis perseveret*, vgl. A. NITSCHKE, *Die Einstimmigkeit der Wahlen im Reiche Ottos des Großen*. *MIÖG* 70 (1962) 30.

10) Ed. P. G. RICCI (Edizione nazionale 5, Mailand 1965), S. 274f.: *Quod si ita est, solus eligit Deus, solus ipse confirmat, cum superiorem non habeat. Ex quo haberi potest ulterius quod nec isti qui nunc, nec alii cuiuscunque modi dicti fuerint »electores«, sic dicendi sunt: quin potius »denuntiatores divine providentie« sunt habendi.*

11) Paulinus von Mailand, *Vita S. Ambrosii*, ed. M. PELLEGRINO (Rom 1961), S. 28, dazu vgl. Y. M. DUVAL, *Ambroise, de son élection à sa consécration*, in: *Ambrosius episcopus. Atti del Congresso internazionale di studi ambrosiani...* Bd. II (*Studia Patristica Mediolanensia* 7, Mailand 1976), S. 243–283.

soll jener allen anderen vorgezogen werden, der von Klerus und Volk *unanimit*er gewählt würde¹².

Die Begriffe werden unabhängig davon gebraucht, wie das Wählerkolleg zusammengesetzt war und wie stark die weltliche Gewalt in den germanisch bestimmten Reichen des Frühmittelalters auf den wirklichen Wahlverlauf Einfluß nahm. Im Merowingerreich war der Einfluß des Königs, des lokalen Adels und später der Hausmeier bei der Bestellung der Bischöfe zumeist ausschlaggebend, und die *Unanimitas* der Wahlberichte verschleierte das tatsächliche Auswahlverfahren, traf aber Ideal und Wunschvorstellung¹³. In anderen frühmittelalterlichen Reichen war die Lage nicht anders¹⁴.

In der hagiographischen Überlieferung wird die göttliche Einflußnahme noch unterstrichen, für die die Einigkeit der Wähler die adäquate Antwort darstellte¹⁵. Daß die konkrete Situation oft anders beschaffen war, ergibt sich mehr aus Nebenbemerkungen. In den Jahrhunderten, in denen der Wille des Königs oder des Fürsten für die Besetzung des Bischofsstuhles maßgeblich war und die Rolle des Wahlkollegiums auf den Vorschlag eines Kandidaten oder auf die Zustimmung zum willkürlich Auserwählten beschränkt blieb, schildern die Wahlberichte selbst sehr komplizierte Bischofserhebungen mit den bekannten Begriffen. Die Aussagen aus der Karolingerzeit wiederholen sich im Zeitalter der Kirchenreform und darüber hinaus¹⁶. Beispielsweise findet sich im Bericht des Balderich über die

12) Ep. 14, PL 54, S. 673. – Dieser Brief gelangte zwar ins Decretum Gratiani, D. 63 c. 36, aber ohne den hier gemeinten Satz. Das Kapitel handelt von einer Bischofswahl, bei der sich die Stimmen der Wähler auf zwei Kandidaten aufteilen. – Allgemein über Bischofswahlen in der alten Kirche vgl. F. L. GANSHOF, Note sur l'élection des évêques dans l'Empire romain au IV^e siècle et pendant la première moitié du V^e siècle, in: Revue internationale des droits de l'antiquité 3 (1950) Bd. 4, S. 468–498; J. GAUDEMET, L'Église dans L'Empire romain (Paris 1958), S. 330ff.; DERS., Les élections dans l'Église latine des origines au XVI^e siècle (Paris 1979), S. 13ff.

13) Vgl. D. CLAUDE, Die Bischöfe im merowingischen Reich, in: ZRG Kan. 49 (1963), S. 1–75, bes. 18ff.; in der Auseinandersetzung damit F. LOTTER, Designation und angebliches Kooptationsrecht bei Bischofserhebungen. Zur Ausbildung und Anwendung des Prinzips der kanonischen Wahl bis zu den Anfängen der fränkischen Zeit, in: ZRG Kan. 59 (1973), S. 112–150; G. SCHEIBELREITER, Der Bischof in merowingischer Zeit (Veröff. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung 27, Wien 1983), bes. S. 149ff.

14) C. MAGNI, Ricerche sopra le elezioni episcopali in Italia durante l'alto medio evo (Biblioteca della Rivista di storia del diritto italiano 1, Rom 1928), S. 115ff., 139ff. (für das Ostgoten- und das Langobardenreich); D. CLAUDE, Adel, Kirche und Königtum im Westgotenreich (Vorträge und Forschungen Sdb. 8, 1971), S. 101, 126, 129, bes. 170ff.

15) Einige Beispiele, wo die *Unanimitas* manchmal so hervorgehoben wird, daß man von Inspiration sprechen könnte: Vita des Hl. Germanus von Auxerre († 488), ed. W. LEVISON (MGH SSrer. Merov. VII) S. 252; Vita des Hl. Aubinus von Angers († 560), ed. B. KRUSCH (MGH Auct. ant. IV/2), S. 30; Vita des Arnulf von Metz († ca. 640), ed. B. KRUSCH (MGH SSrer. Merov. II) S. 434; Vita des Eucharis von Lyon († 450/55), AASS Iun. IV, S. 251; Vita des Hl. Remigius († ca. 532), von Hinkmar 878 verfaßt, ed. B. KRUSCH (MGH SSrer. Merov. III), S. 263.

16) Beispiele aus der Karolingerzeit: Florus von Lyon, De electionibus episcoporum, PL 119, S. 11–14 (ca. 824); Brief des Hinkmar von Reims an Klerus und Volk von Beauvais, PL 126, S. 258–260; Wahl des Bischofs Theotardus von Narbonne, AASS Maii I, S. 150; Gerbert von Reims wurde nach dem Brief der

komplizierte und mehrfach kontroverse Wahl Alberos zum Trierer Erzbischof im Jahre 1131 immer wieder der Hinweis auf die *Unanimitas*, die trotz aller Streitereien und Berufung auf das päpstliche Gericht die Zielvorstellung blieb¹⁷). Auch bei den Papstwahlen verfolgen besonders die von päpstlicher Seite aus formulierten Quellen die Tendenz, sie als einhellige zu bezeichnen, ungeachtet des dominierenden Einflusses der byzantinischen Kaiser, lokaler Adelsgruppen und später der deutschen Kaiser. Manchmal gelingt es auf diese Art nur schwer, tiefe Zwistigkeiten im Wählerkolleg zu verschleiern. Als sich seit der Mitte des 11. Jahrhunderts die Kardinäle als vornehmste Papstwähler in den Vordergrund schoben, hielt man am Ideal der *Unanimitas* fest, wäre es doch den Zeitgenossen als ein Ärgernis erschienen, wenn gerade der Vikar Christi aus einer Wahl hervorgegangen wäre, die ein Bild der Zerrissenheit bot¹⁸). Wie ärgerlich Spaltungen in der Wahlversammlung aufgefaßt wurden, belegt ein Brief des Stephan von Tournai. Darin stellt er das Grunzen von Schweinen, das eines dieser Borstentiere bei seinen Artgenossen hervorruft, neben die zwiespältigen Meinungen bei einer Kapitelswahl und fügt seufzend hinzu: Befreie uns, Herr, von diesen!¹⁹)

Im Grunde blieb die *Unanimitas* das Ideal bei kirchlichen Wahlen auch dann noch, als das Prinzip der mehrheitlichen Entscheidung die Wahlverfahren schon verändert hatte. Der deutlichste Ausdruck dessen ist die *Electio communis*, die in Vorformen schon im 12. Jahrhundert faßbar und seit dem frühen 13. Jahrhundert auch in Einzelheiten beschrieben ist. Der zweiphasige Ablauf einer Wahl wird mit den Begriffen *nominatio* und *electio* bezeichnet.

Reimser Suffragane ebenfalls einhellig bestellt, vgl. F. WEIGLE, Die Briefsammlung Gerberts von Reims (MGH Briefe d. deutschen Kaiserzeit 2, 1966), S. 207; H. ZIELINSKI, Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit (1002–1125) (1984), bes. S. 165 ff.

17) MGH SS VIII, S. 248 ff.

18) Einige markante Belege zur möglichst einhelligen Papstwahl vom Frühmittelalter bis ins 12. Jahrhundert: Formeln des Liber Diurnus, ed. H. FOERSTER (1958), S. 112 (209), 115 (214, 321), 118 (216), u. ö.; Liber Pontificalis, ed. L. DUCHESNE (Paris 21955), I 366 (Johannes V., 685), I 368 (Konon, 686), I 415 (Gregor III., 731); II 1 (Leo III., 795), II 52 (Paschal I., 817), II 73 (Gregor IV., 827), II 152 (Nikolaus I., 858). – Liutprand von Cremona, Liber de rebus gestis Ottonis magni imperatoris, ed. J. BECKER (MGH SSrer. Germ.), S. 171 f.; dazu vgl. H. ZIMMERMANN, Parteien und Papstwahlen in Rom zur Zeit Kaiser Ottos d. Großen, in: Römische Historische Mitteilungen 8/9 (1964/65), S. 30 ff. (Nachdruck in H. ZIMMERMANN, Otto der Große = Wege der Forschung 450, 1976) (zur Wahl Leos VIII., 963). – Nach dem Papstwahldekret von 1059: Petrus Damiani, Disceptatio synodalis, ed. L. v. HEINEMANN (MGH Libelli de lite I, 1891), S. 91 (zu Alexander II., 1061). Zu Gregors VII. Quasi-Inspirationswahl gibt es mehrere Quellenzeugnisse: Register Gregors VII. (wie Anm. 7), I 3, S. 5; Bonizo von Sutri, Liber ad amicum, ed. E. DÜMLER (MGH Libelli de lite I, 1891), S. 600; Brief Walos von Metz an Gregor VII., ed. I. M. WATTERICH, Pontificum Romanorum Vitae I, 1862), S. 740 f. – Auch bei Urban II. ist die Einstimmigkeit Ergebnis sorgfältiger Vorbereitung, vgl. A. BECKER, Papst Urban II. (MGH Schriften 19/1, 1964), S. 91 ff. – Über die Papstwahl dieses Zeitraumes vgl. P. HINSCHIUS, System des Katholischen Kirchenrechts I (1869), S. 217 ff.; P. SCHMID, Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreites (1926), S. 57 ff., 106 ff.; N. GUSSONE, Thron und Inthronisation des Papstes von den Anfängen bis zum 12. Jahrhundert (Bonner historische Forschungen 41, 1978).

19) Ep. 205, ed. J. DESILVE (Valenciennes-Paris 1893), S. 256: *grex porcorum ad unius clamorem grunnientium, capitulum diversa vota sectantium... libera nos, Domine.*

Zuerst geben die einzelnen Wähler ihre Stimmen ab, dann wird der Kandidat durch Zählen oder durch Zählen und Wägen der Stimmen als der Gewählte bezeichnet, oder aber die Kompromissare einigen sich auf einen Namen. Dann aber vollzog einer aus dem Wählerkollegium die feierliche *Electio communis*, indem er den Kandidaten unter Beobachtung bestimmter Förmlichkeiten »wählte«, wozu die anderen ihre förmliche Zustimmung gaben. Er nahm diese *Electio* nicht im eigenen, sondern im Namen der anderen vor und drückte damit den einheitlichen Willen des Kollegiums aus. Es handelte sich um einen formellen, die gesamte Wählerschaft repräsentierenden Beschluß. Da die Bestimmungen über die *Electio communis* durch Dekretalen Innocenz' III. zu kirchlichem Gesetz erhoben wurden, diskutierten die Kanonisten eifrig dieses Verfahren und waren sich darin einig, daß dieser formelle Akt für die Gültigkeit der Wahl absolut erforderlich war²⁰.

Diejenige Wahlform, die Innocenz III. im bekannten Kanon 24 des IV. Lateranum als die erste unter den drei erlaubten anführte, nämlich die *Electio per inspirationem*²¹, versprach am besten die Verwirklichung der *Unanimitas*. In spontaner Art, ohne vorherige Beratung oder bestenfalls nach kurzer Beratung, sollten sich die Wähler auf einen Kandidaten einigen²². Im 13. Jahrhundert erschien dieses Verfahren schon als die Ausnahme und das dahinter liegende Ideal der *Unanimitas* in weite Ferne gerückt. Innocenz IV. betonte, daß es sich dabei um kein formales Verfahren handle, sondern es wirke der Geist Gottes²³. Wenn etwa vorher herumgefragt werde, ob man den Kandidaten wolle, dann könne man schon nicht mehr von einer Inspirationswahl sprechen. Laurentius von Somercote bezeichnete sie in seinem 1254 entstandenen Traktat als *exceptio a formis*²⁴, und Hostiensis sah darin besonders das Wirken des Heiligen Geistes wie zur Zeit der Apostel²⁵. Johannes Andreae war zwei Generationen später noch deutlicher: *ex Deo procedit*, sagte er über dieses Verfahren, *quia quae Spiritu Dei aguntur, non sunt de communi forma*²⁶.

Der Wunsch nach *Unanimitas* blieb nicht auf die kirchlichen Wahlen beschränkt, sondern bestimmte auch für lange Zeit die weltlichen. Bei der deutschen Königswahl war etwa die

20) Vgl. A. v. WRETSCHKO, Die *Electio communis* bei den kirchlichen Wahlen im Mittelalter. Deutsche Zs. f. Kirchenrecht III/11 (1902), S. 321–392.

21) *Conciliorum Oecumenicorum Decreta*, ed. G. ALBERIGO (u. a.) (1962), S. 222 (in Hinkunft mit COD abgekürzt).

22) Als Beispiel einer Inspirationswahl in der alten Kirche könnte man jene des Ambrosius bezeichnen, vgl. oben Anm. 11, in der Reihe der Papstwahlen jene Gregors VII., vgl. oben Anm. 18, und jene Coelestins V., vgl. P. HERDE, Cölestin V. Der Engelspapst (Päpste und Papsttum 16, 1981), S. 67 ff.

23) *Commentaria Innocentii quarti pontificis maximi super libros quinque decretalium* (Frankfurt 1570), fol. 72^r.

24) A. v. WRETSCHKO (Ed.), Der Traktat des Laurentius de Somercote über die Vornahme der Bischofswahlen (1907), S. 32.

25) In V decretalium libros commentaria, zu X. 1,6,42 ed. Venedig 1581 (ND Turin 1965), fol. 67^r.

26) Johannes Andreae, *Summarium de electione*, zit. nach P. VIOLLET, Les élections ecclésiastiques au moyen âge d'après le Libellus super electionibus de Guillaume de Mandagout, in: *Revue catholique des Églises* 4 (1907), S. 88.

Einmütigkeit ein formalrechtliches Erfordernis, denn auf diese Weise schien der Wille Gottes, dem man nicht zuwiderhandeln durfte, zur Geltung gebracht. Die Chronisten, die über den Wahlvorgang berichten, flechten oft Bemerkungen über die Einmütigkeit ein und selbst bei manifesten Zwistigkeiten im Wählerkolleg versuchen sie, diesen Mißstand zu kaschieren²⁷⁾. Das seit der Wahl Konrads II. genauere faßbare Verfahren mit dem formalisierten Kürspruch als Abschluß der informellen Auswahl des Kandidaten zielte, da alle Kürsprüche gleich lauteten, ebenfalls auf die *Unanimitas* der Wähler²⁸⁾. Der stärkere Einfluß des kanonischen Rechtes auf die deutschen Königswahlen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts und eine Anlehnung an die kirchliche *Electio communis* hatte wieder dasselbe Ziel: aller Welt sollte die Einmütigkeit des Wählerkollegs vor Augen geführt werden²⁹⁾. Erst seit dem zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts, als das Mehrheitsprinzip in den allermeisten Bereichen galt, wurde auch bei der deutschen Königswahl die Fiktion der Einmütigkeit aufgegeben und schließlich das neue Prinzip verfassungsmäßig fixiert. In der Frühzeit der Wahlen in der deutschen Stadt begegnet man dem Wunsch nach Einhelligkeit ebenfalls³⁰⁾.

27) Schon bei den Wahlen der Karolingerzeit ist dieses Streben gut zu fassen, vgl. SCHLESINGER, Karolingische (wie Anm. 8), besonders deutlich bei der »freien«, d.h. ohne das Präjudiz der Designation belasteten Wahl Bosos 879 in Mantaille. Die burgundischen Großen wählten – selbstverständlich – einmütig, vgl. L. BOEHM, Rechtsformen und Rechtstitel der burgundischen Königserhebungen im 9. Jahrhundert. Hist. Jahrb. 80 (1961), S. 16ff. – Die Quellen zu den deutschen Königswahlen zwischen 911 und 1198 finden sich zusammengestellt bei W. BÖHME, Die deutsche Königserhebung im 10.–12. Jahrhundert I–II (Historische Texte. Mittelalter 14,15, 1970), wonach im folgenden die Bezeugungen der Einmütigkeit zitiert werden. I 23 (Otto I., Thietmar v. Merseburg), I 26 (Otto II., Continuatio Reginonis), I 29 (Otto III., Thietmar v. Merseburg), I 45 (Konrad II., Wipo), I 55 (Heinrich III., Wipo), I 66 (Rudolf v. Rheinfelden, Berthold, Annalen), I 75 (Hermann v. Salm, Bruno, Saxonicum Bellum), I 79 (Heinrich V., Vita Heinrici IV imperatoris), I 81 (Heinrich V., Annales Patherbrunnenses), II 10 (Lothar III., Narratio de electione), II 31 (Friedrich Barbarossa, Otto v. Freising, Gesta Frederici), II 37 (Brief Friedrich Barbarossas an Papst Eugen III.), II 40 (Heinrich VI., Magnus v. Reichersberg), II 51 (Doppelwahl 1198, Arnold v. Lübeck). – Die Quellen für die deutschen Königswahlen zwischen 1198 und 1273 bei B. SCHIMMELPFENNIG, Die deutsche Königswahl im 13. Jahrhundert I–II (Historische Texte. Mittelalter 9,10, 1968), in denen sich ebenfalls Zeugnisse für die Einmütigkeit finden. I 66 (Konrad IV., Dekret Friedrichs II.), I 69 (Heinrich Raspe, Brief an Mailand), I 72 (Wilhelm v. Holland, Brief Innocenz' IV. an den Rektor von S. Maria in Cosmedin), II 56 (Rudolf v. Habsburg, Ellenhard v. Straßburg), II 58,59 (Rudolf v. Habsburg, Johann v. Viktring, Johann v. Winterthur).

28) U. REULING, Die Kur in Deutschland und Frankreich. Untersuchungen zur Entwicklung des rechtsförmlichen Wahlaktes bei der Königserhebung im 11. und 12. Jahrhundert (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch. 64, 1979), bes. S. 14ff.

29) Vgl. K. G. HUGELMANN, Die deutsche Königswahl im Corpus Iuris Canonici (Untersuchungen z. deutschen Staats- und Rechtsesch. 98, 1909), bes. S. 145ff.; B. CASTORPH, Die Ausbildung des römischen Königswahlrechtes. Studien zur Wirkungsgeschichte des Dekretale »Venerabilem« (1978), bes. S. 54ff.

30) Zum Beispiel in Worms nach dem Bruchstück eines älteren Weistums, das man fälschlich mit einer Urkunde Heinrichs VI. von 1190 verknüpfte, ed. F. KEUTGEN, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (1899), S. 109 Nr. 129: *Volumus etiam, ut omni anno in festo S. Martini burgenses sonante maiori campana supter curiam nostram conveniant et omnium consensu personam convenientem ad officium villicationis ibi denuo eligant.* – In Duisburg sollten nach der Ordnung Wilhelms von Holland 1248 die

Welche Art der Abstimmung entspricht der als Ideal angestrebten *Unanimitas*? Dieses einfache und von der Realität weit entfernte Prinzip – man hat in diesem Zusammenhang von einem Mythos gesprochen³¹⁾ – verlangte entsprechend undifferenzierte Formen des Wahlaktes, umso mehr, als in der Frühzeit der Entwicklungsgeschichte der Wahlen der berechnete Personenkreis im allgemeinen nicht festlag. Da die Wahl wie in späterer Zeit nicht hauptsächlich Stimmabgabe war, durch welche dem Kandidaten schon die Gewalt übertragen wurde, sondern in einem mehrphasigen, als Einheit aufgefaßten Vorgang bestand, wird die Beteiligung der Wählerschaft nur als summarisch bezeichnet werden können. Bei der deutschen Königserhebung umfaßte diese »Stufenwahl« mehrere Abschnitte, die in begrifflicher Unschärfe jeweils *electio* genannt werden und die, je vollständiger vollzogen, die Legitimation des Herrschers besser begründeten. Die Designation durch den früheren König oder erste informelle Gespräche bei ausgebliebener Designation über mögliche Kandidaten gingen der Wahlversammlung voraus, auf der sich die Wähler auf einen bestimmten Thronanwärter festlegten. Seit 1024 fand dies im formalisierten Kürspruch seinen Ausdruck. Huldigung, Treueid und Handgang der Vasallen nach lehnsrechtlichen Prinzipien schlossen sich an, alle Anwesenden akklamierten. Nach der Thronsetzung und Krönung erfolgte der Umritt, bei dem bisher Abseitsstehende ihre Zustimmung zum neugewählten König ausdrückten und erneut Gelegenheit zur Akklamation gegeben war³²⁾. Bei der Bischofswahl umfaßte die Erhebung eines Kandidaten nicht so viele Stufen, aber *electio* bezeichnete wegen des alten und unangefochtenen Prinzips der Beteiligung von *clerus et populus* stets ein Mehrfaches: Diskussion über mögliche Kandidaten, Einflußnahme des weltlichen Machthabers, Wahlversammlung, bei der der Klerus, später das Kapitel, immer im Vordergrund stand, Zustimmung des Volkes, Bestätigung der Wahl durch den weltlichen Machthaber oder durch den kirchlichen Oberen³³⁾.

11 Schöffen einen vakanten Sitz besetzen *pari consensu sine cuiusquam contradictione*, T. J. LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins II (1844), S. 173 Nr. 331.

31) L. MOULIN, Les origines religieuses des techniques électorales et délibérations modernes, in: Revue internationale d'histoire politique et constitutionnelle N. S. 3 (1953), S. 110f., wiederaufgenommen von DEMS., *Sanior et maior pars*. Note sur l'évolution des techniques électorales dans les Ordres religieux du VI^e au XIII^e siècle, in: Revue historique de droit français et étranger IV/36 (1958), S. 370ff.

32) Das hier Gesagte ist freilich grob schematisiert und beachtet die Varianten kaum. Grundlage und Ausgangspunkt aller Beschäftigung mit dem vielfältig behandelten Thema bleibt H. MITTEIS, Die deutsche Königswahl und ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle (²1944). Weitere Literatur bei BÖHME (wie Anm. 27), SCHIMMELPFENNIG (ebd.), REULING, Kur (wie Anm. 28) und CASTORPH, Ausbildung (wie Anm. 29).

33) Aus der großen Fülle der Literatur zum Thema vgl. die älteren Arbeiten von P. IMBART DE LA TOUR, Les élections épiscopales dans l'Église de France du IX^e au XII^e siècle (Paris 1890); E. ROLAND, Les chanoines et les élections épiscopales du XI^e au XIV^e siècle (Aurillac 1909). Übersichten bei R. L. BENSON, The Bishop-Elect (Princeton 1968); GAUDEMET, Élections (wie Anm. 12), S. 13–214; Zusammenfassungen bei K. GANZER, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 9, 1968), S. 9–29; H. MÜLLER, Der Anteil der Laien an der Bischofswahl (Kanonistische Studien und Texte 29, Amsterdam 1977), S. 3–25.

Das wesentliche Element bei einer Wahl, die auf *Unanimitas* zielte, bestand in der Zustimmung der gesamten Wählerschaft oder der Masse des betroffenen Volkes zur Entscheidung, die von einem Einzelnen oder einer kleinen elitären Gruppe getroffen worden war. In einer Akklamation wird die *Unanimitas* auch konkreter faßbar als in einem Verfahren, das von vornherein mit divergierenden Meinungen rechnet. Dieser akklamatorische Teil der Wahl stellte in der Frühzeit ein wesentliches Element dar, wurde später jedoch zurückgedrängt, hielt sich in Spuren aber noch bis in Zeiten, als er schon völlig rechtsunerheblich geworden war, bei der deutschen Königserhebung beispielsweise noch bis 1792³⁴⁾.

In der alten Kirche waren an den Bischofswahlen *clerus et populus* beteiligt, aber die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens bleibt zumeist verborgen. Ist die Meinungsbildung sicher schon früh Angelegenheit einer kleineren Gruppe im Klerus, so hat das Volk die Aufgabe, die Einhelligkeit in verschiedenen Formen der Zustimmung zu dokumentieren. Bis ins 6. Jahrhundert wird die Beteiligung des Volkes an der Bischofswahl prinzipiell nicht in Frage gestellt und ist durch zahlreiche Stellen auch zu belegen³⁵⁾. Dies wird bald unerheblich, da der Anteil der Laien auf Könige oder hohe Adelige beschränkt wurde, die dann bis in die Zeit der Kirchenreform den Ausgang der Wahl festlegten. In diesen Jahrhunderten war es dann Aufgabe der Kleriker, der vom Fürsten getroffenen Entscheidung summarisch zuzustimmen, wodurch die *Unanimitas* wieder gewahrt blieb. Obwohl die gregorianische Reform unter dem Schlagwort der kanonischen Wahl die Ausschaltung der Laien verstand³⁶⁾, kam in einzelnen Kanones der von ihr inspirierten Sammlungen das Volk noch immer als Wähler mit vor. Gratian leitete beispielsweise die *Distinctio* 62, die von der Bischofswahl handelt, mit der Überschrift ein: *Electio clericorum est, consensus plebis*³⁷⁾. Aber das stimmte zur Zeit der Abfassung nicht mehr mit der Wirklichkeit überein, beschäftigte aber intensiv die Dekretisten. Sie bezeichnen die spezifische Rolle der Laien bei der Wahl in Anlehnung an Texte aus der alten Kirche vornehmlich mit den Begriffen *petitio*, *testimonium*, *consensus*, die unterschiedliche Bedeutung haben. Gratian verlangt für die rechte Bischofsbestellung zu der von den Klerikern getroffenen Wahl die einmütige Akklamation des Volkes, die auf eine gehorsame Annahme des Kandidaten hinausläuft³⁸⁾. Seine Kommentatoren halten im allgemeinen am Konsens des Volkes fest, messen ihm aber keine Rechtserheblichkeit bei³⁹⁾. In der päpstlichen Gesetzgebung zur Bischofswahl in der Zeit zwischen Alexander III. und Gregor IX. finden

34) Bei der Krönung Franz' II. im Frankfurter Dom, nach den bissigen Bemerkungen des K. H. Ritter v. LANG, *Memoiren* I (1842), S. 209f.

35) LOTTER, *Designation* (wie Anm. 13); GAUDEMET, *Élections* (wie Anm. 12), S. 22ff.

36) Vgl. SCHMID, *Kanonische Wahl* (wie Anm. 18).

37) Über die Bischofswahl bei Gratian vgl. BENSON, *Bishop-Elect* (wie Anm. 33), S. 23ff., in Erweiterung von J. B. SÄGMÜLLER, *Die Bischofswahl bei Gratian* (1908); S. CHODOROW, *Christian Political Theory and Church Politics* (Berkeley 1972), S. 189ff.; kommentierte Übersetzungen von D. 62 und 63 bei GAUDEMET, *Élections* (wie Anm. 12), S. 130ff.

38) D. 63 c. 25 dict. Grat.

39) MÜLLER, *Anteil der Laien* (wie Anm. 33), der die kanonistische Überlieferung bis zum *Liber Extra* erfaßt.

sich über das Konsensrecht der Gläubigen keine nennenswerten Aussagen, so daß dieses Thema in der frühen Dekretalistik keine Rolle spielt⁴⁰⁾.

Nur vereinzelt wird überliefert, in welcher konkreten Ausformung die Akklamation bei kirchlichen Wahlen stattfand. Bei Bischofswahlen bestand sie wohl in skandierten, wiederholten Rufen des Volkes, das in der Kirche versammelt war, vielleicht auch in Klatschen oder in unbestimmtem Beifallsgeheul, oft auch im Absingen der Laudes, jener Reihe von Huldigungsrufen und Bittrufen an Heilige, die seit der fränkischen Zeit bei Herrschereinsetzungen fester Bestandteil des Zeremoniells waren⁴¹⁾. Wegen der breiteren Nachrichten zur Papstwahl ist die Beteiligung des römischen Volkes bis zur Neugestaltung des Verfahrens am III. Lateranum besser zu fassen. Die akklamatorische Zustimmung konnte in verschiedenen Formen erfolgen. Im 8. und 9. Jahrhundert war die Prozession, in welcher der neu gewählte Papst vom jeweiligen Wahlort zum Lateranpalast geführt wurde, von den zustimmenden Rufen der Bevölkerung begleitet, was einen integrierenden Bestandteil der gesamten Wahlhandlung darstellte⁴²⁾. Es ist anzunehmen, daß die Zustimmung der Laien zur Papstwahl unter Formen vollzogen wurde, die dem bei der Kaisererhebung üblichen Zeremoniell entsprachen. Diese Prozession, manchmal von Laudes begleitet, findet auch noch im 12. Jahrhundert statt⁴³⁾. Von einer dreifachen Akklamation wird anläßlich der Wahl Leos VIII. 963 und Leos IX. 1048

40) Ebd., S. 138ff., 188ff.; K. GANZER, Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts. ZRG Kan. 88 (1971), S. 74ff.

41) Beispiele aus dem 5./6. Jh. aus dem Osten und Westen bei K. HELDMANN, Das Kaisertum Karls des Großen (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches 6/2, 1928), S. 275 Anm. 2. Zu den bischöflichen Laudes vgl. E. KANTOROWICZ, Laudes Regiae. A Study in Liturgical Acclamations and Mediaeval Ruler Worship (University of California Publications in History 33, Berkeley 1946), S. 112ff. – Nach dem Weiheprotokoll des Bischofs Borrel von Roda aus dem Jahr 1017 fragte Ermengard von Urgel dreimal die versammelte Volksmenge nach ihrem Einverständnis, dreimal antworteten die Anwesenden: *Volumus*, PL 142, S. 818; vgl. IMBART DE LA TOUR, Élections (wie Anm. 33), S. 329. – Bischöfliche Laudes bei der Wahl Taginos von Halberstadt 1004 nach Thietmar von Merseburg V/41, ed. W. TRILLMICH (Freih. v. Stein-Gedächtnisausgabe 9, 1966), S. 236: *asstantibus uniuersis et laudes Deo canentibus*.

42) Belege für Sergius I. 687, Stephan III. 768, Valentin 827, Sergius II. 844, Leo IV. 847, Benedikt III. 855, Nikolaus I. 858, Hadrian II. 867, Stephan IV. 885 im Liber Pontificalis (wie Anm. 18) I 371, 471, II 72, 87, 107, 140, 152, 174, 192. – Ähnlich nach der Papstwahlordnung von 769, ed. A. WERMINGHOFF (MGH Concilia aevi Karolini I, 1906), S. 76f., 86f. – Vgl. GUSSONE, Thron (wie Anm. 18), S. 145, 148, 174ff.

43) Laudes während des Zuges Stephans IX. von S. Pietro in Vincoli zum Lateranpalast nach der Chronik von Montecassino, ed. H. HOFFMANN (MGH SS XXXIV, 1980), S. 353. Bei der tumultuarischen Erhebung Honorius' II. 1124 kam der von Akklamationen begleiteten Prozession neben der Immanation wesentlich rechtskonstitutive Bedeutung zu, Liber Pontificalis nella recensione di Pietro Guglielmo e del card. Pandolfo, ed. U. PŘEROVSKÝ, (Studia Gratiana 22, Rom 1978), II, S. 752. Nach der Wahl Viktors IV. in St. Peter fand die Immanation und Inthronisation statt. Dann führten ihn die Wähler unter Akklamation des Volkes und Hymnen des Klerus zum Lateranpalast, entsprechend dem Rundschreiben der Wähler bei Rahewin, Gesta Friderici IV/62, ed. F. J. SCHMALE (Freih. v. Stein-Gedächtnisausgabe 17, 1965), S. 634ff.

berichtet⁴⁴). Urban II. wird nach der Immantation mit dem Purpurmantel in Terracina zum Petrusaltar geführt, während ihm die anwesenden Gläubigen akklamieren⁴⁵). Paschal II. schallt nach der Verkündigung des neuen Namens der dreifache Ruf entgegen: *Paschalem papam sanctus Petrus elegit*⁴⁶), was bei Hadrian IV. 1154 mutatis mutandis wieder der Fall ist⁴⁷). Etwas Genaueres weiß man über eine nachträgliche Akklamation Viktors IV. am Konzil von Pavia 1160, da Rahewin den Vorgang etwas ausführlicher darstellt⁴⁸). Danach habe der Skriniar *secundum antiquam Romanorum consuetudinem* von der Kanzel aus die Wahl und Immantation Oktavians verkündet und dreimal gefragt: *Placet vobis?*, worauf das Volk dreimal mit einem lauten und deutlichen *Placet* geantwortet habe. Dann sei der Papst, mit den Insignien versehen, unter Absingung von Laudes in den Palast geführt worden.

Im weltlichen Bereich ist die summarische Zustimmung des nur ungefähr definierten Wählerkollegiums schon in der germanischen Frühzeit hinreichend belegt. Oft ist in diesem Zusammenhang die Stelle aus Tacitus zitiert worden, nach der die Germanen ihre Zustimmung durch das Aufeinanderschlagen der Waffen und ihre Ablehnung durch Volksgemurmel zum Ausdruck brachten⁴⁹). Caesar läßt die Gallier ihrem Führer Vercingetorix vor der Belagerung von Avaricum ähnlich undifferenziert zustimmen. Von den Germanen erzählt er, daß sie ihrem Führer in der Form beipflichten, daß sie im Thing aufstehen und ihm in der Menge beifällig zurufen⁵⁰). Die Metzger Annalen berichten für das Jahr 690 vom fränkischen Heer, das der Entscheidung des Herzogs ebenfalls mit Geschrei und Waffengeklirr zustimmte⁵¹). Gut bezeugt ist die oft geübte Akklamation in der römischen Kaiserzeit, die durch Heben der Hand, Zuruf gewisser Worte oder Absingen längerer rhythmischer Gesänge vor sich ging, wobei diese Gesten gerne wiederholt wurden, um die suggestive Wirkung auf die Anwesenden zu steigern. Das Heer erwählte sich derart – natürlich nach vorausgegangener Vorbereitung und eindeutiger Festlegung – einen Imperator, und der Senat und das Volk von Rom bekannten sich auf diese Weise zu ihm. Zur Kaisererhebung gehörte die Akklamation wesentlich dazu und war ein formales Erfordernis für die Ausübung der kaiserlichen Autorität. In Byzanz lebte dieser Brauch ungebrochen fort⁵²).

Auf welche Art der Herrscher seine Würde erlangt hatte – durch Wahl oder Erbschaft,

44) Liutprand v. Cremona, *Liber de rebus gestis Ottonis magni imperatoris*, ed. J. BECKER (MGH SSrer Germ.), S. 172. – Leo IX. wurde in lateinischer, griechischer und hebräischer Sprache von der Menge akklamiert, nach der sogen. Borgia-Vita bei WATTERICH, *Vitae I* (wie Anm. 18), VC.

45) Chronik von Montecassino, ed. H. HOFFMANN (MGH SS XXIV, 1980), S. 468, vgl. BECKER, Urban II. (wie Anm. 18), S. 90 ff.

46) *Liber Pontificalis* (wie Anm. 18) III, S. 143 f.; vgl. C. SERVATIUS, *Paschalis II.* (Päpste und Papsttum 14, 1980), S. 33 ff.

47) *Liber Pontificalis* II, S. 389.

48) Rahewin, *Gesta Friderici IV/77* (wie Anm. 43) S. 672.

49) Tacitus, *Germania* 11,5.

50) Caesar, *De bello Gallico* 6, 23; 7, 21.

51) MGH SS I, S. 318.

52) HELDMANN, *Kaisertum* (wie Anm. 41), S. 262 ff.

durch Usurpation oder Gewalt –, eine formale Akklamation war integrierender Bestandteil der Herrschaftsinauguration. In den germanisch bestimmten Königreichen des Frühmittelalters waren die Zeremonien der Thronerhebung regelmäßig mit derartigen Rufen verbunden, denen sich im Merowingerreich bald die von der kirchlichen Liturgie geprägten Laudes beigesellten⁵³). Mit diesen ehrte man die Herrscher nicht nur beim Beginn der Herrschaft, sondern bei zahlreichen feierlichen Anlässen. Es muß freilich vermerkt werden, daß die Belege für Akklamationen weltlicher, nichtliturgischer Art im Frankenreich seltener sind als für die vielfältigen anderen Elemente der Herrschereinsetzung⁵⁴).

Selbstverständlich begegnet eine ähnlich summarische Form der Zustimmung, die aber stets als Wahlakt gedeutet wird, auch bei der deutschen Königserhebung. Manchmal betrifft sie das gerade anwesende Volk, manchmal die Großen, die bei der Wahlversammlung an der Willensbildung teilgenommen hatten, und hat innerhalb des Gesamtvorganges einen jeweils unterschiedlichen Stellenwert. Sie kann der Konstitutivakt sein, ihr kann auch nur rechtsstärkende Wirkung zukommen. Nirgends ist freilich überliefert, daß ein Unterlassen der Akklamation oder Vollbort, wie die undifferenzierten Rufe des Einverständnisses mit einem deutschen Begriff genannt werden, die Gültigkeit der Wahl in Frage gestellt hätte. Nach Widukind von Corvey reagierten die im Jahr 919 in Fritzlär anwesenden sächsischen und fränkischen Großen auf die Vorstellung des sächsischen Herzogs Heinrich durch den fränkischen Herzog Eberhard, indem sie die Rechte zum Himmel erhoben und den neuen König durch laute Zurufe begrüßten⁵⁵). Bei der gut, aber einseitig dokumentierten Wahl Ottos I. in Aachen 936 bildete der Zuruf des Volkes wieder einen Teil der Herrschererhebung. Die

53) R. SCHNEIDER, Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 3, 1972), S. 226 ff., 238 f.; K. HAUCK, Von einer spätantiken Randkultur zum karolingischen Europa, in: Frühmittelalterl. Studien 1 (1967), S. 30 ff., 68 ff. – Für die Frühzeit der angelsächsischen Königreiche ist die Quellenlage zu spärlich, um analoge Aussagen mit Sicherheit machen zu können, vgl. H. VOLLRATH-REICHEL, Königsgedanke und Königtum bei den Angelsachsen bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts (Kölner historische Abhandlungen 19, 1971), S. 54 ff. – Für das Westgotenreich gibt es einen schönen Beleg bei der Akklamation König Wambas im Jahr 672 nach Julian von Toledo, *Historia Wambae regis* (MGH SSrer. Merov. V), S. 503, vgl. CLAUDE, Westgotenreich (wie Anm. 14), S. 154 f. – Zu den Laudes vgl. neben KANTOROWICZ (wie Anm. 41) B. OPFERMANN, Die liturgischen Herrscherakklamationen im Sacrum Imperium des Mittelalters (1953); R. ELZE, Die Herrscherlaudes im Mittelalter, in: ZRG Kan. 40 (1954), S. 201–223.

54) Z. B. für Chlodwig im Reich seines Nebenbuhlers Chloderich eine *Applaudatio tam parvis quam vocibus*, nach Gregor von Tours, *Historia* II/40, ed. R. BUCHNER (Freih. v. Stein-Gedächtnisausgabe 2, 1970), S. 136.

55) Widukind I/26, bei BÖHME (wie Anm. 27) I, S. 15. Vgl. W. SCHLESINGER, Die Anfänge der deutschen Königswahl. ZRG Germ. 66 (1948), S. 381–440, auch in: Beiträge (wie Anm. 8), S. 156 ff.; DERS., Die Königserhebung Heinrichs I. zu Fritzlär im Jahre 919, in: Fritzlär im Mittelalter (1974), S. 121–143; E. KARPf, Herrscherlegitimation und Reichsbegriff in der ottonischen Geschichtsschreibung des 10. Jahrhunderts (Historische Forschungen 10, 1985), S. 67 ff.; DERS., Königserhebung ohne Salbung. Zur politischen Bedeutung von Heinrichs I. ungewöhnlichem Verzicht in Fritzlär (919). Hessisches Jahrbuch f. Landesgeschichte 24 (1984), S. 1–24.

Huldigung der Großen in Verbindung mit einer weltlichen Thronsetzung begründete sein Recht; die anschließende Vollbort, der Weiheakt, die Übergabe der Herrschaftszeichen, die Salbung, Krönung und die erneute Thronsetzung ergänzten und stärkten es. Dabei läßt sich nicht sagen, ob ein bestimmter Akt in der mehrstufigen Herrschereinsetzung das Königtum Ottos besser als ein anderer begründet hätte, zumal die Königserhebung schon durch eine frühere Designation eingeleitet worden war. Der Erzbischof von Mainz führte Otto in die Mitte des Münsters, stellte den König den Anwesenden vor und fragte, ob sie mit der Wahl einverstanden seien. Daraufhin erhoben diese – wie 919 – die rechte Hand zum Himmel und jubelten dem neuen Herrscher *clamore valido* zu⁵⁶). Der Westfränkische (Erdmannsche) Ordo um 900, der diesen Abschnitt der Königsweihe enthält, greift dafür auf den älteren von 869 zurück, wodurch sich diese Akklamation des Volkes, seinerzeit von Ulrich Stutz als »rituelle Feststellungswahl« bezeichnet, als zeitüblich erweist⁵⁷). Als Heinrich der Zänker 984 in Quedlinburg den Versuch machte, sich von den Großen seiner Umgebung zum König erheben zu lassen, fand nach Thietmar von Merseburg eine Akklamation verbunden mit geistlichen Laudes statt⁵⁸). Dem sächsischen Chronisten verdankt man genauere Hinweise auf die Erhebung Heinrichs II., bei der neben anderen Formalakten wiederholt Akklamationen vorkamen. Dies ist umso wichtiger, als seine Erhebung nicht sosehr von der Erbfolge als von einer freien Wahl unter mehreren Kandidaten abhing. Es spielte wohl die Huldigung der Großen als weltlicher Konstitutivakt eine größere Rolle, aber die Vollbort kam sowohl bei der Wahlversammlung in Mainz – hier freilich undeutlicher –, als auch auf mehreren Stationen des königlichen Umrittes vor. Sie wurde von den Großen vollzogen⁵⁹). In Thüringen huldigte Graf Wilhelm von Weimar und beteiligte sich anschließend an einer *collaudatio* der Vornehmen dieses Gebietes⁶⁰). In Merseburg, wo auf Verlangen der Sachsen eine regelrechte Wiederholung der Mainzer Erhebung stattfand, akklamierte die versammelte Menge unter Führung Herzog Bernhards⁶¹). In Aachen waren es dann schließlich die lothringischen Großen, die die Wahl durch ihre Akklamation erneut vollzogen⁶²). Nach Wipos ausführli-

56) Widukind II/1,2, bei BÖHME I, S. 21–23; vgl. SCHLESINGER, Anfänge S. 162ff.; K. REINDEL, in: Handbuch der europäischen Geschichte, hg. v. T. SCHIEDER, Bd. I. (1976), S. 678ff.

57) P. E. SCHRAMM, Ottos I. Königskrönung in Aachen, in: Kaiser, Könige und Päpste. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters III (1969), S. 45f. – Die Vorlage von 869: MGH Capitularia regum Francorum II, ed. A. BORETIUS–V. KRAUSE. (1890–97), S. 340f.; vgl. P. E. SCHRAMM, Die westfränkischen und die angelsächsischen Krönungsordines, in: Kaiser, Könige... II, S. 217.

58) Chronik IV/2, bei BÖHME I, S. 30; vgl. REULING, Kur (wie Anm. 28), S. 41f.

59) Schon beim Fürstentag in Werla im Jahre 1002, der sich für Heinrich II. entschied, antwortete die *maxima multitudo una voce* und erhob, wie schon 919 und 936, die Rechte als Zeichen der Zustimmung. 1004 in Pavia wiederholte sich bei der Krönung Ähnliches, Thietmar v. Merseburg, Chronik V/3, bei BÖHME 32; Adalbold, Vita Heinrici II imperatoris c. 36, MGH SS IV, S. 692.

60) Thietmar v. Merseburg, Chronik V/14, bei BÖHME I, S. 33.

61) Thietmar v. Merseburg, Chronik V/16, 17, bei BÖHME I, S. 33, 34.

62) Thietmar v. Merseburg, Chronik V/20, bei BÖHME I, S. 34. Über die Erhebung Heinrichs II. vgl. W. SCHLESINGER, Erbfolge und Wahl bei der Königserhebung Heinrichs II., in: Festschrift H. HEIMPEL III. (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch. 36/3, 1972), S. 1–36; DERS., Die sogenannte Nachwahl

chem Bericht kam es in Kamba anlässlich der Wahl Konrads II. wieder zur Vollbort. Während die Großen durch den formelhaft ausgedrückten Kürspruch die konstitutive förmliche Willenserklärung abgaben, war es das anwesende Volk, das durch seinen *clamor* die Entscheidung der *principes* guthieß⁶³.

Betrachtet man die von den salischen Königen zur Sicherung der Nachfolge in kritischen Zeiten vorgenommenen Designationen, so erfolgte die Zustimmung der Großen im allgemeinen durch Akte der Huldigung und durch die summarisch erteilte Akklamation. Leider sind die in den Quellen verwendeten Begriffe häufig zu undeutlich, um den rechtsförmlichen Hergang bei den Designationen genauer fassen zu können. Bei der Erhebung Heinrichs III. zu Lebzeiten seines Vaters ist die Designation durch Konrad II. im Jahre 1026 wohl auf Rat und Bitten der Großen des Reiches erfolgt, aber erst bei der Königsweihe zwei Jahre später waren die Großen und das Volk durch eine Akklamation im Rahmen des geistlichen Aktes beteiligt⁶⁴. Bei den Designationen Heinrichs IV. 1050, 1053 in Tribur und knapp vor des Kaisers Tod 1056 sprechen die Quellen wohl von *electio*, aber die förmliche Beteiligung der Großen bleibt fraglich; eine Akklamation rechtsstärkenden Charakters ist möglich⁶⁵. Ähnliches gilt für die Designation Konrads 1075 und den geistlichen Wahlakt 1087 in Aachen. Die Übertragung der Thronfolge auf Heinrich V. anlässlich des Mainzer Hoftages 1098 nach Aburteilung des älteren Sohnes fand ebenfalls die Akklamation der Großen⁶⁶. Erst 1147 wird bei Sohneswahlen diese undifferenzierte Form zugunsten des einheitlichen Kürspruches aufgegeben⁶⁷.

Weiters zu Akklamationen bei den Erhebungen Rudolfs von Rheinfelden 1077 und Lothars III. 1125: Bei der ersteren ist in keiner der Quellen ausdrücklich von einer Vollbort die Rede; die Großen beschränkten sich in Forchheim auf Kur und Huldigung.⁶⁸ Bei der

Heinrichs II. in Merseburg, in: Geschichte in der Gesellschaft. Festschrift K. BOSL. (1974), S. 350–369; R. SCHNEIDER, Die Königserhebung Heinrichs II. im Jahre 1002. DA 28 (1972), S. 74–104; weniger überzeugt hat mich E. HLAWITSCHKA, Die Thronkandidaturen von 1002 und 1024, in: Reich und Kirche vor dem Investiturstreit. Koll. zum 80. Geburtstag von G. TELLENBACH (1985), S. 49–64, wo bei der Wahl von 1002 wieder stärker das Geblütsrecht betont wird.

63) Wipo, Gesta c. 2, bei BÖHME I, S. 45; vgl. REULING, Kur (wie Anm. 28), S. 14ff., bes. 21, 36.

64) Wipo, Gesta c. 11, 23, bei BÖHME I, S. 53, 55, vgl. REULING, Kur, S. 124ff. – Es ist die durch den Mainzer Ordo vorgesehene Akklamation des *populus* in der Kirche, vgl. C. VOGEL–R. ELZE, Le Pontifical romano-germanique du dixième siècle (Studi e Testi 226, Città del Vaticano 1963), S. 250. Im Überblick vgl. auch W. GIESE, Zu den Designationen und Mitkönigerhebungen der deutschen Könige des Hochmittelalters (936–1237). ZRG Germ. 92 (1975), S. 174–183, der jedoch auf die Frage der Akklamation kaum eingeht.

65) Hermann v. Reichenau, Chronik, bei BÖHME I, S. 58; Lampert v. Hersfeld, Annalen, ebd., I, S. 58; Chronicon Wirzburgense, ebd., I, S. 59; vgl. REULING, Kur, S. 130ff.

66) Vita Heinrici imperatoris c. 7, bei BÖHME I, S. 79; Brief Heinrichs IV. an Abt Hugo von Cluny, ebd., I, S. 79; vgl. REULING, Kur, S. 134ff.

67) REULING, Kur, S. 182ff., 190f.

68) Vgl. W. SCHLESINGER, Die Wahl Rudolfs von Schwaben zum Gegenkönig 1077, in: Investiturstreit und Reichsverfassung (Vorträge und Forschungen 17, 1973), S. 61–85; REULING, Kur, S. 104ff.; H. KEL-

zweiten kam es 1125 in Mainz innerhalb der tumultuarischen Erhebung durch die weltlichen Anhänger des sächsischen Herzogs zu einer Vollbort, womit sie wohl die rechtsförmliche Willenserklärung abgaben, ohne sich aber schließlich damit durchsetzen zu können. Als Lothar III. dann doch gewählt wurde, folgte der Kur eine Akklamation durch den *populus*⁶⁹⁾. Für eine Annahme einer Akklamation bei der Erhebung Konrads III. 1138 sind die Quellen zu dürftig⁷⁰⁾. Und, um diese Übersicht über das Vorkommen von Akklamationen bei der deutschen Königswahl abzuschließen, bei der weltlichen Erhebung Barbarossas in Frankfurt fand nach der vom König selbst verschickten Wahlanzeige ein mit *eligere* bezeichneter förmlicher Wahlakt und die Vollbort des *populus* statt. In Aachen wiederholte sich Ähnliches⁷¹⁾.

In den italienischen Kommunen, wo die Wahlverfahren und Abstimmungsarten früher und besser als in anderen weltlichen Körperschaften ausgebildet waren und wo mehrheitliche Entscheidungen bei der Bestellung von Amtsträgern oder Verabschiedung von Gesetzen früher angewendet und formalisiert wurden, gab es nichtsdestoweniger akklamatorische Akte der gesamten Volksversammlung, die den Gesamtwillen ausdrücken und die Einmütigkeit sichtbar machen sollten. Während der Normalfall die Abstimmung im Rat war, trat ein möglichst großer Teil der Bevölkerung in Aktion, wenn einschneidende Verfassungsänderungen oder andere schwerwiegende Beschlüsse zu fassen waren. Der offensichtlich plebiszitäre Charakter des Vorgangs stattete die Machthaber mit einer weiteren und solideren Legitimation aus. Das Volk, zusammengeströmt auf dem größten Platz der Stadt, artikulierte seine summarische Zustimmung in dieser mit *concio* oder *arengo* bezeichneten Versammlung mit Schreien wie *Fiat, fiat* oder ähnlichem. In Genua ließen sich 1162 die Konsuln die Expedition gegen Pisa von der Volksversammlung und deren einhelligem Zuruf absegnen⁷²⁾. Im selben Jahr erteilte der Pisaner Arengo der Entscheidung der städtischen Konsuln eine ähnliche Zustimmung⁷³⁾. In Verona war es 1178 üblich, daß die Konsuln der Volksversammlung eine Art Bericht abstatteten und sich für ihre Beschlüsse die summarische Zustimmung holten, die

LER, Schwäbische Herzöge als Thronbewerber: Hermann II. (1002), Rudolf von Rheinfelden (1077), Friedrich von Staufen (1125), in: ZGORh 131 (1983), S. 130ff.

69) Siehe unten S. 108f.

70) G. SCHEIBELREITER, Der Regierungsantritt des römisch-deutschen Königs (1056–1138). MIÖG 81 (1973), S. 43ff.

71) DFI 5, bei BÖHME II, S. 37. Vgl. O. ENGELS, Beiträge zur Geschichte der Stauer im 12. Jahrhundert, in: DA 27 (1971), S. 399ff.; F. OPLL, Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I. (Regesta Imperii IV/2,1, 1980), Nr. 64; U. REINHART, Untersuchungen zur Stellung der Geistlichkeit bei den Königswahlen im fränkischen und deutschen Reich (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 4, 1975), S. 215ff.

72) Caffaro, Annalen (MGH SS XVIII), S. 34: *Unde omnes, qui contione erant, alacri animo una voce dixerunt: fiat, fiat.*

73) F. BONAINI (Ed.), Statuti inediti della città di Pisa dal XII al XIV secolo I (Florenz 1854), S. 18: *Nos quidem... consules constituti... ex nostra sane auctoritate a cuncto Pisanorum populo in publica contione concessa, clamante »fiat, fiat«; habitoque principaliter consiliatorum consilio; per huius presentis aedicti paginam firmiter censentes, statuimus...* (zu 1154).

nach dem lateinischen Text der Quelle *Sit, sit, et statim, statim* lautete⁷⁴). Auch für das 13. und sogar noch für das 14. Jahrhundert lassen sich analoge Beispiele beibringen⁷⁵).

Die summarische Akklamation als ein Teil des Wahlverfahrens nach dem Prinzip der *Unanimitas* wirft eine Reihe von Fragen auf. Zum ersten: Was geschieht mit einer dissentierenden Minderheit? Entsprechend dem Prinzip der Einhelligkeit darf es sie eigentlich gar nicht geben. Deshalb versuchte man, die Andersdenkenden zur Aufgabe ihres Widerspruchs zu veranlassen und sich der Mehrheit anzuschließen⁷⁶), oder aber man legte ihnen nahe, den Wahlort zu verlassen und sich somit als Nichtwähler zu definieren⁷⁷). Bei kirchlichen Wahlen war der Anschluß der Minderheit an die Mehrheit selbst zu einem Zeitpunkt noch üblich, als die Abstimmungsarten schon weiter entwickelt waren.

Bei Kompromißwahlen vereinbarten die Kompromissare mitunter, daß sich die Minderheit der Wahlmänner der Mehrheit anschließen sollte, um so die Einhelligkeit zu dokumentie-

74) UGHELLI, Italia Sacra V 713: *Isto ultimo consilio facto die sabati, – qui fuit septimus intrante mensis octobris – in proximo sequenti die dominico, in domo fori, in qua concio Veronae fieri solet, cum ibi maxima multitudo populi Veronensis adesset, et ibi dominus Gerardus abbas hec eadem, que in consilio sepe dixerat, denuo in concione referret, et complures alii hec ipsa in eadem concione postulando et consulendo dicerent, populo in eadem concione constanter et unanimiter clamante »Sit, sit, sit, et statim, statim, statim...«* Vgl. V. FAI-NELLI, Consoli, podestà e giudici di Verona fino alla pace di Costanza (Atti dell'Istituto veneto di scienze, lettere ed arti. Classe di scienze morali e lettere 114, 1956), S. 248f.; G. FACCIOLI, Il comune di Verona nei suoi istituti di diritto pubblico e privato nel periodo dell' autonomia 1136–1228 (Verona 1975), S. 86ff.

75) Schon im 12. Jahrhundert gab es in Rom akklamatorische Zustimmung zu den Beschlüssen des Senates, vgl. L. HALPHEN, Études sur l'administration de Rome au moyen âge (Paris 1907), S. 63. – In der Rhetorica novissima des Boncompagnus, die dieser 1235 aus der Erfahrung des städtischen Lebens verfaßte, beschreibt er u. a. die rhetorischen Mittel, mit denen der Redner das Volk zu gewinnen sucht, und fügt an: *Unde omnes et singuli tumultuosos clamores emittunt, pallia elevant et reflectunt, et altius proclamantes dicunt: fiat, fiat.* A. GAUDENZI, Scripta anecdota antiquissimorum glossatorum (Bibliotheca iuridica medii aevi 2, Bologna 1892), S. 297. – F. ODORICI (Ed.), Statuti bresciani del secolo XIII (Historiae Patriae Monumenta. Leges municipales 2, Turin 1876), c. 1584 (S. 128): *Et hac additio facta est et iurata in generali et pleno consilio comunis Brixie more solito congregato ad sonum campane et convocato per Brixiam per ministrales comunis Brixie voluntate et consensu et verbo pluries et pluries requisito totius consilii, acclamantibus sonis »fiat, fiat...«* Vgl. A. BOSISIO, Il Comune, in: Storia di Brescia I: Dalle origini alla caduta della signoria viscontea (Brescia 1963), S. 631ff. – Als Kardinal Latino Malabranca 1279 im Auftrag Nikolaus' III. in Florenz zwischen Ghibellinen und Guelfen Frieden stiftete und die Übertragung weitgehender Vollmachten verlangte, akklamierte ihm das Volk, das sich auf Anordnung der Behörden vor S. Maria Novella versammelt hatte, mit dem Ruf *»Così sia, così sia, così sia«*, R. DAVIDSOHN, Geschichte von Florenz II/2 (1908), S. 161. Über ähnliche Akklamationen im 14. Jahrhundert ebd. IV/1 (1922), S. 59.

76) Thietmar v. Merseburg, Chronik IV/25, ed. W. TRILMICH (Freih. v. Stein-Gedächtnisausgabe 9⁵1974), S. 268, berichtet über die slawischen Liutizen, die in der Volksversammlung ihre Beschlüsse *unanimi consilio* fassen. Wenn einer widerspricht, wird er verprügelt, und wenn er sich außerhalb offen widersetzt, verliert er sein Hab und Gut oder muß durch eine Geldzahlung Buße leisten.

77) Dies geschah beispielsweise bei der Wahl Konrads II., als der Erzbischof von Mainz, Herzog Friedrich von Oberlothringen und weitere lothringische Große wegen ihrer Opposition vor dem Kürspruch abgezogen waren. Erst später schlossen sie sich dem neugewählten Salier an, Wipo, Gesta, c. 2, bei BÖHME I (wie Anm. 27), S. 45.

ren. Als sich nach dem Tod des Bischofs Fulchrand von Toulouse im Jahr 1200 die Kanoniker auf fünf Kompromissare festlegten, bestimmten sie, daß sich eine Minderheit dieses Gremiums der Mehrheit anzuschließen habe⁷⁸). Nach dem Tod des Bischofs Sicard von Cremona, des berühmten Kanonisten und Historiographen, entstand eine ähnliche Situation. Vereinbarungsgemäß schlossen sich die drei in der Minderheit gebliebenen Kompromissare der vierköpfigen Mehrheit an, so daß wieder eine *electio concors* erreicht wurde⁷⁹). Bei Skrutinialwahlen versuchte man ebenfalls, die dissentierende Minderheit für den Kandidaten der Mehrheit zu gewinnen und zum freiwilligen Anschluß zu bewegen. Berichte über Bischofswahlen des 13. Jahrhunderts erweisen diesen Brauch als üblich, so zum Beispiel in Coventry 1256, Thérouanne 1276 und York 1286⁸⁰). Auch Gottfried von Trani beschreibt dieses Akzeptieren der Mehrheitsentscheidung durch die Aufgabe des Standpunktes der Minorität und damit die Wiederherstellung der Einmütigkeit als eine verbreitete Angelegenheit⁸¹).

Bei der Papstwahl erfuhr dieser Drang nach *Unanimitas* eine spezielle Ausprägung im sogenannten Akzeß: Wenn bei einer Skrutinialwahl keine Zweidrittelmehrheit zustandekam, so konnten wählende Kardinäle einem Kandidaten, der schon Stimmen erhalten hatte, ihre Stimme in einer Art Zusatzwahl geben, ohne daß das gesamte Verfahren wiederholt werden mußte. Von Kanonisten des 13. Jahrhunderts durchdacht, kam dieser Anschluß einer Minderheit an eine Mehrheit bei Papstwahlen des 13. Jahrhunderts wiederholt vor, so bei Nikolaus III. 1277 sicher, bei anderen kann man sie mit guten Gründen vermuten, besonders wo *concordia* und *unanimitas* betont werden⁸²).

Selbst wenn einige Stimmen zur angepeilten *Unanimitas* fehlten, konnte man eine Wahl als einhellig bezeichnen. In seinen Wahlrundschriften stellte Alexander III. beispielsweise die Vorgänge vom 7. September 1159 so dar, daß *omnes fratres, quotquot fuerunt, tribus tantum exceptis...concorditer atque unanimiter convenerunt et nos assentiente clero et populo in*

78) Im verlorenen Register Innocenz' III. IV/70, X. 1, 6, 30 (E. FRIEDBERG, *Corpus Iuris Canonici* II. Leipzig 1879, S. 75): *Et etiam statutum fuit expresse, quod, si quinque electores in unam personam convenire non possent, tribus ex eis concordantibus, reliqui duo illorum sequi tenerentur assensum, et electionem eorum ratam habere.*

79) X. 1, 6, 36 (FRIEDBERG, *CIC* II, S. 82): *cum vota illorum scinderentur in partes, quatuor in archipresbiterum, duobus in archidiaconum, uno in alium consentientibus, tandem... minoris partis arbitrio ad iudicium accedente maioris, eundem archipresbiterum concorditer elegerunt.*

80) *Annales monastici* I, ed. H. R. LUARD (*Rolls Series* 36/1, London 1864), S. 379. – L. CADIER (Ed.), *Les registres de Jean XXI* (Paris 1906), S. 4 Nr. 5; M. PROU (Ed.), *Les registres d'Honorius IV.* (Paris 1888), S. 214, Nr. 278.

81) *Summa super titulis decretalium* (Lyon 1519, ND Aalen 1968), fol. 13^r: *Quid ergo si post publicationem cum appareat plures in scrutinio nominatos et discordie ianua sit aperta, divertant aliqui ad angulum ecclesie cum aliquibus conferentes et querentes quomodo ad electionem uniformiter et concorditer veniatur, vel illi de parte maiori moneant, qui sunt de parte minori, ut a sua nominatione desistant et illum eligant, in quem maior et sanior pars capituli consentit.*

82) P. HERDE, *Die Entwicklung der Papstwahl im dreizehnten Jahrhundert*, in: *Österr. Archiv f. Kirchenrecht* 32 (1981), S. 26, 29; zum Akzeß vgl. auch HINSCHIUS, *Kirchenrecht* I (wie Anm. 18), S. 286.

*Romanum pontificem elegerunt*⁸³⁾. Die drei Kardinäle, die Oktavian ihre Stimme gaben, konnten also im Hinblick auf das Ideal einer von Gott geforderten Eintracht vernachlässigt werden.

Das deutsche Recht operierte noch lange mit der Fiktion, daß die Minderheit gar nicht zähle, sondern sich der Mehrheit anschließen oder eben schweigen müsse. Dieses Prinzip der Folgepflicht, wie es Otto von Gierke schon postulierte, forderte die Minderheit zur Treue gegenüber dem von der Mehrheit repräsentierten Ganzen auf. Durch den Anschluß sollte wieder ein einheitlicher Gesamtwille zustandekommen⁸⁴⁾. Die Folgepflicht der Minderheit wirkte lange nach und findet sich in Weistümern und anderen Quellen bis in die frühe Neuzeit hinein belegt⁸⁵⁾. Bei der deutschen Königswahl besteht die Folgepflicht, das verdeckte Mehrheitsprinzip, wie sie Heinrich Mitteis genannt hat⁸⁶⁾, in ähnlicher Weise, jedoch ist sie nicht auf die förmliche Wahlhandlung der Kur als vielmehr auf die informelle vorausgehende Auswahl des Kandidaten zu beziehen. Dissidentierende Wählergruppen schlossen sich nämlich meist nicht von selbst und rein aus Pflichtbewußtsein an, sondern es bedurfte eigener Verhandlungen, um opponierende Große nachträglich zu gewinnen⁸⁷⁾.

Zweitens kann man fragen, wie man sich auf einen Kandidaten einigte und in welcher Form er dem Wählerkolleg gegenüber in Vorschlag gebracht wurde. Für den ersten Teil der Frage gibt es keine schlüssige Antwort, aber das bezieht sich nicht nur auf das Mittelalter, sondern gilt wohl für alle Zeiten. Dies hing von der politischen Konstellation und dem Gewicht der beteiligten Persönlichkeiten, bei den geistlichen Wahlen auch vom Einfluß des weltlichen Herrschers ab. Außerdem lassen uns die Quellen gerade für die der förmlichen Wahlhandlung vorausgehenden Vorgänge meistens im Stich.

Immer wieder wird der Verdacht geäußert, daß bei einer Entscheidung des Wählerkollegiums Geld mit im Spiel war. Aber meist sind es dann von der unterlegenen Seite her inspirierte Behauptungen, deren Wahrheitsgehalt kaum zu überprüfen und bei denen Skepsis am Platz ist. Das weite Feld der Simonie gehört wohl zu diesem Problemkreis, muß aber aus verständlichen Gründen hier ausgespart bleiben⁸⁸⁾. Im städtischen Bereich war der unlautere

83) Diese Formel findet sich in allen Versionen der in drei Rezensionen vorliegenden Enzyklika, vgl. die Aufstellung in der ungedruckten Diss. von T. REUTER, *The Papal Schism, the Empire and the West, 1159–1169* (Exeter 1975), S. 232 ff. – JL 10584 ff., ed. beispielsweise bei Caffaro, *Annalen, MGH SS XVIII*, S. 28; Rahewin, *Gesta Friderici IV/61*, ed. SCHMALE (wie Anm. 43), S. 626; J. RAMACKERS, *Papsturkunden in den Niederlanden* (Göttinger Abhandlungen III/3, 4, 1932/33), S. 219.

84) O. v. GIERKE, *Das deutsche Genossenschaftsrecht II* (1873), S. 480 ff.

85) Weitere Belege bei F. ELSENER, *Zur Geschichte des Majoritätsprinzips (Pars maior et pars sanior)*, insbesondere nach schweizerischen Quellen. ZRG Kan. 42 (1956), S. 81 ff.; F. BATTENBERG, *Das Römisch-Deutsche Königtum und die Legitimation mehrheitlicher Entscheidungen im Spätmittelalter*. ZRG Germ. 103 (1986), S. 16 f.

86) MITTEIS, *Königswahl* (wie Anm. 32), S. 75 ff., 169.

87) REULING, *Kur* (wie Anm. 28), S. 203.

88) Vgl. A. LEINZ, *Die Simonie. Eine kanonistische Studie* (1902); N. A. WEBER, *A History of Simony in the Christian Church to 814* (Baltimore 1909); R. A. RYDER, *Simony. A Historical Synopsis and*

Einsatz von Geld zur Beeinflussung der Wähler eine ständige Sorge, aber konkrete Fälle von Bestechung sind seltener zu belegen als zu vermuten⁸⁹⁾. Gerade die zunehmende Komplizierung der Verfahren ab dem 13. Jahrhundert und der tendenziell häufiger werdende Gebrauch des Loses sollte auch dazu dienen, Bestechungen der Wähler zu erschweren. Bei der deutschen Königswahl spielte Geld zur Beeinflussung der Wähler erst mit zunehmender Geldwirtschaft eine größere Rolle. Aber Versprechungen anderer Art sind von Anfang an gang und gäbe, und die Grenzen zwischen Zusagen vor der Wahl und nach der Wahl zur Vergrößerung und Stabilisierung der Anhängerschaft sind fließend. Versprechungen an die Wähler wurden verständlicherweise dann vermehrt gemacht, wenn ein Wechsel von einer Dynastie zur anderen bevorstand und damit das Wahlrecht der Großen mehr Konsequenzen nach sich zog⁹⁰⁾. Der umfangmäßig größte Handel um Wählerstimmen spielte sich bekanntermaßen 1519 bei der Wahl

Commentary (Catholic University of America. Canon Law Studies 65, Washington 1931); H. MEIER-WELCKER, Die Simonie im frühen Mittelalter, in: Zeitschr. f. Kirchengesch. 64 (1952), S. 61–93; P. DE VOOHT, La Simoniaca haeresis selon les auteurs scolastiques. Ephemerides theologicae Lovanienses 30 (1954), S. 64–80; J. WEITZEL, Begriff und Erscheinungsformen der Simonie bei Gratian und den Dekretisten (Münchener theol. Studien, kanon. Abt. 25, 1967).

89) Einige Beispiele aus deutschen städtischen Verfügungen, die Wahlumtriebe verhindern sollten: In Worms sollen 1233 Bischof und Rat Schultheiß und Beamte so auswählen, *ita quod nec nos nec isti XV unquam exigemus vel recipimus unde aliquam pecuniam*, KEUTGEN, Urkunden (wie Anm. 30) 74. – Im großen Schied von Köln 1258 kam zu Tage, daß sich die Wähler der beiden Bürgermeister aus der Richerzeche von aussichtsreichen Kandidaten hatten bestechen lassen. Es wurde ihnen eingeschärft, in Hinkunft *nec prece nec precio* unbeeinflusst zu wählen, und die Kandidaten sollten *nullas expensas sive in convivii sive in denariis* machen, um damit Stimmen zu kaufen, KEUTGEN, S. 167. – Spätere Wahlabsprachen aus Köln ebd., S. 221 (zu 1321).

90) Bestechung durch Geld nach feindlich gesinnten Chronisten bei der Wahl Heinrichs des Zänkers 984, Alpertus, De episcopis Mettensibus libellus (MGH SS IV, S. 699); Chronicon Eberspergense (MGH SS XX, S. 13). – Nach Thietmar v. Merseburg V/3 versprach ein Unterhändler im Namen Heinrichs II. in Werla den sächsischen Großen *bona plurima*, ebenso wie er selbst in Polling schon Geschenke gemacht hatte, Adalbold, Vita Heinrici imperatoris, c. 2, beide bei BÖHME I (wie Anm. 27), S. 32, 35. – Zu den sonstigen Wahlversprechen vgl. S. HAIDER, Die Wahlversprechungen der römisch-deutschen Könige bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts (Wiener Dissertationen aus dem Gebiet der Geschichte 11, 1968). – Besser dokumentiert ist der Einsatz von Geld unter den Wählern auf Betreiben Erzbischofs Adolf von Köln zugunsten Bertholds von Zähringen im Jahr 1198. Als diesem das Ganze zu riskant wurde, trat er zugunsten Philipps von Schwaben zurück, Chronica Regia Colonienis, ed. G. WAITZ (MGH SSrer. Germ., 1880), S. 163; Regestum Innocentii III Papae super negotio Romani imperii, ed. F. KEMPF (Miscellanea Historiae Pontificiae 12, Rom 1947), S. 318 Nr. 136; vgl. E. WINKELMANN, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig I (1873), S. 70ff. – Auch Friedrich II. verteilte vor seiner Wahl in Frankfurt 1212 unter seine Anhänger Geld, wozu ihm der französische Thronfolger 30000 Mark als Unterstützung gezahlt hatte, Chronica S. Petri Erphordensis moderna, ed. O. HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ., Hannover 1899), S. 212; vgl. WINKELMANN, Philipp II, S. 332f. – Der umgekehrte Fall trat ein, als Heinrich Raspe 1246 vom Papst für die Annahme der Wahl 25000 Mark Silber erhielt, Chronica Regia Coloniensis, S. 289. – Bei der Doppelwahl von 1257 spielte Geld eine große Rolle, da die beiden Anwärter keinen Territorialbesitz in Deutschland hatten und ihre Versprechungen über das Reichsgut hohl zu werden schienen. Die für Richard von Cornwall gewonnenen Anhänger erhielten 8000 bzw. 12000 Mark. Auch Alfons von Kastilien operierte mit Geld, denn nach Thomas Wykes zahlte er pro Kurstimme

Karls V. ab. Der Habsburger wandte etwa eine Million Goldgulden für die Bestechung seiner Wähler und die militärische Beeinflussung des Wahlgeschehens in Frankfurt auf⁹¹⁾.

Was den zweiten Teil der Frage betrifft, in welcher Form nämlich ein Kandidat dem Wählerkollegium vorgeschlagen wurde, so läßt sich schon bald eine neue Phase innerhalb des Wahlverfahrens feststellen, die zwischen die informelle Festlegung auf einen Kandidaten und die Akklamation eingefügt wurde. Im kirchlichen Bereich ist dies die Abgabe der *prima vox*, d. h. es stand am Schluß der Wahlberatungen einem bestimmten Mitglied des Wählerkollegiums zu, einen förmlichen Wahlvorschlag zu machen, dem die anderen Wähler dann der Reihe nach zustimmten. Seit dem frühen 11. Jahrhundert ist dieser Usus nachzuweisen, der mehr und mehr den Charakter eines bindenden Wahlvorschlags annahm⁹²⁾. Damit erweist er sich als eine Art Vorform der *Electio communis*. In diesem Sinn ist auch das Papstwahldekret von 1059 zu verstehen. Es legte die Auswahl des Papstkandidaten in die Hände der Kardinalbischöfe und bestimmte die übrigen Kardinäle, den Klerus und das Volk von Rom zu Mitwählern⁹³⁾. Entscheidende Kompetenz kam dadurch einer kleinen Gruppe von engeren Mitarbeitern des Papstes zu, deren Votum den anderen nur mehr die Zustimmung ließ. Die Begründung des Verfahrens mit einem Kanon Leos des Großen, nach dem nämlich den Kardinalbischöfen quasi-metropolitane Stellung zukomme, paßt wohl in die Vorstellungswelt der Reformen, besonders des Petrus Damiani,⁹⁴⁾ ist aber anachronistisch, denn im 11. Jahrhundert kam den Metropolitane bei gewöhnlichen Bischofswahlen kein Vorwahlrecht mehr zu. Seit der Reformzeit nahmen

2000 Mark. Vgl. R. REISINGER-SCHWIND, Die römisch-deutschen Könige und ihre Wähler 1198–1273 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 21, 1977), S. 71 ff.; F. TRAUTZ, Die Könige von England und das Reich 1272–1377 (1961), S. 113 f. – 1257 wurde ein »Wahlkostenersatz« eingeführt und bei den folgenden Wahlen beibehalten. Es entstand also der Usus, daß jede Stimme um einen gewissen Preis »gekauft« werden mußte.

91) K. BRANDI, Kaiser Karl V., Bd. 1 (*1942), S. 85 ff.; Bd. 2 (1941), S. 100 ff.

92) Einige Beispiele: Bei der Wahl in Magdeburg im Jahr 1012 einigte sich die Wahlversammlung auf den Dompropst Walthard. Thietmar von Merseburg, der teilnahmeberechtigt war, machte als erster einen rechtsförmlichen Wahlvorschlag, wohl die Aufforderung an die anderen Wähler, eine Art Kürspruch vorzunehmen. Es erfolgte aber gleich die Akklamation, Thietmar, Chronik VI/62, ed. TRILLMICH (wie Anm. 76), S. 350 ff.; vgl. D. CLAUDE, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert I (Mitteldeutsche Forschungen 67, 1972), S. 272 ff. – Bei der Wahl Azechos von Worms im Jahr 1025 übte Erzbischof Aribo von Mainz ein Erststimmrecht aus, W. BULST (Ed.), Die ältere Wormser Briefsammlung (MGH. Die Briefe der deutschen Kaiserzeit 3, 1949), S. 29 f. – Bei der Wahl Nithards von Lüttich im Jahr 1037 beanspruchte der Dompropst Wazo für sich das Recht der *prima vox* und nominierte den Kandidaten, dem das Kapitel dann akklamierte, Anselm, Gesta episcoporum Leodiensium, c. 49 (MGH SS XIV, S. 113), vgl. J. L. KUPPER, Liège et l'Eglise impériale. XI–XII^e siècles (Paris 1981), S. 129 f. – Ende des 11. Jahrhunderts hatte der Abt von Flavigny die *prima vox* bei der Wahl des Bischofs von Autun, Series abbatum Flaviniacensium (MGH SS VIII, S. 503). – Andere Beispiele aus dem 12. und 13. Jahrhundert bei WRETSCHKO, Electio communis (wie Anm. 20), S. 338 Anm. 2.

93) D. JASPER, Das Papstwahldekret von 1059 (Beiträge zur Gesch. u. Quellenkunde des Mittelalters 12, 1986), S. 101 ff., Zl. 42 ff.

94) H. G. KRAUSE, Das Papstwahldekret und seine Rolle im Investiturstreit (Studi Gregoriani 7, Rom 1960), S. 82 f.; F. KEMPE, Pier Damiani und das Papstwahldekret von 1059, in: AHP 2 (1964), S. 78 f.;

die Befugnisse der Metropolen zugunsten des Papsttums ab⁹⁵). Das Vorwahlrecht der Kardinalbischöfe nach dem Papstwahldekret wurde freilich kaum wirksam: Allein bei der Wahl Urbans II. 1088 scheint es angewendet worden zu sein⁹⁶); später ließ die Einebnung der Kardinalordines die bevorzugte Stellung der Kardinalbischöfe vergessen. In einem ganz anderen Sinn behaupteten 100 Jahre später die Wähler Oktavians (Viktors IV.), ihnen sei das Recht der *prima vox* zugestanden⁹⁷).

Im weltlichen Bereich läßt sich dieser neue Teil beim Wahlverfahren gut bei der deutschen Königswahl zeigen. Die Kur läßt sich auf diese Weise interpretieren. Die Kur, das heißt die unter bestimmten Formalien vollzogene Stimmabgabe der beim Wahlakt anwesenden Großen, schob sich seit der Wahl Konrads II. 1024 zwischen die informelle Einigung auf einen Kandidaten und die Akklamation und Huldigung. Die Kur blieb zunächst auf die sogenannten freien Wahlen beschränkt, also auf jene, die nicht durch Designation in eine bestimmte Richtung gelenkt waren: Rudolf von Rheinfelden (1077), Hermann von Salm (1081) und Lothar III. (1125)⁹⁸). Alles deutet darauf hin, daß auch bei den freien Wahlen der frühen Stauferzeit ein Kurakt stattgefunden hat, bis Friedrich Barbarossa 1158 dieses Verfahren als übliche Norm deklarierte⁹⁹). Bei der Stimmenabgabe riefen die Wähler wahrscheinlich in geregelter Abfolge den Namen des Königs in formelhafter Weise aus. Der Kürspruch war gleichlautend und drückte damit die Einmütigkeit der Wahl aus, die als Erfordernis für die Gültigkeit angesehen wurde. Nach vollzogener Kur fand die Akklamation, die Vollbort, durch das an der Kur nicht teilnehmende Volk statt, womit die Wahlhandlung noch unterstrichen wurde. Beide Teile gehörten zusammen und bildeten den förmlichen Wahlakt. Wohl in Analogie zum kirchlichen Brauch wird schon beim Auftreten der Kur von einer Erststimme gesprochen, die vom Mainzer Erzbischof wahrgenommen wird und die offenbar den Charakter eines förmlichen Wahlvorschlages hatte. Diese hervorgehobene Position des Mainzers läßt sich vom Krönungsrecht her verstehen, das er seit 936 wahrnahm, bis er es ab 1028 an den Kölner Erzbischof verlor¹⁰⁰). Von besonderer Bedeutung war hierbei, daß der Erzbischof von

M. FOIS, I compiti e le prerogative dei cardinali vescovi secondo Pier Damiani nel quadro della sua ecclesiologia primaziale, in: AHP 10 (1972), S. 79 ff.

95) F. KEMPE, Die Eingliederung der überdiözesanen Hierarchie in das Papalsystem des kanonischen Rechts von der gregorianischen Reform bis zu Innocenz III., in: AHP 18 (1980), S. 57–96.

96) BECKER, Urban II. (wie Anm. 18), S. 85 ff.; GUSSONE, Thron (wie Anm. 18), S. 239 ff.

97) Rundschreiben des Konzils von Pavia (MGH Constitutiones I, S. 266 Nr. 190): *Erant in urbe tantummodo XXII cardinales, ex quibus cum dominus Victor, nunc Octavianus, et Rollandus segregati fuissent, remanserunt tantummodo XX electores, ex quibus VIII sanioris consilii et nulla coniuratione foederati, quorum prima vox erat in electione...* Die *prima vox* ist hier in Beziehung zur Gruppe *sanioris consilii* gesetzt.

98) REULING, Kur (wie Anm. 28), bes. S. 28 ff.

99) MGH Constitutiones I, S. 233 Nr. 167: *electionis primam vocem Maguntino archiepiscopo, deinde quod superest, caeteris secundum ordinem principibus recognoscimus; regalem unctionem Coloniensi, supremam vero, quae imperialis est, summo pontifici...*; vgl. MITTEIS, Königswahl (wie Anm. 32), S. 66 f.

100) Vgl. P. E. SCHRAMM, Die Königskrönungen der deutschen Herrscher von 961 bis um 1050, in: Kaiser, Könige und Päpste III (wie Anm. 57), S. 125 ff.

Mainz das in der Kirche befindliche Volk zur Akklamation aufrief. Weiters besaß er die Erzkanzlerwürde des Reiches, und es mag bedeutsam gewesen sein, daß in seiner Kirchenprovinz die meisten Königswahlen stattfanden¹⁰¹). Bis zum 12. Jahrhundert verfestigte sich die herausragende Stellung des Mainzers zu einem Recht, wobei eine gewisse Bedeutung wohl hatte, daß er wahrscheinlich schon 1002, mit Sicherheit 1024 die Leitung der Wahl besorgte¹⁰²).

Die dritte Frage ist die naheliegendste. Was geschieht im Fall von Zwistigkeiten innerhalb des Wählerkollegs? In der Kirche war das Problem einfacher zu lösen, denn es standen immer – außer bei Papstwahlen, und da wurde das Problem erstmalig 1130 akut – übergeordnete Instanzen zur Verfügung, denen die Entscheidung zufallen konnte. Neben den Nachbarbischöfen, dem Metropoliten¹⁰³) oder dem weltlichen Herrscher war es besonders der Papst, der seit der gregorianischen Reform immer mehr richterliche Befugnis an sich zog und seit dem 13. Jahrhundert in steigendem Maß Bischofsernennungen vornahm¹⁰⁴). Im weltlichen Bereich blieb, wenn die Gegensätze unüberbrückbar waren und kein Teil zum Anschluß an den anderen bereit war, nur der Weg des Gottesurteils in der bewaffneten Auseinandersetzung übrig. Oder aber es wurden Verfahren bei Wahlen entwickelt, die von vornherein mit divergierenden Meinungen rechneten und dafür eine Lösung suchten.

II

Wahlverfahren, bei denen die Mehrheit ausschlaggebend war¹⁰⁵), kannte schon die Antike. Sowohl im alten Griechenland als auch im alten Rom wurde die Entscheidung nach der

101) Vgl. U. STUTZ, *Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl* (1910), bes. S. 58ff.; REINHART, *Untersuchungen* (wie Anm. 71), S. 269ff.

102) Wipo, *Gesta*, c. 2, bei BÖHME (wie Anm. 27) I, S. 45. Da der kaiserliche Kaplan den gesamten Vorgang als etwas Übliches hinstellt, ist die Annahme dieses Elements schon bei der Wahl Heinrichs II. angebracht.

103) D. 63 c. 36, nach einem Brief Papst Leos I. an Bischof Anastasius von Thessalonike aus dem Jahr 446: der Metropolit soll jenen Kandidaten auswählen, der mehr Eifer und mehr Verdienste aufzuweisen hat.

104) Vgl. GANZER, *Papsttum und Bistumsbesetzungen* (wie Anm. 33).

105) Vgl. O. v. GIERKE, *Über die Geschichte des Majoritätsprinzips*, in: *Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft* 39 (1915), S. 565–587; W. STAROSOLSKYJ, *Das Majoritätsprinzip* (*Wiener staatswissenschaftl. Studien* 13/2, 1916); E. RUFFINI-AVONDO, *Il principio maggioritario nella storia del diritto canonico*, in: *Archivio Giuridico »Filippo Serafini«* IV/9 (1925), S. 15–67; DERS., *Il principio maggioritario. Profilo storico*. (Turin 1927); MOULIN, *Sanior et maior pars* (wie Anm. 31); ELSENER, *Majoritätsprinzip* (wie Anm. 85); K. GANZER, *Das Mehrheitsprinzip bei den kirchlichen Wahlen des Mittelalters*, in: *Tübinger theologische Quartalschrift* 147 (1967), S. 60–87; U. SCHEUNER, *Das Mehrheitsprinzip in der Demokratie* (*Rhein.-Westfäl. Akad. d. Wiss., Geisteswiss. Vorträge G* 191, 1973); W. JÄGER, in: *Histor. Lexikon zur polit.-sozialen Sprache* 3 (1982), S. 1021–1062; H. J. BECKER, in: *Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte* 3 (1984), S. 431–438; AIMONE-BRAIDA, *Principio maggioritario* (wie A. 2), S. 209–285.

zahlenmäßigen Mehrheit häufig praktiziert, und es gab differenzierte Abstimmungsarten¹⁰⁶. Die Wertung der Stimmen nach der Stärke des Zurufs, wie das in Sparta üblich war, erregte den Spott des Thukydides¹⁰⁷, aber die eigentliche Form des Abstimmens war etwa in der athenischen Volksversammlung das Heben der Hand. Die Stimmen wurden nach Köpfen gezählt; in wichtigen Fällen kam die geheime Abstimmung mit Zeichen (Bohnen oder Scherben) und Urnen zur Anwendung (Ostrakismos)¹⁰⁸. Auch der Auswahl durch das Los bediente man sich gerne und glaubte damit besonders demokratisch zu sein, weil dadurch der kleine Bürger eine Chance zur Machtausübung hatte¹⁰⁹. In der römischen Republik nahm das Mehrheitsprinzip breiten Raum ein. Die 193 Centuriatskomitien wählten die Konsuln und andere hohe Amtsträger und nahmen kleinere Bereiche der Gesetzgebung wahr. Die Tributskomitien bestimmten die niedrigen Beamten und verabschiedeten die meisten Gesetze¹¹⁰. Im Unterschied zu Athen zählte man in Rom nicht nach Köpfen, sondern nach Komitien und brach den Abstimmungsvorgang ab, wenn sich die nötige Mehrheit ergeben hatte¹¹¹. Entwickelte Abstimmungsarten kennzeichneten die mehrheitliche Willensbildung in Rom: Ursprünglich wurde die Meinung jedes Einzelnen, der an einem bestellten Zähler vorbeiging, aufgenommen, bis von der Mitte des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts an die Wähler bestimmte Zeichen in eine Urne legten¹¹². Im Senat schätzte der Vorsitzende überblicksmäßig die Anhänger eines Antrages, oder die Senatoren wechselten den Platz und bildeten Gruppen, die durchgezählt wurden¹¹³. In der Kaiserzeit verloren die Abstimmungen nach dem Mehrheitsprinzip im Zentrum des Reiches zunehmend an Bedeutung und machten akklamatorischen Formen Platz. In den Städten freilich hielt sich das Mehrheitsprinzip bei mannigfaltigen Abstimmungen zur Bestellung von Amtsträgern und Verabschiedung von Gesetzen¹¹⁴.

Für die mittelalterlichen Wahlen gewann die Auffassung römischer Juristen Bedeutung, wonach der Wille der Mehrheit mit der Gesamtheit gleichzusetzen sei. Scaevolus Äußerung *Quod maior pars curiae effecit, pro eo habetur, ac si omnes egerint*, und Ulpian's Meinung

106) Vgl. E. S. STAVELEY, *Greek and Roman Voting and Elections* (Ithaca, N. Y., 1972).

107) Peloponnesischer Krieg 187. Zum Problem der Wahlen in Griechenland vgl. auch G. BUSOLT, *Griechische Staatskunde I/1* (³1920), S. 468ff.

108) STAVELEY, *Voting*, S. 48f., 89ff.; BUSOLT, *Staatskunde I/2*, S. 1000.

109) STAVELEY, *Voting*, S. 54ff.; BUSOLT, *Staatskunde I/1*, S. 423.

110) Vgl. T. MOMMSEN, *Römisches Staatsrecht III/1* (1887), S. 397ff.; L. R. TAYLOR, *Roman Voting Assemblies* (Michigan 1966); DIES., *The Voting Districts of the Roman Republic* (Rom 1960).

111) TAYLOR, *Roman Voting Assemblies*, S. 81; STAVELEY, *Voting*, S. 178.

112) MOMMSEN, *Staatsrecht III/1*, S. 401ff.; STAVELEY, S. 157ff.

113) MOMMSEN, *Staatsrecht III/2*, S. 978ff.; STAVELEY, S. 227ff.

114) Eine wichtige Quelle dafür ist die *Lex Malacitana*, die Kaiser Domitian ca. 84 n. Chr. der spanischen Stadt Malaga verlieh und die 1851 auf Bronzetafeln in Fragmenten wiederaufgefunden wurde, ed. C. G. BRUNS, *Fontes iuris Romani antiqui* (1909), S. 147ff. – Über die Verfahrensweise bei römischen Wahlen in Zenturiatskomitien nicht minder aufschlußreich ist die 1947 auf einer Bronzetafel bei Magliano (Toskana) aufgefundene *Tabula Hebana*. Es ist ein Gesetz von 19 n. Chr. mit Regeln für eine Versammlung von Senatoren und Rittern, die mit der *destinatio*, einer Art Ernennung von Konsuln und Prätores befaßt war, ed. TAYLOR, *Roman Voting Assemblies*, S. 159ff.

Refertur ad universos, quod publice fit per maiorem partem, fanden in das letzte Buch der Digesten Eingang.¹¹⁵⁾ Die mittelalterlichen Kommentatoren zitierten diese Stellen immer wieder, entwickelten daraus jedoch keine Lehre von der Machtausübung oder Gesellschaftsform¹¹⁶⁾.

Die spätantike Kirche übernahm vom weltlichen Vorbild manchmal das Mehrheitsprinzip, aber es begegnet im Verhältnis zur theologisch viel besser begründeten *Unanimitas* in Konzilskanones und päpstlichen Dekretalen seltener. Das Nicaenum von 325 verfügte beispielsweise, daß bei einer Bischofswahl die Mehrheit gelten solle, wenn sich zwei oder drei Wähler aus persönlichen Motiven gegen die gemeinsame Entscheidung stellen, was das Konzil von Chalzedon (451) mit fast demselben Wortlaut wiederholte¹¹⁷⁾. Das Konzil von Antiochia (341) postulierte, daß bei einer Bischofsweihe die Mehrheit der Komprovinzialen anwesend sein oder ihre Zustimmung schriftlich erklären müsse, was die Sammlung des zweiten Konzils von Arles (ca. 450) wieder aufnahm¹¹⁸⁾. Die römische Synode unter Symmachus (499) sah im Fall eines uneinigen Wählerkollegiums die Mehrheitsentscheidung vor¹¹⁹⁾.

Dann aber verschwinden die Zeugnisse für eine Wahl nach dem Mehrheitsprinzip bei kirchlichen Wahlen für Jahrhunderte und tauchen erst im 12. Jahrhundert wieder auf. Die spätantiken Kanones, nur spärlich in vorgratianischen Sammlungen und bei Gratian überliefert, beeinflussten die Wahlmodi bis dahin offensichtlich nicht.

Im kirchlichen Bereich begegnet das Mehrheitsprinzip erst wieder in der berühmten Papstwahlordnung des III. Lateranum von 1179, und zwar gleich in besonders ausgeprägter Form. *Licet de vitanda* band eine gültige Wahl an eine Mehrheit von zwei Dritteln der wählenden Kardinäle¹²⁰⁾. Mehr als Vermutungen lassen sich über die Herkunft dieser Bestimmung nicht anstellen, denn die Analogien aus dem kirchlichen Bereich sind zeitlich und geographisch zu weit entfernt, als daß sie den Konzilsvätern als Vorbild hätten dienen können. Für das Jahr 915 wird bei der Stiftung des Klosters St. Michael bei Lucca festgelegt, daß sich bei einer Wahl die in der Minderheit gebliebenen Nonnen der Mehrheit anschließen müßten, wenn diese zwei Drittel betrage. Davon weiß man aber erst seit den *Antiquitates Italicæ* des Muratori¹²¹⁾. Oder gibt es Bezüge zum römischen Recht? Wohl kaum, denn die im Corpus

115) Dig. 50, 1, 19 und 50, 17, 160. – Andere Digestenstellen, in denen die Mehrheitsentscheidung postuliert wird: 4, 14, 8 (die Mehrheit der Gläubiger teilt dem Richter mit, ob sie mit teilweiser Schuldenrückzahlung einverstanden ist); 42, 5, 15 (die Mehrheit der Gläubiger bestimmt einen Verwalter für die notwendigen Dokumente); 47, 1, 36 (in Richterkollegien entscheidet die Mehrheit).

116) GIERKE, Genossenschaftsrecht (wie Anm. 84) III, S. 220ff., 392ff.; P. MICHAUD-QUANTIN, *Universitas. Expressions du mouvement communautaire dans le moyen-âge latin* (Paris 1970), S. 273f.; Vgl. AIMONE-BRAIDA, *Principio maggioritario* (wie Anm. 2), S. 217ff.

117) COD 8 (in D. 65 c. 1 wiederaufgenommen).

118) Antiochia (341) c. 19, MANSI, *Concilia* II 1315; Arles II (442–506) c. 5, ed. C. MUNIER, *Concilia Galliae a. 314–a. 506* (Corpus Christianorum 148, Turnhout 1963), S. 114f.

119) MGH Auct. Ant. XII, S. 404; vgl. E. CASPAR, *Geschichte des Papsttums* II (1933), S. 89.

120) COD 187.

121) L. A. MURATORI, *Antiquitates Italicæ* V (Mailand 1741), S. 525.

Iuris Civilis vorkommenden Stellen sind zu weit davon entfernt, und die Glossatoren interpretierten sie auch nicht im Sinn einer Zweidrittelmehrheit. Der *Ordo decurionum*, so heißt es in den Digesten, könne nur beraten, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend seien¹²²). Nicht die qualifizierte Mehrheit ist hier angesprochen, sondern das Quorum. Am wahrscheinlichsten entstand *Licet de vitanda* aber aus der Erfahrung des Schismas heraus, die eine zweifelsfreie, eindeutige, eben vernünftige Regelung nahelegte, über die niemand weiter zu entscheiden brauchte. Da es über dem Papst keine Instanz mehr gab, die bei Streitigkeiten angerufen werden konnte, war die deutliche Mehrheit quasi eine Garantie gegen Wahlanfechtungen. Tatsächlich hat sich die Papstwahlordnung von 1179 zwei Jahrhunderte bewährt. Es ist auch schon erwogen worden, ob nicht das Stimmenverhältnis bei der Doppelwahl von 1159 beim Konzilskanon als Vorbild gewirkt haben könnte¹²³). Abgesehen davon, daß sich die genaue Zahl der für Roland und Oktavian abgegebenen Stimmen nicht mit Sicherheit angeben läßt¹²⁴), ist in der ganzen Polemik um das Paveser Konzil nie das Argument einer Zweidrittelmehrheit verwendet worden.

Sicherlich war es das Vorbild von *Licet de vitanda*, daß Innocenz III. in einer berühmt gewordenen Dekretale anlässlich einer umstrittenen Bischofswahl in Capua im Jahre 1199 die Aussage machte, daß zwei Drittel eines Kapitels das ganze Kapitel darstellten¹²⁵). Die großen Kanonisten des 13. Jahrhunderts vertraten dementsprechend die Meinung, daß ein Drittel einer Korporation gegenüber den zwei Dritteln zu vernachlässigen seien¹²⁶). Erste Anklänge an diese Auffassung finden sich freilich schon vor dem III. Lateranum. Simon von Bisignano, einer der wichtigsten Vertreter der Bologneser Schule des letzten Viertels des 12. Jahrhunderts, setzte in seiner Dekretsumme (1177/79) die Gesamtheit mit zwei Dritteln gleich¹²⁷).

In der Welt der italienischen Kommunen begegnen ebenfalls Entscheidungen mit qualifi-

122) Dig. 50,9,3; vgl. die ähnlichen Stellen in Dig. 3,4,3 und 4; 26,5,19; C. 10,31,45.

123) F. X. SEPPELT, Geschichte der Päpste III (21956), S. 233; J. HALLER, Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit III (1952), S. 147.

124) W. MADERTHONER, Die zwiespältige Papstwahl des Jahres 1159 (Dissertationen der Univ. Wien 136, 1978), S. 120ff., mit Diskussion der früheren Literatur; REUTER, Papal Schism (wie Anm. 83), S. 12ff.

125) Reg. Inn. II/265 (277), ed. O. HAGENEDER-W. MALECZEK-A. A. STRNAD (1979), S. 514: *vos, qui due partes eratis et amplius, cum quod due partes capituli faciunt, totum facere doceatur*; X. 1,6,19. Da aber der zitierte Satz bei der *pars recisa* steht, wurde er nicht Ausgangspunkt von Überlegungen der Kanonisten.

126) Glossa ordinaria zu X. 1,6,22 ad v. *maiolem: quia respectu totius capituli accipitur duplum et in tertia alia a duabus partibus non remanet capitulum*. – Andere Beispiele bei GIERKE, Genossenschaftsrecht (wie Anm. 84), III, S. 321f. und bei AIMONE-BRAIDA, Principio maggioritario (wie A. 2), S. 236 A. 3. Schon Johannes Teutonicus formulierte in seiner zwischen ca. 1213 und 1218 in Bologna zusammengestellten Glosse zur Compilatio III 1,6,4 ad v. *vos qui due* mit Bezug auf das Papstwahldekret von 1179 und das römische Recht C. 10,31,45: *due partes parificantur toti collegio*, K. PENNINGTON (Ed.), Johannes Teutonicus Apparatus glossarum in Compilationem tertiam I (Monumenta Iuris Canonici A/3, Città del Vaticano 1981), S. 48.

127) Ad Decretum Gratiani D. 85 c. 1, zit. nach J. F. VON SCHULTE, Zur Geschichte der Literatur über das Dekret Gratians (Sitzungsber. Wien, phil.-hist. Kl. 63, 1869), S. 334: *ab omnibus fuerat electus, i. e. duabus partibus, nam dicuntur omnes facere, quod duae partes faciunt*.

zierter Mehrheit, meist zu zwei Dritteln, aber auch zu höheren Anteilen¹²⁸). Sie wurden bei besonders folgenreichen Beschlüssen verlangt, bei denen die in der Minderheit Gebliebenen möglichst wenig Gelegenheit zu nachträglicher Opposition haben sollten. Inwieweit der kirchliche Einfluß hier wirksam wurde, ist schwer zu entscheiden. Die angezogenen Beispiele gehören durchwegs dem 13. Jahrhundert an.

Bevor die Ausprägung des Mehrheitsprinzips im weltlichen Bereich und im kirchlichen Bereich – hier in der problematischen Variante der *maior et sanior pars* – knapp skizziert wird, soll nach den Bedingungen gefragt werden, unter welchen es in einer bestimmten Phase der historischen Entwicklung entstehen konnte. Ferne von anachronistischen Vermutungen über Demokratie im Mittelalter muß man für das Mehrheitsprinzip eine grundsätzliche Gleichheit der Abstimmenden postulieren. Nur dort kann es seine legitimierende Wirkung entfalten, wo Vorrechte jeglicher Art beim Wahlakt unberücksichtigt bleiben. Gerade die ständig wiederholten und letztlich fruchtlosen Bemühungen, die *sanior pars* bei kirchlichen Wahlen zu definieren, zeigen an, daß die Durchbrechung der Gleichheit zu unlösbaren Widersprüchen mit dem numerisch verstandenen Majoritätsprinzip führte. Der Grundsatz der Mehrheit kann ferner nur dort Geltung beanspruchen, wo ein genau festgelegtes Wählerkollegium am Werk ist. Solange beispielsweise bei der deutschen Königswahl nicht bestimmt war, wer wählen durfte und wer nicht, war es unsinnig, nach Mehrheiten zu fragen, und erst die allmähliche Abschließung des Kurfürstenkollegs im 13. Jahrhundert rechtfertigte ein Argumentieren mit größeren und kleineren Stimmenzahlen. Im kirchlichen Bereich geht die Beschränkung der Bischofswahl auf das Domkapitel und der Papstwahl auf das Kardinalskolleg mit der Anwendung des Mehrheitsprinzips Hand in Hand. Auch im städtischen Bereich war es wegen der Möglichkeit, Wähler von Nichtwählern abzugrenzen, möglich, Mehrheitsentscheidungen herbeizuführen. Gerade das Kompromißverfahren läßt sich in dieser Hinsicht interpretieren: aus einer größeren Zahl von nicht immer zweifelsfrei bestimmbar Wahlberechtigten wird eine kleine, exakt definierte Gruppe von Wahlmännern ausgesucht, in welcher dann das Mehrheitsprinzip zur Anwendung kommt. Die eigentliche Wurzel der Legitimität der Mehrheitsentscheidung ist jedoch das Bestehen eines festen rechtlichen Bandes, das alle Glieder in

128) Brescia (zwei Drittel, ca. 1280): ODORICI, Statuti bresciani (wie Anm. 75), 1584 (238); Ivrea (zwei Drittel): Statuta civitatis Eporiediae, in: Leges municipales (Monumenta Historiae Patriae 2, Turin 1838), S. 1107. – Bologna (27 von 40 oder 16 von 20): L. FRATI (Ed.), Statuto di Bologna dell'anno 1245 al 1267 (Monumenti storici pertinenti alla provincia della Romagna. Serie I: Statuti III, Bologna 1877), S. 19ff., vgl. A. HESSEL, Geschichte der Stadt Bologna (1116–1280) (1910), S. 146ff., ital. Fassung a cura di G. FASOLI (Bologna 1975), S. 180ff. – Pistoia (zwei Drittel): L. ZDEKAUER (Ed.), Statutum potestatis comunis Pistorii anno 1296 (Mailand 1888), S. 17. – Piacenza (zwei Drittel): G. BONORA (Ed.), Statuta varia civitatis Placentiae (Monumenta historica ad provincias Parmensem et Placentinam pertinentia 5, Parma 1860), S. 246. – Bergamo (vier Fünftel): G. B. ADRIANI (Ed.), Statuta civitatis Pergami (Monumenta Historiae Patriae. Leges municipales 2, Turin 1876), S. 2064; vgl. B. BELOTTI, Storia di Bergamo e dei Bergamaschi II (Bergamo ²1959), S. 111ff. – Siena (zwei Drittel, 1250): L. ZDEKAUER, Constituto del comune di Siena del 1262 (Mailand 1879), S. 58. – Weitere Beispiele bei E. RUFFINI-AVONDO, I sistemi di deliberazione collettiva nel medioevo italiano (Turin 1927), S. 53.

jenem Kreis umspannt, in dem mit Mehrheit entschieden wird. Die modernen Verfassungsordnungen – im ideellen Gefolge des Rousseauschen *Contrat social* – finden diesbezüglich ihre Vorläufer in Stadtrechten und kirchenrechtlichen Satzungen, die von den Einwohnern städtischer Siedlungen und von Klerikern als für sie maßgeblich anerkannt werden. Und schließlich verlangt das Mehrheitsprinzip nach einem geordneten, möglichst exakt beschriebenen Verfahren, das der gesteigerten Rationalität des politischen Entscheidungsprozesses entgegenkam und Wahlstreitigkeiten auf rechtlchem Weg ohne Gewaltanwendung lösbar machte. Deshalb nehmen die schriftlich fixierten Wahlordnungen seit dem 13. Jahrhundert zu.

Während die einfache Mehrheit bei kirchlichen Wahlen – ohne Hinweis auf die *sanior pars*, wovon gleich zu reden sein wird – im 12. Jahrhundert nicht vorkommt¹²⁹⁾, war sie in italienischen Kommunen seit der Einführung der Konsulatsverfassung üblich. Ja sie stellt ein deutliches Indiz für die Verfassungsänderung dar, die in der städtischen Welt Oberitaliens seit dem zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts zu beobachten ist¹³⁰⁾. Während in früherer Zeit die Vollversammlung der Einwohnerschaft das entscheidende Organ der werdenden Kommune bildet, werden ab dieser Zeit Vollmachten an Repräsentanten der städtischen Gemeinschaft delegiert, die bindend handeln können. Erst damit ist die Anwendung des Mehrheitsprinzips möglich und sinnvoll. Parallel dazu wird das alte Streben nach *Unanimitas* überwunden und der religiös motivierte Wunsch nach der Einheit der Herzen macht einem stärker rechtlich und rational bestimmten Modus der Sozialbeziehungen Platz. Seit den Dreißigerjahren des 12. Jahrhunderts läßt sich das Mehrheitsprinzip im Innern der Kommunen und im Verkehr der Städte untereinander in ständig zahlreicher werdenden Belegen nachweisen. 1133 vermittelte Papst Innocenz II. einen Frieden zwischen Pisa und Genua, bei dem ein Schiedsgericht zur Klärung aller auftauchenden Fragen eingesetzt wurde. Das achtköpfige Gremium sollte

129) Eigenartigerweise findet man den Hinweis auf die *maior pars* bei Ordines des 12. Jahrhunderts zur Wahl des Papstes, so bei Albinus (*Liber Censuum*, ed. P. FABRE–L. DUCHESNE II, Paris 1910, 123 a) und im sogenannten Basler Ordo (B. SCHIMMELPFENNIG, Ein bisher unbekannter Text zur Wahl, Konsekration und Krönung des Papstes im 12. Jahrhundert, in: AHP 6 (1968) S. 60). Der Ordo aus British Library, Royal 8. D. V ist an dieser Stelle verstümmelt, lautete aber wohl wie bei Albinus, vgl. B. SCHIMMELPFENNIG, Ein Fragment zur Wahl, Konsekration und Krönung des Papstes im 12. Jahrhundert, in: AHP 8 (1970), S. 326. Allein Cencius (*Liber Censuum* I 311 b) spricht von der *maior et melior pars*. Wie B. SCHIMMELPFENNIG, Die Zeremonienbücher der römischen Kurie im Mittelalter (Bibl. d. Deutschen Histor. Inst. in Rom 40, 1973), S. 13 f., gezeigt und in der Diskussion nach dem Vortrag bekräftigt hat, gibt Cencius einen Zustand des Ordo wieder, der in die Zeit vor 1179 zurückreicht. Die anderen Kompilatoren ließen von ihrer Vorlage das *et melior* aus, weil durch das III. Lateranum die rechtliche Lage eindeutig wurde. Damit kann man diese Texte eigentlich nicht als Belege für einfache Mehrheitsentscheidungen im kirchlichen Bereich deuten.

130) Vgl. G. DILCHER, Die Entstehung der lombardischen Stadtkommune (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 7, 1967), S. 80 ff.; H. KELLER, Die Entstehung der italienischen Stadtkommunen als Problem der Sozialgeschichte, in: Frühmittelalterliche Studien 10 (1976), S. 206 ff.; DERS., Mehrheitsentscheidung und Majorisierungsproblem im Verbund der Landgemeinden Chiavenna und Piuro (1151–1155), in: *Civitatium Communitas*. Festschrift H. STROOB I (Städteforschung A/21,1, 1984), S. 31 ff.

einmütig oder nach Mehrheit entscheiden¹³¹⁾. Im gleichen Jahr setzt die Serie der in Genua selbst nach der *maior pars* getroffenen Beschlüsse ein, und in anderen Kommunen läßt sich Analoges nicht viel später aufzeigen¹³²⁾. Bei Rechtsfragen zwischen Städten bestimmten die Schiedskommissionen ebenfalls nach Mehrheit, manchmal schon mit einer Klausel, die der Minderheit Rechte garantierte¹³³⁾. Auch in Bündnissen zwischen Städten kam das Mehrheitsprinzip zur Anwendung, so in der Lega Lombarda, wo freilich Einzelbestimmungen vorgesehen waren, die eine Majorisierung verhindern sollten. Auch beim toskanischen Städtebund von 1199 stellt man Analoges fest¹³⁴⁾.

Im 13. Jahrhundert ist in der kommunalen Welt Italiens das Mehrheitsprinzip vorherrschend, da es den betroffenen Bürgern ein geeignetes Mittel zu sein schien, machtbesessene Cliquen zu zügeln. Vereinzelt wird es auch in den Gebieten nördlich der Alpen angewendet¹³⁵⁾.

131) C. IMPERIALE DI SANT'ANGELO (Ed.), Codice diplomatico della repubblica di Genova I (Fonti per la storia d'Italia 77, Rom 1936), S. 75 ff. Nr. 64; vgl. KELLER, Mehrheitsentscheidung, S. 29.

132) IMPERIALE DI SANT'ANGELO, Codice 76 Nr. 64, 91 Nr. 73, 92 Nr. 74, u. ö. – KELLER, Mehrheitsentscheidung, S. 35, bringt für Piacenza ein sehr illustratives Beispiel: 1135 werden Statuten über Grundpacht und Erbrecht noch von der Gesamtheit der Bürgerschaft beschlossen, 1170 ist der Rat nach Mehrheit in dieser Angelegenheit allein zuständig, nach A. SOLMI, Le leggi più antiche del Comune di Piacenza e l'origine del comune. Archivio storico italiano 75 (1915), S. 56, 69; vgl. RACINE, Plaisance (wie Anm. 128), I, S. 226 ff., 376 ff. – Weitere Beispiele für das 12. Jahrhundert bei RUFFINI-AVONDO, Sistemi (wie Anm. 128), S. 38 ff.

133) Zum Beispiel in einem Streit zwischen Chiavenna und Piuro, wo die Konsuln von Como und dann jene von Mailand Sprüche zwischen 1151 und 1155 fällten und das Mehrheitsprinzip postulierten, F. FOSSATI (Ed.), Codice diplomatico della Rezia V, in: Periodico della Società storica per la provincia e antica diocesi di Como 4 (1881), S. 273 f. Nr. 117, und C. MANARESI (Ed.), Gli atti del Comune di Milano fino all'anno 1216 (Mailand 1919), S. 41 f. Nr. 26, 47 ff. Nr. 30, 51 ff. Nr. 38, vgl. KELLER, Mehrheitsentscheidung (wie Anm. 130), S. 2 ff.

134) MANARESI, Atti Nr. 56, 69, 70, 77 u. ö., vgl. G. FASOLI, La Lega Lombarda, in: Probleme des 12. Jahrhunderts (Vorträge und Forschungen 12, 1968), S. 157 ff. – DAVIDSOHN, Geschichte (wie Anm. 75), I, S. 616 f.

135) Worms 1233: Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Rates entscheidet die Mehrheit der Stimmen, KEUTGEN, Urkunden (wie Anm. 30), S. 154. – Einen sehr frühen Beleg für Mehrheitsentscheidungen in beruflichen Vereinigungen bringt die Trienter Bergwerksordnung von 1208. Wenn jemand einen Teil am Silbererzberg hat und die Mehrheit der Genossen dort arbeiten wolle, sind alle Genossen gehalten abzurechnen. Vgl. R. KINK (Ed.), Codex Wangianus (Fontes rerum Austriacarum II/5, 1852), S. 62 (Ähnliches schon 1185, ebd. 41); auch bei D. HÄGERMANN-K. H. LUDWIG (Ed.), Europäisches Montanwesen im Hochmittelalter. Das Trienter Bergrecht 1185–1214 (1986), S. 36. – Auch sonst findet das Prinzip in Zünften Anwendung. In Basel wählen die Genossen der Gärtnerzunft 1260 mit Stimmenmehrheit Meister und Sechser, A. HENSLER, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter (1860), S. 124. – Leider ist das Verfahren zur Wahl der Zunftmeister kein Thema in den Beiträgen von B. SCHWINEKÖPER (Hg.), Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter (VuF 29, 1985). – Anlässlich der Erneuerung des Bundes zwischen den Städten Fribourg und Bern wird 1271 in der Schiedsklausel vereinbart, daß über bestimmte Punkte die Mehrheit der Räte beider Städte entscheidet, über andere Fragen die Mehrheit der Bürgerschaft, E. USTERI (Ed.), Westschweizer Schiedsurkunden bis zum Jahre 1300 (1955), Nr. 119.

Parallel zu den einfachen Mehrheitsentscheidungen entwickelte sich im 12. Jahrhundert das Kompromißverfahren. Es besteht bekanntermaßen darin, daß aus der Gesamtheit der Wahlberechtigten oder aus vertrauenswürdigen außerhalb stehenden Personen eine Gruppe von Wählern in einem beliebigen Verfahren ausgesucht wird, damit sie ihrerseits die Wahl vornimmt. Die Vorteile lagen darin, daß der Wählerkreis genau begrenzt und zumeist klein war, so daß die Verhandlungen erleichtert und das immer als Ideal über allen Wahlen schwebende Ziel der *Unanimitas* erreicht werden konnte. Wie die Kompromissare zu ihrem Ergebnis kamen, lag nicht fest, aber tendenziell stärker wurde im 13. Jahrhundert auch in diesen kleinen Gremien das Mehrheitsprinzip. Seit dem ersten Drittel des 12. Jahrhunderts wurde diese Art der Abstimmung überall dort vorzugsweise angewendet, wo vorhersehbare Schwierigkeiten vermieden werden sollten. Ein erster Beleg für eine Willensbildung dieser Art stammt aus Italien: 1119 wählte der Konvent von Farfa seinen Abt nach diesem Verfahren¹³⁶. Ohne eine direkte Beeinflussung annehmen zu wollen, läßt seine Anwendung bei der deutschen Königswahl einige Jahre später den Schluß zu, daß es in der Luft lag.

Denn als sich die Wähler 1125 in Mainz versammelten, um einen neuen König zu bestimmen, schlug man diesen neuen Weg ein und versuchte eine *electio per compromissum*, freilich erfolglos. Die versammelte Wahlkurie benannte je zehn Vertreter aus den Stämmen der Bayern, Schwaben, Franken und Sachsen, die die Wahl für alle vollziehen sollten und deren Votum sich alle zu beugen versprachen¹³⁷. Aber dieser Weg schlug fehl, denn anstatt einen Kandidaten zu finden, ihn dann förmlich, wohl in Art der bisher praktizierten Kur, zu wählen und den übrigen Teilnehmern Gelegenheit zur Vollbort zu geben, konnten die 40 Wahlmänner sich nur auf drei Namen einigen: Leopold III. von Österreich, Friedrich von Schwaben und Lothar von Sachsen. Damit fiel die Entscheidung wieder an die Wahlversammlung zurück, die sich dann erst mit Mühe und nach Überwindung schon oft beschriebener Schwierigkeiten auf Lothar einigen konnte¹³⁸. Warum das Verfahren mißlang, bleibt im

136) Gregor von Catino, *Historiae Farfenses* (MGH SS XI, S. 578), vgl. KELLER, Entstehung (wie Anm. 130), S. 209 mit Anm. 177, und DERS., Schwäbische Herzöge (wie Anm. 68), S. 154f. – Die Vorgänge in Mailand im Jahr 1111 zeigen, daß die Betrauung kleiner Ausschüsse mit Angelegenheiten, bei denen die Gesamtheit der Betroffenen nicht aktiv werden konnte, in diese Kategorie der Machtdelegation fällt. Damals beauftragte die Mailänder Volksversammlung 18 Männer, jeweils die Hälfte aus den streitenden Parteien, mit der Untersuchung der Simonie-Vorwürfe gegenüber Erzbischof Grossolan. Bei negativer Entscheidung sollte der Ausschuß gleich die Wahl vornehmen, Landulf der Jüngere, *Historia Mediolanensis* (MGH SS XX, S. 32f.).

137) *Narratione de electione Lotharii*, c. 2, bei BÖHME (wie Anm. 27), II, S. 8.

138) Zur Wahl von 1125 vgl. H. STOOB, Zur Königswahl Lothars von Sachsen im Jahre 1125, in: *Historische Forschungen für W. SCHLESINGER* (1974), S. 438–461; SCHEIBELREITER, Regierungsantritt (wie Anm. 70), S. 33ff.; REULING, Kur (wie Anm. 28), S. 143ff.; M. L. CRONE, Untersuchungen zur Reichskirchenpolitik Lothars III. (1115–1137) zwischen reichskirchlicher Tradition und Reformkurie (Europ. Hochschulschriften III/170, 1982), S. 23ff.; L. SPEER, Kaiser Lothar III. und Erzbischof Adalbert von Mainz (Diss. zur mittelalterl. Gesch. 3, 1983), S. 58ff.; KELLER, Schwäbische Herzöge (wie Anm. 68), S. 153ff.

dunkeln, es ist aber bei den disparaten politischen Interessen verständlich. Die Zahl der Kompromissare war im Verhältnis zu den Meinungsdifferenzen einfach zu hoch.

Bei der Wahl Friedrich Barbarossas weiß die Hauptquelle, der Bericht Ottos von Freising, zwar nichts von einer *electio per compromissum*, und in den diplomatischen Quellen zu den Frankfurter Ereignissen von 1152 wird nur von einer einhelligen Wahl der Fürsten gesprochen¹³⁹⁾, aber Giselbert von Mons, der sein *Chronicon Hannoniense* 1196/1198 verfaßte, stellt die Thronerhebung des Staufers als Ergebnis einer Kompromißwahl dar. Danach hätten vier Fürsten von den anderen die Entscheidungsbefugnis erhalten, und ihrerseits hätten sie dann einen aus ihrer Mitte bestimmt, der die *electio per unum* vollzog¹⁴⁰⁾. Wenn auch dieser Wahlmodus im Lichte der anderen Überlieferung unwahrscheinlich ist, so zeigt er doch die Vertrautheit des Autors – und damit seiner Leser – mit diesem Verfahren.

Im kirchlichen Bereich verbreitete sich das Kompromißverfahren im Laufe des 12. Jahrhunderts derart, daß es im Kanon 24 des IV. Lateranum zu einer der vorgeschriebenen Abstimmungsarten wurde, die die Kanonisten des 13. Jahrhunderts bis in feinste Verästelungen hinein durchdachten. Vereinzelte Kompromißwahlen gab es freilich schon im Frühmittelalter, zum Beispiel bei der Wahl des hl. Praeiectus 666 zum Bischof von Clermont. Nach dem Tod seines Vorgängers hatten sich fünf hervorragende Kleriker der Stadt darauf verständigt, einen Kandidaten, den sie gemeinsam benennen würden, zum Bischof zu erheben. Der Unterschied zum späteren Verfahren bestand darin, daß sie von keinem größeren Wahlkollegium mit ihrer Aufgabe betraut wurden, sondern aus eigenem Antrieb handelten. Der Versuch mißlang aber, denn einer von den Wählern hielt sich nicht an die Abmachung und ließ sich von den weltlichen Großen zum Bischof erheben. Erst nach seinem binnen weniger Tage erfolgten Tod war der Weg für den hl. Praeiectus frei, der aber dann sofort vom ganzen Volk gewählt wurde¹⁴¹⁾. Natürlich ist kein Bezug zum 12. Jahrhundert gegeben, aber ähnliche Probleme versuchte man auch in weit auseinanderliegenden Jahrhunderten mit ähnlichen Mitteln zu lösen.

Bei der Papstwahl von 1130 mag sogar das Modell der deutschen Königswahl fünf Jahre zuvor als Modell gedient haben¹⁴²⁾, denn Gerhard von S. Croce, einer der maßgeblichen Kardinäle jener Zeit, war als Legat in Mainz gewesen¹⁴³⁾. Aber das Verfahren mißlang da wie

139) *Gesta Friderici* II/1–3, bei BÖHME II, S. 31 f.; DFI, 5; Wibald von Stablo an Eugen III. (MGH Const. I, S. 192 Nr. 138), vgl. F. OPLL, (Regesta Imperii IV/2,1) (wie Anm. 71), Nr. 64, 72, 73.

140) BÖHME II, S. 32 f., dazu vgl. O. ENGELS, Beiträge (wie Anm. 71), bes. S. 412 ff., wo aber keine Analogien zum Kompromißverfahren gezogen werden.

141) *Vita Praeiecti*, ed. B. KRUSCH (MGH SSrer. Merov. V), S. 232–234.

142) Vgl. F. J. SCHMALE, Studien zum Schisma des Jahres 1130 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 3, 1961), S. 147 ff.; W. MALECZEK, Das Kardinalskollegium unter Innocenz II. und Anaklet II., in: AHP 19 (1981), S. 27–78; H. GROTZ, Kriterien auf dem Prüfstand. Bernhard von Clairvaux angesichts zweier kanonisch strittiger Wahlen, in: Aus Kirche und Reich. Festschrift F. KEMPF (1983), S. 238 ff.

143) J. BACHMANN, Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Skandinavien (1125–1159) (Historische Studien 115, 1913), S. 6 ff.

dort. Noch vor dem Tod Honorius' II. vereinbarten die Kardinäle angesichts der bestehenden Spannungen im Kardinalskollegium, für die die Person des Kanzlers Haimerich der Angelpunkt gewesen sein dürfte, und angesichts der Zwistigkeiten in der Stadt Rom, einen acht Köpfe zählenden Wahlmännerausschuß aus ihrer Mitte einzusetzen und mit der Wahl des Nachfolgers zu betrauen. Alle wollten sie den so Gewählten dann anerkennen. Das Faktum wird von den beiden Hauptquellen der gegnerischen Parteien, dem Brief der Römer an Bischof Didacus von Santiago de Compostela und dem sogenannten Brief des Hubert von Lucca an Erzbischof Norbert von Magdeburg, übereinstimmend berichtet, aber leider nicht der Modus, wie die acht ausgewählt wurden¹⁴⁴). Dieses Gremium sollte einen einhelligen Vorschlag zustandebringen oder aber, und hier beginnen die parteiischen Aussagen zu differieren, einen Mann wählen, auf den sich die Gruppe *a parte sanioris consilii* geeinigt hätte (soweit die innocentianische Quelle); oder aber noch weitere Kardinäle beiziehen und sich mit diesen auf einen Kandidaten einigen (soweit die anakletianische Quelle). Eine weitere Vereinbarung betraf den Wahlort, nämlich S. Adriano, aber damit begann der Mißerfolg des vereinbarten Kompromisses. Petrus Pierleone und sein späterer Parteigänger Jonathan verließen nämlich den Ausschuß in S. Gregorio und kehrten dorthin nicht zurück, nachdem ihnen S. Adriano nicht übergeben worden war. Damit war das Kompromissarsgremium eigentlich arbeitsunfähig, aber auch die verbliebenen Kardinäle hielten sich nicht an die ursprüngliche Abmachung und wählten zu fünft – der sechste, Petrus Pisanus, protestierte gegen das vorschnelle Handeln – Gregor von S. Angelo zum Papst Innocenz II. Am selben Tag schritten dann die übrigen Kardinäle, die stark in der Überzahl waren, und Teile des römischen Klerus in S. Marco zur Wahl des zweiten Papstes. Wie weit man von einer rein numerischen Bewertung des Ergebnisses entfernt war, zeigt, daß sich beide Päpste als *unanimiter* gewählt bezeichneten¹⁴⁵). Der Kompromiß war jedenfalls geplatzt, er war zu wenig im Detail, wo bekanntlich der Teufel sitzt, geregelt. Später, als das Verfahren genauer fixiert war und die kanonistische Interpretation offene Fragen geklärt hatte, zeigten die Kardinäle eine gewisse Vorliebe für den Kompromiß. Im 13. Jahrhundert wurde die Mehrzahl der Päpste auf diese Weise gewählt¹⁴⁶).

Während des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts mehren sich dann die Belege für Kompromißwahlen bei der Bestellung von Bischöfen und Äbten. Die Übertragung von strittigen Angelegenheiten an kleinere Kommissionen zur verbindlichen Entscheidung ist damit verwandt und verdeutlicht den pragmatischen Charakter dieser Vorgangsweise. Das

144) *Historia Compostellana* III 23, PL 170, 1185f. (auch bei WATTERICH, *Vitae* (wie Anm. 18), II 188). – *Codex Udalrici*, ed. P. JAFFÉ, in: *Monumenta Bambergensia* (Bibliotheca rerum Germanicarum 5, 1869), S. 425 Nr. 246. Hier werden die Kardinäle namentlich genannt. Es waren zwei Kardinalbischöfe und je drei Kardinalpriester und -diakone; man strebte also nach Ausgewogenheit der Ordines.

145) A. CHROUST, *Das Wahldekret Anaklets II.* in: *MIÖG* 28 (1907), S. 248; Brief Innocenz' II. an Lothar III., im *Codex Udalrici*, ed. JAFFÉ, S. 428 Nr. 247.

146) Honorius III., vermutlich Gregor IX., Alexander IV., vermutlich Urban IV., Gregor X., vgl. HERDE, *Papstwahl* (wie Anm. 82).

Generalkapitel der Zisterzienser bestimmte beispielsweise im Jahr 1134, daß ein Dissens in der Versammlung so gelöst werden solle, daß eine Vierergruppe auf Veranlassung des Abtes von Cîteaux bestimmt und mit einem für alle gültigen Urteilsspruch betraut würde¹⁴⁷). Bei der Wahl Alberos zum Erzbischof von Trier im Jahr 1131 spielte das Verfahren eine gewisse Rolle, obwohl schließlich ein anderer Modus den Trierer auf seinen Bischofssitz brachte. Der großen Wahlversammlung, bei der der König, zahlreiche Adelige, der päpstliche Legat und die Nachbarbischöfe von Metz und Toul anwesend waren, schlug der Klerus fünf Namen vor, aber die Laien waren mit keinem einverstanden und wollten einen anderen, der sogar die Zustimmung eines Teiles des Klerus fand. Daraufhin beschlossen die Kleriker, den päpstlichen Legaten und den Bischof von Metz als Kompromissare mit der Nominierung eines Kandidaten zu betrauen, und versicherten, ihn dann wählen zu wollen. Ein reines Kompromißverfahren war dies nicht, und es ging auch nicht glatt auf, sondern zog sich noch länger hin. Aber das Beispiel zeigt, wie man sich auf »vernünftigeren« Lösungen hintastete¹⁴⁸).

Die Wahl des Erzbischofs Hugo von Genua erfolgte 1163 dergestalt, daß Klerus, Konsul und ein Großteil des Rates einhellig beschlossen, damit die Äbte von drei Genueser Klöstern, Vorsteher von städtischen Kirchen, mehrere Kanoniker und Kleriker, insgesamt 11 Personen, zu beauftragen. Sie vollzogen dann die Wahl, nachdem sie alle einen Eid geleistet hatten, ohne Trug und Schwindel den Geeignetsten auszusuchen¹⁴⁹). Einige Jahre später, 1176, beschlossen die Mönche der ehrwürdigen Benediktiner-Abtei Saint-Bertin nach dem Tod ihres Abtes Godescalc, aus ihrer Mitte 12 Vertreter zu wählen, die ihrerseits einhellig einen Nachfolger des Verstorbenen bestimmen sollten. So geschah es, und Simon wurde Abt¹⁵⁰). Die Bischofswahl in Toulouse im Jahr 1201 ist deshalb bemerkenswert, weil sie schon eine Weiterentwicklung signalisiert: zwei Kanoniker werden bestimmt, um fünf Kompromissare aus dem Kapitel auszusuchen. Diese sollten eine einstimmige Entscheidung zustandebringen oder zumindest eine Mehrheit von drei Fünfteln, der sich die Minderheit zu beugen hätte¹⁵¹).

In den *Consuetudines* von Saint-Victor aus der Zeit des Abtes Gilduin († 1155) wird die Kompromißwahl als Regel aufgestellt¹⁵²). Auch im Johanniterorden bestimmte das Generalkapitel den Großmeister nach diesem System. Als Großmeister Gilbert d'Assailly 1170 resignierte, sorgte er für die Bestellung seines Nachfolgers. Er ließ sich vom Generalkapitel die Zusicherung geben, daß es seine Wahl anerkennen würde, zog sich mit 12 Wahlmännern

147) J. M. CANIVEZ (Ed.), *Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis I* (Löwen 1933), S. 19f. Dazu vgl. im breiteren Rahmen P. HOFMEISTER, Die Kompromißwahl bei den Ordensleuten, in: *Theol. Quartalschrift* 140 (1960), S. 70–90.

148) Balderich, *Gesta Alberonis*, MGH SS VIII, S. 248f.

149) Caffaro, *Annales Ianuenses*, ed. L. T. BELGRANO, Bd. I (*Fonti per la storia d'Italia* 11, Genua 1890), S. 75.

150) *Gesta abbatum S. Bertini continuatio*, MGH SS XIII, S. 669, von einem anonym gebliebenen Mönch zu Ende des 12. Jahrhunderts verfaßt.

151) *Compilatio III* 1,6,15 = X. 1,6,30.

152) E. MARTÈNE, *De antiquis Ecclesiae ritibus libri tres III* (Antwerpen 1764), app. 253; vgl. F. BONNARD, *Histoire de l'abbaye royale et de l'ordre des chanoines réguliers de Saint-Victor I* (Paris 1904), S. 61.

zurück, und mit diesen zusammen vollzog er die Wahl. Das Generalkapitel unter dem Großmeister Alfons von Portugal schrieb 1203/1206 das Kompromißverfahren in seinen Statuten fest: Nach dem Tod des Großmeisters sollte sich das Kapitel versammeln und einen Vorsitzenden wählen. Dieser hatte drei Ordensbrüder auszuwählen, die ihrerseits einen vierten nominierten. Die vier suchten sich einen fünften aus und so fort, bis 13 beisammen waren. Diese wählten schließlich den Großmeister mit einfacher Mehrheit, wobei alles geheim bleiben sollte, was bei dem Wahlakt gesprochen wurde¹⁵³). Für den Orden von Grandmont verfügte Coelestin III., daß der Prior durch sechs Kleriker und sechs Laien zu wählen sei, nachdem die Kleriker durch die Laien und die Laien durch die Kleriker bestellt worden waren¹⁵⁴).

Das Wahlverfahren nach Kompromiß war in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts so gang und gäbe, daß Bernhard von Pavia es in seiner *Summa de electione*, dem ersten Wahltraktat in Form einer Monographie, 1177/1179 beschreiben konnte¹⁵⁵). Diese Abstimmungsart kam in das Kirchenrecht auch wieder über Kanon 24 des IV. Lateranum. Diese kurze Fassung ließ mancherlei Fragen offen, aber schon vorher hatte Innocenz III. weitergehende Bestimmungen in Dekretalen erlassen: danach bestellt das Kapitel die Kompromissare selbst oder durch eine oder mehrere Personen, die vom Kapitel namhaft gemacht werden; es darf die Wahlvollmacht nicht mehr zurückziehen, wenn die Beratungen begonnen haben; sämtliche Wähler müssen mit der Wahlform einverstanden sein, und der Widerspruch eines Einzigen macht die Kompromißwahl unmöglich; die Kompromissare können auch zu Wahl dessen verpflichtet werden, den die *maior et sanior pars* des Kapitels benennt; sie entscheiden mit absoluter Mehrheit und können auch einen aus ihrer Mitte wählen¹⁵⁶). Weitere einschlägige Dekretalen stammen von Gregor IX. und Bonifaz VIII¹⁵⁷).

In den Wahltraktaten des 13. Jahrhunderts wird der Kompromiß ausführlich beschrieben, zum Beispiel von Laurentius von Somercote, der sie dem Skrutinium vorzieht, weil sie *paucioribus periculis subiacet*¹⁵⁸). Im Gefolge des einschlägigen Kanons des IV. Lateranum und der Dekretalen Innocenz' III. wurde das Kompromißverfahren von den

153) J. DELAVILLE LE ROULX (Ed.), *Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de St-Jean de Jérusalem I* (Paris 1894), Nr. 403, 434, 1193; vgl. E. J. KING, *The Rule, Statutes and Customs of the Hospitallers* (London 1934), S. 46f.; J. RILEY-SMITH, *The Knights of St. John in Jerusalem and Cyprus* (London 1967), S. 274f.

154) W. WIEDERHOLD, *Papsturkunden in Frankreich VI* (Göttinger Nachrichten, phil. hist. Kl., Beih. 1911), S. 104. Der Papst bezieht sich dabei auf die Regel, wo tatsächlich dieser Modus der Priorenwahl vorgesehen ist, PL 204, 1155 cap. 60. Vgl. J. BECQUET, *La règle de Grandmont*, in: *Bulletin de la Société archéologique et historique du Limousin* 87 (1958), S. 26f.

155) Ed. E. A. T. LASPEYRES (1860), S. 317f.

156) X. 1,6,30; 1,6,32; 1,6,33, vgl. A. DESPRAIRIES, *L'élection des évêques par les chapitres au XIII^e siècle. Théories canoniques* (Paris 1922), S. 25ff.

157) X. 1,6,52; VI^o. 1,6,21; 1,6,37.

158) *Tractatus*, ed. WRETSCHKO (wie Anm. 24), S. 36.

Kanonisten des 13. Jahrhunderts eifrig erörtert, und es kam in der Praxis bei Bischofs- und Abtwahlen in den alten Orden häufig vor¹⁵⁹⁾.

Im weltlichen Bereich fand der Kompromiß ebenfalls Eingang und verbreitete sich rasch nördlich und südlich der Alpen. In den Kommunen Ober- und Mittelitaliens findet man im 13. Jahrhundert immer wieder Ausschüsse von Wahlmännern, die Amtsträger bestimmen¹⁶⁰⁾, und in Deutschland bestellte man den Rat gleichermaßen durch Wahlmänner, die entweder aus dem abtretenden Rat genommen oder aus bekannten Persönlichkeiten ausgesucht wurden. Oft geschah es auch, daß der alte Rat den neuen wählte, wobei in diesem Fall die Frage berechtigt ist, ob es sich dann um ein Kompromißverfahren und nicht vielmehr um Kooptation handelt, die den Kreis der Entscheidungsträger auf eine dünne Führungsschicht der städtischen Gesellschaft einschränken sollte. Manchmal beobachtet man auch Mischformen¹⁶¹⁾.

159) Beispiele aus den Benediktinerorden bei HOFMEISTER, Kompromißwahl (wie Anm. 147), S. 73f.; GAUDEMET, Élections (wie Anm. 12), S. 254ff. – Während die Statuten des Praemonstratenserordens aus der Mitte des 13. Jahrhunderts alle drei Wahlformen des IV. Lateranum zulassen, sehen jene vom Ende des 13. Jahrhunderts nur mehr den Kompromiß vor, P. F. LEFÈVRE (Ed.), Les Statuts de Prémontré réformés sur les ordres de Grégoire IX et d'Innocent IV au XIII^e siècle (Löwen 1946), S. 99; J. LE PAIGE, Bibliotheca Praemonstratensis Ordinis (Paris 1633), S. 821. – Beispiele für Bischofswahlen bei WRETSCHKO, Electio communis (wie Anm. 20), S. 348f.

160) Zahlreiche Beispiele bei A. PERTILE, Storia del diritto italiano II/1 (Turin 1897), S. 33ff., 114; RUFFINI-AVONDO, Sistemi (wie Anm. 128), S. 68ff. Weiters: Bologna 1285, nach G. TAMBA, Consigli elettorali degli ufficiali del comune bolognese alla fine del secolo XIII, in: Rassegna degli Archivio di Stato 42 (1982) 56. – Pisa 1286: Der Consiglio Maggiore del Popolo wählt mit einfacher Mehrheit Electores aus, die mit Zweidrittelmehrheit die Anziani bestimmen, E. CRISTIANI, Nobiltà e popolo nel comune di Pisa dalle origini del Podestariato alla signoria dei Donoratico. Neapel 1962, 202f. – Ein Beispiel von der Nahtstelle zwischen dem kirchlichen und weltlichen Bereich: Papst Innocenz III. vertraute 1203 die Wahl der 56 römischen Senatoren einem Wählerkollegium von 12 Bürgern an, die aus je einer der städtischen Regionen links des Tibers genommen wurden, Gesta Innocentii papae III. PL 214, col. CLXXXVIII. Die Wahlmänner werden als *mediani* bezeichnet.

161) Zum Beispiel Basel, Sechzigerjahre des 13. Jahrhunderts: Urkundenbuch der Stadt Basel, hg. R. WACKERNAGEL–R. THOMMEN, IV (1902), S. 340; vgl. R. WACKERNAGEL, Geschichte der Stadt Basel I (1907), S. 66; HENSLER, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 135), S. 127f. – Dortmund 1260: F. FRENSDORFF, Dortmunder Statuten und Urtheile (Hansische Geschichtsquellen 3, 1882), S. 192f. – Freiburg i. Br. 1293: Urkundenbuch der Stadt Freiburg, hg. H. SCHREIBER, I (1828), S. 131f. – Wetzlar 1260: Urkundenbuch der Stadt Wetzlar, hg. E. WIESE. (1911), S. 33. – Der abtretende Rat bestimmt den neuen, z. B. Straßburg 1263: Urkundenbuch der Stadt Straßburg, hg. W. WIEGAND, I (1879), S. 394. – Wien 1296: KEUTGEN, Urkunden (wie Anm. 30), S. 216. – Bei Ausscheiden eines Ratsmitgliedes wählt der Rat ein neues, z. B. Mainz 1244: H. C. SENCKENBERG, Meditationum et universo iure et historia volumen (Gießen 1740), S. 488. – Duisburg 1248: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, hg. T. J. LACOMBLET, II (1846), S. 173. – Eine Mischform von Kompromiß und Kooptation: Worms 1233, KEUTGEN 74. Vgl. B. SCHLOTTEROSE, Die Ratswahl in den deutschen Städten des Mittelalters (Diss. masch. Münster 1953), S. 56: »...die indirekte Wahl ist so häufig sowohl bei wahlberechtigtem Rat wie bei wahlberechtigter Bürgergemeinde bezeugt, daß sie als die typische Form des Wählens in der mittelalterlichen Stadt überall dort angesehen werden muß, wo nicht die direkte Wahl eindeutig zu erkennen ist.« – Weitere Beispiele bei H. PLANITZ, Die deutsche Stadt im Mittelalter (1954), S. 310f.

Bei der Suche nach den Wurzeln des Kompromißverfahrens fällt schon vom Begriff her die Analogie zum schiedsrichterlichen Verfahren auf, das das römische Recht kannte und das in Italien seit dem frühen 12. Jahrhundert in ständig wachsendem Maß angewendet wurde. Auch das kanonische Recht legte diese freiwillige Gerichtsbarkeit nahe¹⁶²). Zweifellos bestehen hier Analogien, aber der rein pragmatische Gesichtspunkt sollte nicht übersehen werden. In den schiedsrichterlichen Gremien galt das Mehrheitsprinzip, für dessen konsequente Anwendung man nach ungerader Mitgliederzahl strebte¹⁶³).

Das IV. Lateranum sah neben den besprochenen Formen auch das Skrutinium vor: Alle, die anwesend sein müssen, wollen oder leicht können, sollen drei vertrauenswürdige Männer aus ihrer Mitte wählen, die geheim und Mann für Mann die Stimme eines jeden erfragen, schriftlich niederlegen und sofort veröffentlichen. Derjenige soll nach Vergleichung der Stimmen gewählt sein, auf den alle Stimmen oder diejenigen des größeren und besseren Teiles des Kapitels fallen¹⁶⁴). Diese Abstimmungsart verknüpfte zwei Elemente: die Aufnahme der Meinung eines jeden Wählers durch eigens dazu bestellte Skrutatoren und nicht das bloße Zählen, sondern auch das Wägen der Stimmen. Selbstverständlich faßte der Papst damit eine seit längerer Zeit in Gang gekommene Entwicklung zusammen, die im folgenden kurz skizziert werden soll, wobei ich der Übersichtlichkeit halber beide Elemente trenne.

Skrutatoren sind erstmalig in der Übereinkunft der Kardinäle knapp nach dem Tod Hadrians IV. in Anagni zu fassen. Demnach sollte die Wahl des künftigen Papstes so vor sich gehen, daß drei Kardinäle ausgesondert werden sollten, um die Meinung jedes Einzelnen aufzunehmen und schriftlich zu fixieren. Dann sollte aber dennoch ein einhelliger Beschluß über einen der Kandidaten gefaßt werden¹⁶⁵). Da die Kardinäle ihre Vereinbarung als konform mit der *consuetudo* der römischen Kirche bezeichneten, muß das Verfahren mit Skrutatoren schon

162) Dig. 4,8,17 §7; 4,8,18; 4,8,27 §27. – Gratian D. 65 c. 1 und 2. – Vgl. P. HERDE, *Audientia litterarum contradictarum I* (Bibl. d. Deutschen Hist. Inst. in Rom 31, 1970), S. 426 ff.; J. v. FICKER, *Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens III* (1872), S. 265, 359 f.

163) Vgl. S. FREY, *Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in Oberitalien im 12. und 13. Jahrhundert* (1928); H. KRAUSE, *Die geschichtliche Entwicklung des Schiedsgerichtswesens in Deutschland* (1930); H. WASER, *Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht und die anderen Mittel friedlicher Streiterledigung im spätmittelalterlichen Südfrankreich* (1935); M. KOBLER, *Das Schiedsgerichtswesen nach bayerischen Quellen des Mittelalters* (Münchener Universitätsschriften. Reihe Jurist. Fak. 1, 1967); die umfangreichen Artikel von A. AMANIEU, in: *Dictionnaire de droit canonique I* (1935), S. 862 ff.

164) ... *statuimus, ut cum electio fuerit celebranda, praesentibus omnibus, qui debent et volunt et possunt commode interesse, assumantur tres de collegio fide digni, qui secreto et singulatim voces cunctorum diligenter exquirant, et in scriptis redacta, mox publicent in communi, nullo prorsus appellationis obstaculo interiecto, ut is collatione adhibita eligatur, in quem omnes vel maior vel sanior pars capituli consentit.* – COD 222.

165) Brief der viktorinischen Kardinäle bei Rahewin, *Gesta Friderici IV/62*, ed. SCHMALE (wie Anm. 43), S. 636, analog dazu der Brief der Kanoniker von St. Peter, ebd. IV/76, ed. 666; vgl. M. MACCARRONE, *Papato e Impero dalla elezione di Federico I alla morte di Adriano IV* (Lateranum n. s. 25/1–4, Rom 1959), 341 ff.; MADERTHONER, *Papstwahl* (wie Anm. 124), S. 48 ff.; REUTER, *Papal Schism* (wie Anm. 83), S. 8 ff.; GUSSONE, *Thron* (wie Anm. 18), S. 270 ff.

einige Zeit in Übung gewesen sein, aber der Beleg fehlt. Analog zu 1130 versuchten die Kardinäle auch 1159, als die Spannungen im Kolleg eine schwierige Papstwahl ankündigten, einen genaueren als den bisher üblichen *Modus procedendi* festzulegen. Tatsächlich wurde in der Peterskirche seit dem 5. September 1159 so verfahren. Die Kardinäle wählten – unbekannt gebliebene – Skrutatoren aus, die das *Votum* aller Anwesenden aufnahmen. Drei Tage lang rang man dann vergeblich nach Einhelligkeit, nachdem sich auf Roland 14 und auf Oktavian 9 Kardinäle festgelegt hatten. Schließlich endete die Wahlversammlung im Tumult, aus dem zwei immantierte Päpste hervorgingen.

Die komplizierten Berechnungen, die seit über 100 Jahren bei der Erforschung des Schismas angestellt werden, tendieren alle danach, die numerische Majorität festzustellen. Damit wird aber ein anachronistischer Parameter angewendet, denn die zahlenmäßige Stimmverteilung spielte keine wesentliche Rolle. Von den Beteiligten wurde die *maior pars* nie ins Treffen geführt, selbst von Alexander III. nicht. Er und seine Anhänger behaupteten, Roland sei *concorditer atque unanimiter* von allen außer dreien gewählt worden¹⁶⁶), wogegen Oktavian und seine Anhänger ihre Gruppe als *sanior pars* bezeichneten. Oktavian ließ am Paveseer Konzil wohl anerkennen, daß auf ihn weniger Stimmen als auf Roland gefallen waren, aber seine Wähler hätten sich nicht der Verschwörung gegen Barbarossa angeschlossen und stellten somit die *sanior pars* dar¹⁶⁷). Nur bei einer außerkurialen Quelle, bei Gerhoch von Reichersberg, findet man einen Hinweis auf den *maior et potior numerus cardinalium*, der auf Seiten Rolands gestanden hätte, wohingegen Oktavian sehr wenige Wähler gehabt hätte¹⁶⁸). Bei der Papstwahl von 1159 kommen also mehrere Prinzipien nebeneinander zur Anwendung: das Skrutinialverfahren, die *sanior pars*, die größere Zahl der Stimmen, daneben die Zeremonie der Immantation und der Inthronisation. Die Abwendung von dieser mehrdeutigen und mehrteiligen Papsterhebung und der Durchbruch zu einer zweifelsfreien, einer »vernünftigen« Regelung erfolgte erst 20 Jahre später, als nur mehr die Zahl ausschlaggebend war.

Skrutatoren erwähnen wieder Bernhard von Pavia in seinem Wahltraktat von 1177/79 und die Papstwahlordines der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts¹⁶⁹). Dementsprechend wurde

166) Alexander III. in seiner Wahlzyklika *Eterna et incommutabilis* (siehe oben Anm. 83), weiters im Rundschreiben der alexandrinischen Kardinäle nach dem Konzil von Pavia, WATTERICH, *Vitae* II (wie Anm. 18), S. 494, und im Brief der alexandrinischen Kardinäle an Friedrich Barbarossa, bei W. HOLTZMANN, Quellen und Forschungen zur Geschichte Friedrich Barbarossas, NA 48 (1930), S. 399.

167) ...*domnus Octavianus cardinalis a saniore parte cardinalium electus est*, Brief des Kanonikers von St. Peter bei Rahewin, *Gesta Friderici IV*/76, ed. SCHMALE, S. 668. – Viktor IV. an den Erzbischof von Köln, *Chronica Regia Coloniensis*, MGH SSrer. Germ. 106: *placuit saniori parti fratrum...* – DFI. 307, ed. 124 Zl. 31ff.: *in domno Victore nichil reprehensabile inventum est, nisi quod pauciores numero cardinales, omnino a conspiratione illa exortes...*

168) *De investigatione Antichristi*, ed. E. SACKUR, MGH Libelli de lite III 360: ...*maior et potior apparuit numerus cardinalium, qui in cancellarii Rūlandi electionem consenserant...*; ...*sed nimia erat etiam in his paucitas comparatione numeri eorum, qui in electionem Rūlandi cancellarii consenserant.*

169) Ed. LASPEYRES (wie Anm. 155), S. 317. – Albinus, *Liber Censuum* (wie Anm. 129), I, S. 123a; Cencius, ebd., S. 311; Basler Ordo, ed. SCHIMMELPFENNIG, Unbekannter Text (wie Anm. 129), S. 60 Nr. 1; Ordo aus Brit. Libr., Royal 8.D.V.+ , ed. SCHIMMELPFENNIG, Fragment (wie Anm. 129), S. 326 Nr. 1.

Innocenz III. auf diese Weise gewählt¹⁷⁰⁾, und noch vor 1215 ist sie bei Bischofswahlen vereinzelt zu beobachten, etwa in Capua 1199¹⁷¹⁾. Nach dem IV. Lateranum präzisierten Dekretalen Gregors IX. und Innocenz' IV. diese Form der Abstimmung, etwa in dem Sinn, daß die Wähler nach der *Publicatio scrutinii* nicht mehr ihre Meinung ändern könnten und daß bedingte Stimmabgabe unstatthaft sei¹⁷²⁾. Im 13. Jahrhundert kommentierten die Kanonisten eifrig auch die Skrutinialwahl, die, obwohl häufig angewendet¹⁷³⁾, auch zurückhaltende Beurteilung fand. *Licet sit ordinaria*, schrieb Laurentius von Somercote 1254, *est tamen periculis magnis plena*¹⁷⁴⁾. Während sie bei den Bettelorden konsequent in Übung war, wovon im folgenden wieder die Rede sein wird, bevorzugten die alten Orden das Kompromißsystem.

Im weltlichen Bereich praktizierte man das Skrutinialverfahren ebenfalls dort, wo Wahlen zum regelmäßigen Bestandteil der politischen Machtübertragung zählten, also zunächst in der Welt der italienischen Kommunen. Seit dem 13. Jahrhundert begegnen in den Kommunalstatuten Hinweise auf das individuelle Absammeln der Stimmen *ore ad os*. Der Skrutator war manchmal ein durch das Beichtgeheimnis gebundener Kleriker, manchmal wurde dem Skrutator die schriftliche Fixierung der mündlichen Stimmabgabe aufgetragen¹⁷⁵⁾.

Das Skrutinium schrieb als nächsten Schritt die *Collatio* vor, das heißt nach dem Einsammeln der Stimmen, ihrer schriftlichen Fixierung und Veröffentlichung sollten sie gezählt und gewogen werden, und damit steht man mitten in dem Problem, das die kirchlichen Wahlen für

170) Gesta Innocentii c. 5, PL 214, XIX.

171) Reg. Inn. II/265 (277), ed. 512 (wie Anm. 125).

172) X. 1,6,58; VI^o. 1,6,2.

173) Vgl. Bernardus Compostellanus, *Lectura aurea in primum decretalium librum* (ad X. 1,6,42) (Paris 1516), fol. 71^r: *quia forma scrutinii dicitur ordinaria, cum per eam singuli liberum habeant iudicium de persona, que illo debet regere*.

174) Der Autor, der nach längerem Aufenthalt in Rom 1247 Kanoniker und Official von Chichester wurde, verfaßte seinen Traktat wohl im Zusammenhang mit der Bischofswahl in Chichester im Jahr 1254. Er widmete ein längeres Kapitel seines Traktats der *Forma scrutinii*; das Zitat bei WRETSCHKO (wie Anm. 24), S. 40. – Auch Wilhelm von Mandagout widmete in seinem 1285 entstandenen *Tractatus de electionibus novorum praelatorum* (ed. Köln 1574) die Abschnitte 21–30 dem Skrutinium. Wilhelm war Archidiakon von Nîmes, 1295 Erzbischof von Embrun, 1311 Erzbischof von Aix und 1312 Kardinalbischof von Preneste; 1298 kompilierte er den *Liber Sextus*, vgl. P. VIOLLET, in: *Histoire littéraire de la France XXIV* (Paris 1914), S. 1–61, bes. 32–35. – Auch Hostiensis verfaßte einen Wahltraktat, wo neben dem Kompromiß ebenfalls das Skrutinium abgehandelt wird, A. v. WRETSCHKO, *Ein Traktat des Kardinals Hostiensis mit Glossen betreffend die Abfassung von Wahldekreten bei der Bischofswahl*, in: *Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht* 17 (1907), S. 73–88.

175) *Statuti di Brescia*, ed. ODORICI (wie Anm. 75) 1584 (188), ähnlich 1584 (97). – Statut von Asti (1226), in: *Monumenta Historiae Patriae. Chartarum tom. II* (Turin 1853), S. 1792. – Statut von Verona (1228), ed. B. CAMPAGNOLA, *Liber juris civilis urbis Veronae* (Verona 1728), S. 192. – A. RONCHINI (Ed.), *Statuta communis Parmae ab anno 1266 ad annum circiter 1304* (*Monumenta historica ad provincias Parmensem et Placentiam pertinentia* 2, Parma 1857), S. 58. – Statut von Bologna (1250), ed. FRATI (wie Anm. 128), S. 67.

lange Zeit bestimmte, nämlich dem der *maior et sanior pars*. Ja es ist eigentlich das Problem einer jeden Wahl nach dem Mehrheitsprinzip, denn bedeutet das bloße Zählen der Stimmen schon Gerechtigkeit? Verhilft es den Tüchtigsten zur Regierungsverantwortung? Kommen nicht Bildung, Einsicht und Verantwortungsgefühl bei der rein rechnerischen Mehrheit zu kurz? Kann eine erhebliche Minderheit durch eine geringe Mehrheit berechtigterweise übergangen werden? Es sind dies die Einwände, die seit der Antike – siehe das Eingangszitat! – bis in die Jetztzeit immer wieder gegen das Mehrheitsprinzip vorgebracht werden und die man letztlich auch nicht entkräften, sondern nur im Hinblick auf ein *minus malum* mildern kann¹⁷⁶).

Bei der Interpretation von *maior et sanior pars* im Kanon 24 des IV. Lateranum ist zunächst festzuhalten, daß es sich um keine Alternative handelt, obwohl dies eigentlich logischer wäre. Kein mittelalterlicher Interpret hat Sanioritas und Majoritas als Gegensatz verstanden, weswegen beide Begriffe auch meistens mit der Konjunktion *et* und viel seltener mit *vel* verknüpft sind¹⁷⁷), was dann aber ohnehin bedeutungsgleich ist. Zur Majoritas müsse auch noch die Sanioritas hinzukommen, um ein gültiges Wahlergebnis zu erzielen. Tatsächlich begegnet man bis zur Mitte des 12. Jahrhundert bei kirchlichen Wahlen häufiger dem Begriff der Sanioritas und ab diesem Zeitstreifen beiden Begriffen zusammen. Zu streng sollte man hiebei nicht trennen, aber der besseren Übersicht halber sollen beide Entwicklungen gesondert dargestellt werden¹⁷⁸).

176) Gegen das naturrechtlich begründete aufklärerische Mehrheitsprinzip sind seit dem späten 18. Jahrhundert, besonders im 19. Jahrhundert die Einwände sorgfältig formuliert worden, so von Jean-Jacques Rousseau, Edmund Burke, Alexis de Tocqueville, bis hin zu Othmar Spann im 20. Jahrhundert. Oft zitiert werden die einschlägigen Passagen aus Schillers Demetrius, V. 461 ff. und der Verschwörung des Fiesco zu Genua II/8. Auch Goethe war ein Gegner der numerischen Mehrheitsentscheidung, vgl. H. HÖPKER, Grundlagen, Entwicklung und Problematik des Mehrheitsprinzips und seine Stellung in der Demokratie (Diss. masch. Köln 1957), S. 200 ff.; JÄGER, Mehrheitsprinzip (wie Anm. 105), S. 1041 ff.

177) Die Edition von A. GARCÍA Y GARCÍA, Constitutiones Concilii quarti Lateranensis una cum Commentariis glossatorum (Monumenta Iuris Canonici A/2, Città del Vaticano 1981), S. 70, hat *maior et sanior pars*, einige Handschriften haben aber *vel* (so auch COD 222). Bei den ersten Glossatoren, Johannes Teutonicus, Vincentius Hispanus und Damasus ist der Unterschied kein Gegenstand der Erörterung.

178) Zum Problem der *maior et sanior pars* ist eine umfangreiche Literatur entstanden, weswegen hier nur das Wesentliche zusammengefaßt wird. – GIERKE, Genossenschaftsrecht III (wie Anm. 84), S. 324 ff.; A. ESMEIN, L'unanimité et la majorité dans les élections canoniques, in: Mélanges H. FITTING I (Montpellier 1907), S. 357–382; N. HILLING, Der Grundsatz der Pars sanior bei den kirchlichen Wahlen, in: Mélanges F. PORSCH (1923), S. 228–234; E. RUFFINI-AVONDO, Il principio maggioritario nella storia del diritto canonico, in: Archivio giuridico »Filippo Serafini« IV/9 (1925), S. 15–67; ELSENER, Majoritätsprinzip (wie Anm. 85); MOULIN, Sanior et maior pars (wie Anm. 31); A. CARBONI, »Sanior pars« ed elezioni episcopali fino alla lotta per le investiture, in: Archivio giuridico VI/27,28 (1960); GAUDEMET, Unanimité et majorité (wie Anm. 3); GANZER, Mehrheitsprinzip (wie Anm. 105); DERS., Papsttum und Bistumsbesetzungen (wie Anm. 33), S. 12 ff.; B. SCHIMMELPFENNIG, Das Prinzip der »sanior pars« bei Bischofswahlen im Mittelalter, in: Concilium 16 (1980), S. 473–477.

Auch für die Sanioritas gibt es wieder spätantike Vorbilder, wobei hier gleich das 64. Kapitel der Regula Benedicti hervorgehoben werden soll, das eine mächtige Wirkungsgeschichte hatte¹⁷⁹⁾. Bei der Bestellung des Abtes möge die Mönchsgemeinschaft entweder einmütig vorgehen, es könne aber ein noch so kleiner Teil der Mönche sein, sofern er nur *sanioere consilio* sei. Es komme darauf an, den Würdigsten zu wählen und die Erkenntnis dessen könne auch bei einer Minderheit liegen. Die Diskussion zwischen Herbert Grundmann und Kassius Hallinger, ob das Verfahren eine Neuerung des Benedikt darstelle oder durchaus zeitüblich war¹⁸⁰⁾, braucht uns hier nicht weiter zu beschäftigen, wichtig erscheint uns bei der Wirkungsgeschichte dieses Passus zweierlei: Einerseits lösten die Benediktiner bis ins 11. Jahrhundert das sich fast von selbst ergebende Problem, wer nämlich bei Streitigkeiten über die Sanioritas zuständig sei, nicht in dem Sinn, daß sie die Bischöfe oder den Metropoliten mit der Entscheidung beauftragten¹⁸¹⁾. Die mittelalterlichen Kommentatoren der Regel haben die Frage gar nicht gestellt. Andererseits drang der Gedanke der Sanioritas, von einem nicht ganz eindeutigen Beleg im 10. Jahrhundert abgesehen¹⁸²⁾, seit der Mitte des 11. Jahrhunderts in das Formular der päpstlichen Privilegien für Benediktinerabteien ein und wurde ab dem Investiturstreit allgemein üblich¹⁸³⁾. Seit Gregor VII. findet man ihn analog bei Bischofswahlen

179) Benedicti Regula, ed. R. HANSLIK (CSEL 75, 1960), S. 148: *...pars quamvis parva congregationis sanioere consilio elegerit.*

180) H. GRUNDMANN, Pars quamvis parva. Zur Abtwahl nach Benedikts Regel, in: Fs. P. E. SCHRAMM I (1964), S. 237–251; DERS., Zur Abtwahl nach Benedikts Regel, in: Zeitschr. f. Kirchengeschichte 77 (1966), S. 217–223; K. HALLINGER, Das Wahlrecht der Benediktusregula, in: Zeitschr. f. Kirchengeschichte 76 (1965), S. 233–245; DERS., Regula Benedicti 64 und die Wahlgewohnheiten des 6.–12. Jahrhunderts, in: Fs. R. HANSLIK (Wiener Studien, Beih. 8, 1977), S. 109–130; Vgl. G. CONSTABLE, The Authority of Superiors in Religious Communities, in: La Notion d'Autorité au Moyen Age. Islam, Byzance, Occident. Colloques Internationales de la Napoule 1978 (Paris 1982), S. 189–210. – U. K. JACOBS, Die Regula Benedicti als Rechtsbuch (Forsch. zur kirchl. Rechtsgesch. u. zum Kirchenrecht 16, 1987), S. 112ff. interpretiert das c. 64 so, daß mit der Wahl durch die *sanior pars* im Grunde ein Vorschlag gegenüber dem für die Abtseinsetzung stets zuständigen Diözesanbischof gemeint sei.

181) GRUNDMANN, Pars quamvis parva, S. 246f.

182) Das Privileg Leos VII. für Fleury vom 9. 1. 938 (ed. H. ZIMMERMANN, Papsturkunden 896–1046, 1984, S. 140 Nr. 83; JL 3606) enthält die Formel: *qualem omnis congregatio vel minima pars saniori consilio secundum Deum elegerint* (Ed. S. 142). Vermutlich handelt es sich aber um eine Empfängerausfertigung oder eine starke Beeinflussung der Papstkanzlei durch Abt Odo von Cluny, der im Januar 938 in Rom weilte, vgl. HALLINGER, Regula (wie Anm. 180), S. 128. – Das Privileg Stephans VII. für S. Vincenzo al Volturno vom September 930 mit der Formel *quem fratres communi consensu vel saniori consilio elegerint* (ed. ZIMMERMANN, S. 104 Nr. 62; JL 3581) ist eine Fälschung aus dem 12. Jahrhundert.

183) Seit Leo IX. (1048–1054) tauchen Anklänge an die Formel auf, so im Privileg für Alet vom 8. 4. 1050: *quem maior pars numero et sanctitate elegerint*, PL 143, S. 640 (JL 4211); vgl. SCHMID, Kanonische Wahl (wie Anm. 18), S. 55. – Viktor II. (1055–1057) verwendet sie im Sinn der Benediktusregel im Privileg für St. Bertin vom 13. 5. 1057, PL 143, S. 830 (JL 4367) und für Montecassino von 1055/57, PL 143, S. 833 (JL 4368); vgl. HALLINGER, Regula, S. 127. – Robert Guiskard versprach in Melfi 1059 Nikolaus II. in seinem Vasalleneid, bei Wahlen zukünftiger Päpste behilflich zu sein, *secundum quod monitus fuero a melioribus cardinalibus, clericis Romanis et laicis*, Liber Censuum, ed. P. FABRE-L. DUCHESNE, I (Paris 1910), S. 422, c. 163.

verwendet¹⁸⁴). Urban II. sagt dann beispielsweise von Bonizo, daß er zum Bischof von Piacenza weder von der Gesamtheit noch *a melioribus tam clericis quam laicis* gewählt worden sei¹⁸⁵). Unter den Belegen des frühen 12. Jahrhunderts sei jener Brief Ivos von Chartres an Papst Paschal II. zitiert, in dem der vom Papst gewünschte Modus bei der Wahl des Bischofs von Beauvais beschrieben wird. Galo war von den Klerikern *melioris famae et consilii sanioris* gewählt worden¹⁸⁶). Bekannt ist der einschlägige Passus im Wormser Konkordat: Bei strittigen Bischofswahlen soll der König auf Rat und Urteil des Metropoliten und der Nachbarbischofe der *sanior pars* zustimmen und Unterstützung leisten¹⁸⁷). Noch einmal sei auf die umstrittenen Papstwahlen des 12. Jahrhunderts verwiesen. Das Gremium der Kompromissare sollte 1130 *communiter vel a parte sanioris consilii* entscheiden, und 1159 operierte Viktor IV. mit dem Begriff der *sanior pars*¹⁸⁸).

Nun zur *maior et sanior pars*. Schon vor der Mitte des 12. Jahrhunderts lassen sich dafür Belege bei Abt- und Bischofswahlen finden¹⁸⁹), aber dann wird die Formel häufiger. Man suchte also zu präzisieren, wie die Sanioritas zu verstehen sei, ohne jedoch das Prinzip des

184) Z. B. bei der Bischofswahl in Reims 1080, Reg. VIII 18,19,20, ed. CASPAR (wie Anm. 7), S. 540, 541, 543.

185) Urban II. an Kardinal Hermann, in dem er den Wunsch ausdrückt, daß Bonizo das Bistum Piacenza behalte (1088), ed. P. EWALD, Die Papstbriefe der Brittischen Sammlung, in: NA 5 (1880), S. 354 (JL 5355).

186) Ep. 104, PL 162, 122; vgl. GAUDEMET, Élections (wie Anm. 12), S. 114ff.; A. BECKER, Studien zum Investiturproblem in Frankreich (1955), S. 114f. – Andere Beispiele bei A. CARBONI, L'influenza della Regula S. Benedicti sul regime delle elezioni episcopali, in: Archivio giuridico »Filippo Serafini« VI/28 (1960), S. 43ff.; DERS., Sanior pars (wie Anm. 179), S. 118ff.

187) In der päpstlichen Urkunde: *ut si qua inter partes discordia emergerit, metropolitani et comprovincialis consilio vel iudicio saniori parti assensum et auxilium prebeas*, ed. L. WEINRICH, Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250 (Freih. v. Stein-Gedächtnisausgabe 32, 1977), S. 184.

188) Sogenannter Brief des Hubert von Lucca an Norbert von Magdeburg im Codex Udalrici, ed. JAFFÉ (wie Anm. 144): *persona, quae ab eis communiter eligeretur vel a parte sanioris consilii*. – Für 1159 siehe oben Anm. 167.

189) Der erste mir bekannte Beleg betrifft die Wahl Abbos von Fleury im Jahr 988, die durch das Votum plurimorum et, ut patuit, sanioris concilii vollzogen wurde, Aimoin, Vita Abbonis, PL 139, S. 393 (verfaßt nach 1004). – Bei der Wahl des Hiddo von Halberstadt 996 war die *maior et sanior pars* am Werk, Gesta episcoporum Halberstadensium, MGH SS XXIII 88. – Von der 1077 erfolgten Wahl Wigolts zum Bischof von Augsburg berichtet der gregorianisch gesinnte Berthold von Reichenau, Annalen, MGH SS V, S. 309, *a clero et a populo et a meliori et maiori parte aecclesiasticae militiae electus est*. Da die Wahl unter maßgeblichem Einfluß des gegen Heinrich IV. opponierenden Welf IV. von Bayern erfolgte, betont der Chronist die kanonische Wahl. Die anderen Quellen wissen von diesem Vorgang in dieser Ausführlichkeit nichts, vgl. V. ZOEPLF, Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Augsburg I/3 (1974), Nr. 341, 346; ZIELINSKI, Reichsepiskopat (wie Anm. 16), S. 185. – In den Konstitutionen des Lanfrank von Canterbury für die Mönche von Christ Church aus den Jahren 1079/1089: *Abbas cum eligitur, omnes fratres, vel maior et melior pars, in eius electionem consentire debent*, ed. D. KNOWLES, Decreta Lanfranci monachis Cantuariensibus transmissa (London 1951), S. 140, wiederabgedruckt bei K. HALLINGER (Ed.), Corpus Consuetudinum Monasticarum III (1967), S. 61; vgl. M. T. GIBSON, Lanfranc of Bec (Oxford 1978), S. 173ff. – In Le Puy wollte sich 1112 jemand gegen den Bischof erheben, *de cuius electione populus*

Stimmenwägens mit dem des Stimmenzählens vereinigen zu können. Für die weitere Entwicklung ist wichtig, daß das Mehrheitsprinzip stärkere Beachtung fand. Seit Alexander III. wird *maior et sanior pars* zum immer öfter gebrauchten Formelgut der Urkundensprache, und gleich im ersten Kanon des III. Lateranum machte dies der Papst allgemein bei kirchlichen Wahlen zur Entscheidungsgrundlage¹⁹⁰. Papst Innocenz III. schrieb schließlich die Aussage über *maior et sanior pars* im schon öfter zitierten Kanon 24 des IV. Lateranum fest, nachdem er sie schon vorher in mehreren Dekretalen, zumeist bei umstrittenen Bischofswahlen postuliert hatte¹⁹¹. Im deutschen Thronstreit vertrat Innocenz III. im Prinzip dieselbe Linie, daß nämlich jener Kandidat König sein solle, der von der *maior et sanior pars* der Fürsten gewählt worden sei. Aber in den zahlreichen Schriftstücken des Thronstreitregisters kommt diese Formel nie vor, denn die Bevorzugung des Welfen machte es unmöglich, die Entscheidung der Fürsten mit den wenigen kirchenrechtlichen Begriffen zu umreißen. Außerdem war es ja nicht das Anliegen des Papstes, den deutschen Fürsten ein bestimmtes Wahlverfahren vorzuschreiben. Allein, die Kriterien, die er bei der Beurteilung der Doppelwahl anwandte, stammten – wie auch anders? – aus dem Kirchenrecht. Philipp von Schwaben war ja von der Mehrzahl der Fürsten gewählt worden, und die Anhänger des Staufers pochten auch wiederholt auf diesen Umstand. Innocenz konnte nicht umhin, diese numerische Überlegenheit zuzugeben¹⁹². Er verstand es jedoch, mit juristischer Argumentation, die seine meisterhafte Beherrschung dieser Denkweise unterstreicht, aus der Anhängerschaft Ottos sowohl die *pars*

necnon maior et melior clericorum pars valde suscepit, Chronicon monasterii S. Petri Aniciensis, in: C. DEVIC-J. VAISSÈTE, Histoire du Languedoc, 3. Aufl., Bd. V (Toulouse 1875), S. 26.

190) Lat. III c. 1: *in quibus maioris et sanioris partis debet sententia prevalere*, COD, S. 187; ähnlich c. 16: bei Beschlüssen von Domkapiteln soll im Fall von Dissens immer die Meinung *quod a maiori et saniori parte capituli fuerit constitutum* gelten, COD, S. 195. – Alexander III. für das Domkapitel von Arras (1159/81): *vel communiter vel cum maiori et saniori parte* bzw. *pars fratrum maioris et sanioris consilii*, J. RAMACKERS, Papsturkunden in Frankreich N. F. III (Göttinger Abh. III/23, 1940), S. 169f. – Lucius III. in analoger Weise: P. F. KEHR, Papsturkunden in Spanien I (Göttinger Abh. II/18, 1926), S. 522; D. LOHRMANN, Papsturkunden in Frankreich N. F. VII (Göttinger Abh. III/95, 1976), S. 541. – Coelestin III.: R. HIESTAND, Papsturkunden für Kirchen im Heiligen Land (Göttinger Abh. III/136, 1985), S. 350.

191) X. 1,6,29: *ad electionem procederet sine consensu totius capituli vel maioris et sanioris partis ipsius*; 1,6,30: *cum maiori et saniori parte capituli*; 1,6,32: *quem illi tres ab omnibus vel maiori et sanioris parte*; 1,6,35: *quod maiori et saniori parti eorum super predictis videritis complacere*.

192) Regestum Innocentii III. papae super negotio Romani imperii, ed. F. KEMPF (Miscellanae Historiae Pontificiae 12, Rom 1947) (im folgenden mit RNI abgekürzt), S. 60 Zl. 15f. Nr. 21: *Dicebatur enim de altero quod receptus esset a pluribus et insignia imperialia obtineret...* – S. 79 Zl. 20ff. Nr. 29: *Cum enim in electionibus circa electores zelus, dignitas et numerus attendatur et de zelo non sit facile iudicare, cum ipse a pluribus et dignioribus sit electus et adhuc plures et digniores principes sequantur eundem, iuste videtur electus.* – S. 88 Zl. 20 Nr. 29: *De Octone videtur, quod non liceat ipsi favere, quoniam a paucioribus sit electus.* – Gegenüber dem Kölner Erzbischof betonte der Papst sogar, daß er, der Papst, nicht den König gewählt habe, sondern dem seinen Favor erweise, der von der Mehrzahl der Wahlberechtigten gewählt sei, S. 148 Zl. 10ff. Nr. 55. – S. 165 Zl. 5ff. Nr. 61: *Quomodo enim ea pars principum quam numerus ampliat, quam dignitas effert, iniuste nimium est contempta?* – S. 165 Zl. 20ff. Nr. 61: *Nam quid erit aut quas vires habere poterit, quod ab hiis fit, quos tenuior comescit numerus, quos minor comitatur auctoritas...*

senior als auch die *pars maior* zu machen. Er entkräftete den scheinbaren Vorteil des Staufers mit dem Hinweis auf die Verdienste des Gewählten, auf seine Idoneität, die höher zu werten seien als das Bemühen der Wähler¹⁹³), und drehte die zahlenmäßig größere Wählerschaft des Staufers durch eine Kritik des Verfahrens um. Dadurch, daß die Anhänger Philipps das Wahlrecht der Gegenpartei übergangen hätten, hätten sie ihr Wahlrecht verwirkt, wäre ihre Wahl ungültig und deshalb habe Otto die Mehrheit auf seiner Seite gehabt¹⁹⁴). Indem Innocenz III. bei seiner Beurteilung der konkurrierenden deutschen Könige die numerische Mehrheit als Argument niedrig einschätzte¹⁹⁵) und ihr gegenüber die Qualität des Gewählten hervorhob, folgte er der Kanonistik seiner Zeit, die bei der Definition der Sanioritas ebenfalls die Kriterien *merita* – neben *dignitas* und *zelus* – nannte. Durch Betonung der Begriffe *studia eligentium* und *merita electorum* in Briefen, die zu Dekretalen wurden, wies er der Dekretalistik bei ihren vielfältigen Bemühungen um die Sanioritas den Weg.

Denn es war die *Crux*, daß sich die beiden Prinzipien im Grunde nicht auf einen Nenner bringen ließen. Während das Prinzip der Maioritas durch einfaches, vernünftiges Zählen durchzuhalten war, bedurfte es bei der Sanioritas diffiziler Überlegungen, für die die Kriterien weniger verbindlich als vielmehr dem Gutdünken jener überlassen waren, die über die Sanioritas zu urteilen hatten. Bei kirchlichen Wahlen gab es ja immer einen hierarchisch Oberen, der mit der Untersuchung zweifelhafter Wahlen betraut werden konnte.

Schon vor dem IV. Lateranum bemühten sich die Kanonisten, Maioritas und Sanioritas zu definieren, um bei Streitigkeiten Kriterien zur Verfügung zu stellen. Insgesamt muß man

193) In der *Deliberatio de tribus electis* wird die Idoneität sehr deutlich hervorgehoben, RNI, 88f. Zl. 25ff. Nr. 29: *Verum, cum tot vel plures ex his, ad quos principaliter spectat imperatoris electio, in eum consensisse noscantur, quot in alterum consenserunt – cum non minus idoneitas seu dignitas electe persone, immo plus quam eligentium numerus sit in talibus attendendus, nec tantum pluralitas quoad numerum, sed salubritas quoad consilium in eligentibus requiratur...* – Weiters in der Dekretale *Venerabilem*, der in der ganzen Frage zentrale Bedeutung zukommt, S. 170 Zl. 12f. Nr. 62: *non tam propter studia eligentium quam propter merita electorum.* – Verwandt ist diese Formulierung mit Gratian D. 63 c. 36, wo dem Metropolitani bei zwiespältigen Bischofswahlen die Bevorzugung des Würdigeren zugestanden wird, *qui maioribus iuvatur studiis et meritis.* – An mehreren Stellen des RNI verwendet der Papst dieses Argument: S. 39 Zl. 28ff. Nr. 15; S. 62 Zl. 12f. Nr. 21; S. 103 Zl. 15f. Nr. 33; S. 241 Zl. 15 und 28; S. 242 Zl. 17 Nr. 92. 194) Es ist dies der oft zitierte Vorwurf des Contemptus, der am ausführlichsten wieder in der Dekretale *Venerabilem* dargelegt ist: RNI, S. 171 Zl. 3ff. Nr. 62; wiederaufgenommen S. 142 Zl. 1ff. Nr. 92. – Zur Problematik der Doppelwahl und besonders der Dekretale *Venerabilem* vgl. HUGELMANN, Königswahl (wie Anm. 29), S. 43ff.; F. KEMPF, Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III. (Miscellanea Historiae Pontificiae 19, Rom 1954), S. 48ff., 152ff.; D. UNVERHAU, Approbatio – Reprobatio. Studien zum päpstlichen Mitspracherecht bei Kaiserkrönung und Königswahl (Historische Studien 424, 1973), S. 246ff.; CASTORPH, Königswahlrecht (wie Anm. 29), S. 19ff.

195) Bei einer anderen Gelegenheit betonte Innocenz III. sehr wohl die Zahl der Wähler. Obwohl nach dem Tod des Erzbischofs von Ravenna 1201 zwei Drittel des Kapitels einen Kardinal, ein Drittel hingegen den Bischof von Imola postuliert hatte, verwarf der Papst beide Postulationen, die eine, weil er den Kardinal an der Kurie brauchte, die andere, weil sie von einer zu geringen Zahl unterstützt wurde, X. 1,5,3, vgl. A. VARINA, L'elezione degli arcivescovi ravennati del secolo XIII nei rapporti con la Santa Sede, in: *Rivista di storia della Chiesa in Italia* 10 (1956), S. 56ff.

sagen, daß die Formulierungen nicht überzeugend ausfielen. Ein Schema begegnet bei fast allen Kanonisten seit den Siebzigerjahren des 12. Jahrhunderts¹⁹⁶. Es ist nicht allein die größere Zahl, die bei einer Wahl ausschlaggebend ist, sondern auch *auctoritas* und *zelus*, die die Wähler auszeichnen müsse. Zwei von diesen drei Qualifikationen müßten zusammenkommen, um bei einer strittigen Wahl ein Ergebnis herbeizuführen. Es bestand hingegen keine einhellige Meinung, welche zwei von den dreien für eine gültige Wahl notwendig seien. Statt der Begriffe *auctoritas* und *zelus* findet man auch *dignitas* und *scientia* oder *honestas*, *merita* oder *studia*, aber immer nur Hinweise, die rechtlich nicht genauer zu fassen waren. Da half die Definition der Summa Tractaturus magister (ca. 1181/1185), die die Würde *in honoribus et moribus* und den Eifer *in ratione et contentione* beschrieb, auch nicht weiter. Die Gewählten sollten durch *vita et scientia* (so bei Sicard von Cremona, Summa decretorum, ca. 1179/1181) oder *scientia* und *integritas* (Bernhard von Pavia, Summa de electione) hervorgehoben sein¹⁹⁷. Bei völligem Gleichgewicht aller Kriterien sollte die Wahl an den Metropolitane fallen (so bei Alanus Anglicus, Glossa Ius naturale, 1. Rez., 1192; Summa Lipsiensis, ca. 1186; Bernhard von Pavia, Summa de electione)¹⁹⁸. Die Dekretalisten vom Beginn des 13. Jahrhunderts neigten etwas stärker zur Berücksichtigung der zahlenmäßigen Mehrheit, wie das eine Dekretale Innocenz' III. nahezulegen schien (X. 1,6,22); so etwa Paulus Hungarus, der die Zahl gegenüber der Autorität höher bewertete und diese nur bei Stimmgleichheit zum Zug kommen lassen wollte¹⁹⁹. Damasus (etwa 1210/1220) betonte ebenfalls, daß *numerus*, *auctoritas* und *zelus* bei Wahlen zu beachten seien, daß aber die zahlenmäßige Mehrheit dann der *auctoritas* vorzuziehen sei, wenn sie groß ausfalle²⁰⁰. Johannes Teutonicus gab in seinem Apparat zur Compilatio IV (1216) – wie auch in seinem Glossenapparat zum Decretum Gratiani, der wegen seiner Qualität zur Glossa ordinaria wurde (ca. 1210/1216) – den Vorzug einer zahlenmäßigen Mehrheit, die nicht ganz knapp ausfiel²⁰¹. In diesem Fall sollte der Eifer der Wähler und das Verdienst des Gewählten unberücksichtigt bleiben. In seinem Apparat zur Compilatio III

196) Bei AIMONE-BRAIDA, Principio maggioritario (wie Anm. 2), S. 254–285, finden sich Texte aus den Dekretisten und ersten Dekretalisten zur Frage der Mehrheit zusammengestellt, darunter aus dem Fragmentum Wigorniese (vor 1157); Commentum Atrebatense (ca. 1170/1180); Alanus, Glossa Ius naturale, 1. und 2. Rezension (ca. 1192, ca. 1205); Laurentius Hispanus (ca. 1205/1210); Johannes Teutonicus, Glossa ordinaria (ca. 1210/1216); ders., Apparat zur Compilatio IV (1216); Distinctiones Consuetudo (ca. 1175/1178); Sicard von Cremona, Summa decretorum (ca. 1179/1181); Summa Tractaturus magister (ca. 1181/1185); Summa Lipsiensis (ca. 1186), u. a. m.

197) AIMONE-BRAIDA, Principio maggioritario 272, 273. Bernhard von Pavia, Summa de electione, ed. LASPEYRES (wie Anm. 155), S. 315f.

198) AIMONE-BRAIDA, Principio maggioritario, S. 263, 276.

199) MICHAUD-QUANTIN, Universitas (wie Anm. 116), S. 279; zu Paulus Hungarus vgl. Dictionnaire de droit canonique VI (1957), S. 1276.

200) Brocarda (ca. 1210/1215), zitiert nach MICHAUD-QUANTIN, Universitas, S. 278. Zum Werk vgl. S. KUTTNER, Repertorium der Kanonistik (1140–1234) (Studi e Testi 71, Città del Vaticano 1937), S. 419ff.

201) AIMONE-BRAIDA, Principio maggioritario, S. 268f., 282f.

neigte auch Tancredus stärker zur numerischen Mehrheit: *Semper prevalet numerus zelo et auctoritati, nisi numerus immodico excederet*²⁰²).

Nach dem IV. Lateranum setzten dann die Bemühungen zur Abklärung der Sanioritas so richtig ein, aber die vielen Äußerungen verweisen eigentlich auf die unlösbare Problemstellung. Einen Anhaltspunkt erhielten die Kanonisten dann durch die Dekretale *In Genesi* Papst Gregors IX., durch die bei der *Collatio* die Anzahl der Stimmen, der *zelus* und das *meritum* der Kandidaten verglichen werden mußten. Die Glossa ordinaria des Bernardus de Botone zum Liber Extra forderte von Wählern und Kandidaten den *zelus*, vom Kandidaten außerdem *merita*, von den Wählern wiederum *dignitas*, damit der größere und gesündere Teil ermittelt werden könnte²⁰³. *Zelus* definierte er an einer anderen Stelle mit der Absicht, ohne menschliche Rücksichten zu wählen. Jene Partei repräsentiere die *maior et sanior pars*, die größeren Eifer und größere Frömmigkeit an den Tag lege²⁰⁴).

Innocenz IV. äußerte sich gewunden: *Sanior pars* nenne ich jenen Teil, der den besseren Kandidaten wählt, es sei denn, er hat eine zu große Zahl an Stimmen und eine zu große *dignitas* der Wähler gegen sich²⁰⁵.

Gottfried von Trani (1241/1243) definierte *zelus* und *meritum* überwiegend negativ, indem er *zelus* jenen absprach, die von Exkommunikation, Suspension oder Interdikt getroffen seien und sich nicht an die Wahlform hielten; *meritum* läßt vermessen, wer illegitim geboren ist oder wen sein Lebenswandel nicht empfiehlt, wer jünger als 30 Jahre alt und mit schweren Kirchenstrafen belegt ist. Der Versuch, dies auch praktisch anzuwenden, vermag bei Gottfried nicht recht zu überzeugen: »Zu wählen ist, wer würdiger erscheint, denn die Partei, die den Würdigeren nominiert, verfügt über den besseren *zelus*. Daher ist sie, wenn sie nicht über die Mehrheit verfügt, doch als gesünder anzusehen, weil der *zelus* aus zwei Faktoren besteht, der Autorität der Wähler und der Würde des Gewählten«²⁰⁶.

Hostiensis bringt den Fall, daß die eine Partei die größere Zahl, die andere *merita* und *zelus* auf ihrer Seite habe, und entscheidet, daß keine der Wahlen bestätigt werden könne, da sie sich gegenseitig behindern würden, denn die eine Partei habe nur die Mehrheit, die andere die bessere Qualität auf ihrer Seite. An einer anderen Stelle sagt der große Kanonist, daß der gewählt sei, der von den gleichberechtigten Größen *numerus*, *zelus* und *dignitas* zwei auf seiner Seite habe²⁰⁷.

202) Ebd. 282.

203) Ad X. 1,6,55, v. *zelum*.

204) Ad X. 1,6, 57, v. *Non consenserit*.

205) Super libros quinque decretalium (Frankfurt 1570), fol. 31^r: *Dicam autem sanioiorem partem, quae meliorem eligit, nisi numerus vel dignitas eligentium nimis praeponderet*.

206) Summa super titulis decretalium (Lyon 1519, ND Aalen 1968), fol. 10^v–15^v, ad 1,6,22: *Eligendus est is, qui dignior esse videtur; nam pars illa, que in scrutinio nominat digniorem, in meliori zelo consistit; propterea, si non maior numero, sanior tamen esse censetur, quia zelus consideratur ex duobus, scilicet ex auctoritate eligentium et dignitate electi. (fol. 12^v)*.

207) Lectura super quinque libris decretalium (Straßburg 1512), fol. 72^r, ad X. 1,6,57; Summa (Lyon 1537, ND Aalen 1962), fol. 20^r, ad X. 1,6 Kap. 13. Vgl. GANZER, Mehrheitsprinzip (wie Anm. 105), S. 82f.

Eine teilweise Klärung des Problems brachte dann das Lyoner Konzil von 1274, als es verfügte, daß bei einer zwiespältigen Wahl die Partei dessen als *pars sanior* zu gelten habe, der zwei Drittel der Wähler auf sich vereinige. In diesem Fall solle keine Wahlanfechtung nach den Kriterien *zelus*, *meritum* oder *auctoritas* erlaubt sein. Die unterlegene Minderheit habe nur die Möglichkeit, die Wahl wegen mangelnder Eignung des Kandidaten anzufechten, doch sie müsse dies beweisen²⁰⁸.

Im weltlichen Bereich spielte der Gedanke der *maior et sanior pars* nur eine untergeordnete Rolle; einschlägige Belege sind aus der kommunalen Welt sehr selten²⁰⁹. Dort setzte sich, wenn ein Skrutinium stattfand oder wenn ein Gremium von Kompromissaren am Werk war, i. a. das Mehrheitsprinzip durch, wofür die Statuten italienischer Kommunen vielfältige Belege bieten. Aber auch in der Kirche ging die Tendenz trotz der gewichtigen kanonischen Bestimmungen Innocenz' III. hin zur alleinigen Berücksichtigung der Zahlen. Die in der städtischen Welt verankerten Bettelorden, besonders die Dominikaner, verzichteten schon früh auf die Sanioritas, die dem prononciert egalitären Prinzip der Brüder auch widersprach. In der Papsturkunde, mit der der Konvent von Toulouse 1216 bestätigt wurde, findet sich bei der Bestimmung über die Priorenwahl der übliche Passus, also entweder Einhelligkeit oder Wahl durch die *pars maior et sanioris consilii*²¹⁰, aber schon in den ältesten Konstitutionen und weiteren Beschlüssen der Generalkapitel wird das Skrutinium und die nur zahlenmäßig bedingte Mehrheit zur Regel²¹¹. Diese vernünftige Abstimmungsart empfahl sich auch deshalb, weil die Predigerbrüder oft wählten und Zwistigkeiten über *maior et sanior pars* ein gedeihliches Ordensleben erschwert hätten. Die anderen Bettelorden, aber auch die Kamaldulenser und Karmeliten, folgten im 13. Jahrhundert dem Beispiel der Dominikaner, das sich offensichtlich bewährte²¹². – Es ist ja bekannt, daß bei der deutschen Königswahl das

208) COD 296.

209) In Neapel werden bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts fünf Richter und andere Magistraten *pro maiori et saniori parte* gewählt, M. SCHIPA, Nobili e popolani in Napoli nel medioevo, in: Archivio storico italiano 83 (1925), S. 35. – Nach dem Paduaner Statut von 1236 werden die Gastaldionen des Notarenkollegs *de voluntate maioris et sanioris partis notariorum* gewählt, A. GLORIA (Ed.), Statuti del Comune di Padova dal secolo XII all'anno 1285 (Padua 1873), S. 129. – Weitere spärliche Belege bei RUFFINI-AVONDO, Sistemi (wie Anm. 128), S. 48 Anm. 4.

210) V. J. KOUDELKA–R. J. LOENERTZ (Ed.), Monumenta diplomatica S. Dominici (Monumenta ordinis fratrum praedicatorum historica 25, Rom 1966), S. 74f.

211) Constitutiones antiquae von 1228, ed. A. H. THOMAS, De oudste Constituties van de Dominicanen (Bibliothèque de la Revue d'histoire ecclésiastique 42, Löwen 1965), S. 340 (über das Provinzialkapitel), S. 342 (Definitoren des Provinzialkapitels), S. 345 (Definitoren des Generalkapitels), S. 348 (Wahl des Generalministers). – B. M. REICHERT (Ed.), Acta capitulorum generalium ordinis praedicatorum I (Monumenta ordinis fratrum praedicatorum historica 3, Rom 1898), S. 8.

212) Bei den Minoriten liegen für längere Zeit keine präzisen Angaben über den Wahlmodus der Ordensoberen vor. Erst das Generalkapitel von Narbonne 1260 unter Bonaventura fixierte das Mehrheitsprinzip, wobei diese Konstitutionen auf jene von 1239 zurückgehen, M. BIHL, Statuta generalia Ordinis edita in Capitulis generalibus celebratis Narbonae an. 1260, Assisii an. 1279 atque Parisius an. 1292, in: Archivum Franciscanum Historicum 34 (1941), S. 292, vgl. GRATIEN DE PARIS, Histoire de la fondation et

Mehrheitsprinzip, das mit *Licet iuris* 1338 festgelegt und schließlich in der Goldenen Bulle von 1356 verankert wurde, sich schon im 13. Jahrhundert abzeichnete²¹³⁾ Als sich nach der Doppelwahl von 1257 beide Parteien an der Kurie um die päpstliche Anerkennung bemühten und sich dabei stärker an kirchenrechtliche Prinzipien hielten und besonders die Gedanken von *Venerabilem* zur Anwendung brachten, operierten nicht nur die Vertreter Alfons' von Kastilien wiederholt mit der *maior pars*²¹⁴⁾. In den Rechtsbüchern, die nach 1257 und im Zusammenhang mit der Wahl Richards von Cornwall und Alfons' von Kastilien entstanden, wie in den *Siete Partidas* und dem einschlägigen *Passus* des Schwabenspiegels, ist das Mehrheitsprinzip ebenfalls schon festgelegt²¹⁵⁾. Und vor der Wahl Rudolfs von Habsburg

de l'évolution de l'ordre des frères mineurs au XIII^e siècle, 2. Aufl. (Bibliotheca seraphico-capuccina 29, Rom 1982), S. 147f., 309f.; J. MOORMAN, A History of the Franciscan Order (Oxford 1968), S. 147ff. – Die Humiliaten legten in ihrer Regel von 1218 fest, daß für die Wahl des Hauptes der Kommunität *concordiam maiorum partium* nötig sei, H. TIRABOSCHI, *Vetera Humiliatorum Monumenta* II (Mailand 1767), S. 143ff.; vgl. L. ZANONI, *Gli Umiliati nei loro rapporti con l'eresia, industria della lana ed i Comuni nei secoli XII e XIII* (Mailand 1911), S. 354f. – Bei den Karmeliten findet es sich erstmalig in den Konstitutionen von 1281, L. SAGGI, *Constitutiones capituli Londinensis anni 1281*, in: *Analecta ordinis Carmelitarum* 15 (1950), S. 239. Bis dahin galt die vom Patriarchen Albert von Jerusalem in der *Vitae formula* zwischen 1206 und 1214 festgelegte Form nach *maior et sanior pars*, vgl. C. CICONETTI, *La regola del Carmelo* (Textus et studia historica carmelitana 12, Rom 1973), S. 176ff., 202. – Bei den Serviten findet sich die fragliche Bestimmung erst in den *Constitutiones antiquae* (schriftliche Fixierung etwa 1289, wesentliche Teile daraus aber zwischen 1260 und 1274, beeinflusst durch die Dominikanerkonstitutionen), ed. P. M. SOULIER, in: *Monumenta Ordinis Servorum S. Mariae I.* (Brüssel 1897), S. 7–54, hier S. 53; vgl. F. A. DAL PINO, *I Frati Servi di S. Maria dalle origini all'approvazione* (Recueil de travaux d'histoire et de philologie IV/49, Löwen 1972), I, S. 217ff., II, S. 1318ff.

213) Schon im Weistum über die Königswahl im Kurverein von Rhense, ed. K. ZEUMER, *Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung* (²1913), S. 183 Nr. 141c, S. 184 Nr. 142. – Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356, ed. W. D. FRITZ, *MGH Fontes iuris Germanici antiqui* 11 (1972), S. 54. – Vgl. HUGELMANN, *Königswahl* (wie Anm. 29), S. 182ff.; E. RUFFINI-AVONDO, *Il principio maggioritario nelle elezioni dei re e imperatori romano-germanici* (R. Accad. delle scienze di Torino. Atti 9, 1924/25), S. 392–414, 441–492, 557–574.

214) Im Konsistorialbeschuß vom 8. 8. 1263 wies Urban IV. die englischen Ansprüche zurück, daß Richard von Cornwall *rex Romanorum* genannt werden solle, u. a. deshalb, weil Alfons wegen seiner Wahl durch die *maior pars* mit größerem Recht den Königstitel verlangen könne, SCHIMMELPFENNIG, *Königswahl* (wie Anm. 27), II, S. 27. – In *Qui celum* vom 27. 8. 1263 bezeichnete die kastilische Partei die andere Seite als *minor pars* und betonte die Gültigkeit der Wahl des Spaniers wegen der Mehrheit, SCHIMMELPFENNIG II, S. 36. Aber auch die englische Seite argumentierte mit der Mehrheit: nicht nur die *maior pars*, sondern alle Wahlberechtigten außer dem Markgrafen von Brandenburg und darüber hinaus weitere Fürsten Deutschlands hätten die Wahl Richards anerkannt, ebd. II 33. – Zur Doppelwahl von 1257 vgl. MITTEIS, *Königswahl* (wie Anm. 32), S. 194ff.; C. C. BAYLEY, *The Formation of the German College of Electors in the Mid-Thirteenth Century* (Toronto 1949); S. HAIDER, *Schriftliche Wahlversprechungen römisch-deutscher Könige im 13. Jahrhundert*, in: *MIÖG* 76 (1968), S. 122ff.; CASTORPH, *Königswahlrecht* (wie Anm. 29), S. 54ff.; W. GIESE, *Der Reichstag vom 8. September 1256 und die Entstehung des Alleinstimmrechtes der Kurfürsten*, in: *DA* 40 (1984) 562–590.

215) *Siete Partidas*, 1263 oder 1265 entstanden, der einschlägige *Passus* bei SCHIMMELPFENNIG II, S. 9; vgl. W. BERGES, *Kaiserrecht und Kaisertheorie der »Siete Partidas«*, in: *Festschrift P. E. Schramm*, Bd. I

vereinbarten der Erzbischof von Mainz und der Pfalzgraf, daß sie bei Scheitern der Kandidatur Rudolfs oder des Grafen Siegfried von Anhalt zusammen mit den Erzbischöfen von Köln und Trier gemeinsam vorgehen und sich dann für einen anderen Thronanwärter entscheiden würden, *unanimiter vel quo maior inter nos numerus declinaverit*. Einige Tage später kam dann die Vereinbarung mit den beiden Erzbischöfen zustande, und es wurde festgelegt, daß bei einer Mehrheit von drei Stimmen der vierte sich dem Votum anschließen würde²¹⁶. Von Rudolf selbst gibt es mehrere Aussagen über die Mehrheit der Stimmen bei einer Königswahl und bei königlichen Entscheidungen, bei denen er die Zustimmung der Kurfürsten oder der Mehrheit von ihnen für notwendig ansah²¹⁷.

Auch in anderen europäischen Ländern rückte der Mehrheitsgedanke immer stärker in den Vordergrund, wozu das kirchliche Vorbild ebenso beitrug wie die aus dem römischen Recht übernommene Fiktion, daß die Mehrheit schon die Gesamtheit einer Gruppe repräsentiere. Überlegungen der Rechtsgelehrten, Kanonisten wie Zivilisten²¹⁸, sickerten in die Verfassungspraxis ein und sicherten in der Theorie die pragmatisch entwickelten Formen der Machtdelegation ab. Beispielsweise vertrat Heinricus de Bracton († 1268) bei seiner Kommentierung der Provisionen von Merton aus dem Jahr 1236 die Ansicht, daß die *maior pars* der Magnaten und Prälaten das Königreich ausmache²¹⁹. Hatte schon in der Magna Charta von 1215 die Kommission der 25 Barone, die über Mißbräuche oder ungerechtfertigte Abgaben im Königreich entscheiden sollte, die Möglichkeit, nach dem Mehrheitsprinzip vorzugehen, so wiederholte sich Ähnliches im Aufstand der Barone im Jahr 1258. In den Provisionen von Oxford wurde eine Kommission von 15 Baronen eingesetzt, die den König in allen wichtigen

(1964), S. 147f. – Schwabenspiegel, Kurzform III (Tambacher Handschrift), hg. K. A. ECKHARDT (MGH Fontes iuris Germanici antiqui N. S. 4/3, 1972), S. 137; Schwabenspiegel, Kurzform I, hg. K. A. ECKHARDT (MGH Fontes iuris Germanici antiqui N. S. 4/1, 1960), S. 223.

216) MGH Constitutiones III, S. 11f. Nr. 5,6 (vom 1. 9. 1273, 11. 9. 1273); zu den Wahlverhandlungen vgl. O. REDLICH, Rudolf von Habsburg (1903), S. 157ff.

217) Betrauung des Pfalzgrafen mit dem Reichsvikariat für Österreich und Steiermark während einer eventuellen Vakanz *quousque Romano imperio de principe sit provisum per eos vel maiorem partem eorum, ad quos provisio huiusmodi noscitur pertinere*, 1276/81, MGH Constitutiones III, S. 115 Nr. 121. – Veräußerung von Reichsgut nur mit Zustimmung der Mehrheit der Kurfürsten, *nullius habere debeant roboris firmitatem, nisi consensu maioris partis principum in electione Romani regis vocem habencium fuerint approbata*, 9. 8. 1281, ebd. S. 290 Nr. 284. – Dementsprechend die Übergabe einiger Reichsgüter an Graf Johann von Hennegau *de consensu maioris partis principum ius in electione Romani regis habencium*, 27. 3. 1287, E. WINKELMANN, Acta Imperii inedita saeculi XIII, Bd. II (1885), S. 123 Nr. 164. – Ähnlich bei der Schenkung von Patronatsrechten an die Basler Kirche *de consensu maioris partis principum quorum consensus in hoc fuerat requirendus*, 18. 10. 1285, O. REDLICH, Regesten des Kaiserreiches unter Rudolf... (Regesta Imperii 6/1, 1898), Nr. 1943.

218) Beispielsweise die Glossen des Accursius aus den frühen Dreißigerjahren des 13. Jahrhunderts zu Dig. 50,17,160 und jene des Bartolus um die Mitte des 14. Jahrhunderts zu Dig. 50,1,19.

219) De legibus et consuetudinibus regni Angliae, ed. G. E. WOODBINE, IV (New Haven-London 1942) S. 295f.; vgl. G. POST, A Romano-Canonical Maxim, Quod omnes tangit, in Bracton and in Early Parliaments, in: Traditio 4 (1946), S. 197–251, wiederabgedruckt in: Studies in Medieval Legal Thought (Princeton 1964), S. 163–238, hier: S. 198f.

Fragen beraten und die die wesentlichen Ämter wie Justiziar, Kanzler, Exchequer kontrollieren sollte. Sie entschied mit Mehrheit²²⁰⁾.

Im 13. Jahrhundert setzte sich das Mehrheitsprinzip im allgemeinen durch und erfuhr die vielfältigsten Ausprägungen bei Wahlverfahren. Während im kirchlichen Bereich die Bestimmungen des IV. Lateranum, angereichert durch Dekretalen und deren Kommentare, den Wählern genaue Richtlinien gaben, herrschte im weltlichen Bereich ein großer Reichtum an Verfahren, der sich aus der Angst vor Wahlschwindel und aus dem Mißtrauen gegenüber machtsüchtigen Gruppen erklärt. Im kirchlichen Verfahren, aus dem das weltliche immer wieder Anleihen machte, war die Komplizierung auch nicht notwendig, denn im Fall von Streitigkeiten konnte die höhere Instanz in der Hierarchie zur Beurteilung angerufen werden. Dies war bei Bischofswahlen tatsächlich einer der Hebel, durch den das Papsttum immer mehr Ernennungen an sich zog, bis unter Urban V. der Endpunkt dieser Entwicklung erreicht war. Am 4. August 1363 reservierte er die Besetzung aller vakanten und aus welchem Grund auch immer vakant werdenden Bistümer dem apostolischen Stuhl, wodurch das Wahlrecht der Kapitel auf einzelne Sonderfälle beschränkt und die Bischofsernennung zu einem Verhandlungsgegenstand zwischen der weltlichen Macht und dem Papsttum wurde²²¹⁾. In den Orden blieb das im 13. Jahrhundert entwickelte Verfahren im allgemeinen in Anwendung und wurde nur geringfügig verfeinert.

III

Im folgenden soll die zunehmende Komplizierung der Abstimmungsarten im weltlichen Bereich mit Hilfe einiger Beispiele erläutert werden, wobei die zeitliche Grenze um die Mitte des 14. Jahrhunderts gesetzt wird. Die vielgestaltigen Verfassungsordnungen der Städte vor allem südlich der Alpen liefern dazu das meiste Material. Häufiger findet das Kompromißverfahren Anwendung, aber das Skrutinium begegnet ebenfalls immer wieder. Letzteres war deshalb weniger gebräuchlich, weil der Trend hin zur geheimen Abstimmung ging, die Animositäten innerhalb des Wählerkollegs unterbinden konnte. Diese Abstimmungsarten betrafen nicht allein Wahlen, das heißt Delegationen von Regierungsaufgaben an Einzelpersonen oder Gruppen, sondern auch Willensbildungen bei Sachfragen. Zwischen beiden Bereichen wird im folgenden Abriß deshalb nicht unterschieden.

220) Artikel der Barone c. 37 vom 15. 6. 1215; Urkunde Johans Ohneland c. 55,61 nach dem 19. 6. 1215, ed. J. C. HOLT, *Magna Carta* (Cambridge 1965), S. 310, 330, 334, app. III, IV. – Provisionen von Oxford c. 23, ed. R. E. TREHARNE–J. J. SAUNDERS, *Documents of the Baronial Movement of Reform and Rebellion 1258–1267* (Oxford Medieval Texts, Oxford 1973), S. 110: *E si il ne poent tuz estre, ceo ke la greinure partie fra, serra ferm et estable.*

221) Vgl. GANZER, Papsttum und Bistumsbesetzungen (wie Anm. 33); E. VON OTTENTHAL, *Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nicolaus V.* (1888), S. 17, Nr. 18.

Die geheime Wahl vollzog man, indem man Kugeln, Bohnen, Medaillen, Münzen und ähnliches verwendete, die, in Urnen gelegt, die Zustimmung oder Ablehnung erkennen ließen²²². Dabei griff man, ohne natürlich den Zusammenhang zu erkennen, auf republikanisch-römische Verfahren zurück. Seit dem dritten Viertel des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts legten die Wähler ihre Stimmzettel, kleine mit Wachs überzogene Holzplättchen, auf denen ein unmißverständliches Zeichen stand, in eine Urne, indem sie der Reihe nach über ein Holzgerüst, *pons* genannt, stiegen²²³. In den mittelalterlichen Kommunen verwendete man viel Phantasie, um das Wahlgeheimnis sicherzustellen. Entweder es konnte der Wähler sich zwischen zwei verschiedenen Urnen entscheiden, in die er sein unpersönliches Zeichen legte, oder er bekam zwei deutlich unterschiedene Kugeln, Bohnen oder ähnliches, um eine davon in die Urne zu werfen²²⁴. Die Furcht, das Wahlgeheimnis gelüftet zu sehen, konnte dabei seltsame Blüten treiben. In Florenz hatte der Wähler beide Hände mit den verschiedenfarbigen Bohnen in die Urne zu legen, damit niemand sehen könne, welche er dann fallen lasse (1289)²²⁵, und in Brescia waren die beiden Urnen, in die die Kugeln mit den Ja- und Nein-Stimmen geworfen wurden, mit Filz ausgekleidet, damit niemand hören könne, für welche der beiden sich der Wähler entschieden hatte (1313)²²⁶. In Modena übergab man 1327 einem Mönch beide Kugeln, um eine von ihnen in die Urne werfen zu lassen²²⁷.

Übrigens entschied man sich auch im Dominikanerorden in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts für geheime Wahlen, da die volle Namensnennung bei den Skrutinien in den

222) Vicenza 1284: *Facto partito... cum buxolis ad ballotas inter consiliarios, qui fuerunt centum*, G. VERCI, Storia degli Ecelini III (Bassano 1779), S. 524 Nr. 293. – Corneto 1301: *Facto partito ad bussulas et medalias secundum formam statuti*, A. THEINER, Codex diplomaticus domini temporalis S. Sedis (Rom 1856), S. 379 Nr. 556. – Brescia 1246: *nisi secundum quod per consilium comunis Brixie reformatum cum bisolis et ballotis provisum et dispositum fuerit*, ODORICI, Statuti (wie Anm. 75), c. 1584 (167). – Vicenza 1264: Der Podestà verspricht, alle Entscheidungen *cum bussolis ad ballotas* vornehmen zu lassen, F. LAMPERTICO (Ed.), Statuti del comune di Vicenza 1264 (Monumenti storici pubblicati dalla Deputazione veneta di storia patria II/1, Venedig 1886), S. 17. – Weitere Beispiele bei RUFFINI-AVONDO, Sistemi (wie Anm. 128), S. 47 mit Anm. 4; PERTILE, Storia del diritto (wie Anm. 160), S. 132.

223) STAVELEY, Greek and Roman Voting (wie Anm. 106), S. 158ff.

224) Zahlreiche Beispiele bei PERTILE, Storia del diritto (wie Anm. 160), S. 133; A. M. WOLFSON, The Ballot and other forms of voting in the Italian communes, in: American Historical Review 5 (1889/90), S. 16ff.; RUFFINI-AVONDO, Sistemi (wie Anm. 128), S. 50f. mit Anm. 2.

225) A. GHERARDI (Ed.), Le Consulte della Repubblica Fiorentina dall' anno 1280 al 1298, Bd. I (Florenz 1896), S. 413.

226) ODORICI, Statuti (wie Anm. 75), c. 1599; G. DEGLI AZZI (Ed.), Statuti di Perugia dell'anno 1342, Bd. I (Corpus Statutorum Italicorum 4, Rom 1913), S. 264f.

227) Statuta civitatis Mutine (Monumenti di storia patria delle provincie modenesi. Statuti 1, Modena 1864), S. 46f., Rubr. 55: *Statutum fabarum et de partitis faciendis. Possit et debeat Potestas facere seu fieri facere partita in consilio generali et credencie ad fabas nigras et albas hoc modo, videlicet quod quilibet de consilio habeat fabam nigram et albam antequam fiat partitum cui placet tale partitum sive dictum ponat fabam albam, et cui tale ponat nigram fabam. Et sit tunc quedam religiosa persona vel alia persona ydonea prout placuerit Potestati que teneat saccum ab initio et recipiat secrete in manu sua fabam, quam quis in sacho ponere voluerit et illam incontinenti ita secrete in sacho ponat quod videri non possit ab aliquo...*

Ordenshäusern böses Blut machte. Die Predigerbrüder waren entsprechend den Ordenskonstitutionen angehalten, jährlich über Verbleib oder Abberufung ihres Priors zu entscheiden, und auf der Provinzebene wiederholte sich dasselbe²²⁸). Der weibliche Zweig der Dominikaner erreichte schon früher das Wahlgeheimnis, da seit 1259 nur mehr die zahlenmäßige Verteilung der Stimmen und nicht mehr die Entscheidung des Einzelnen von den Skrutatoren namentlich bekanntgegeben wurde. Der männliche Zweig folgte nach mehreren Anläufen seit 1268 nach und ließ am Generalkapitel 1283 verfügen, daß nur mehr das Stimmenverhältnis publiziert würde. Bei den Minoriten faßte das Provinzialkapitel in Assisi im Jahr 1316 den Beschluß, daß die detaillierte Veröffentlichung des Skrutiniums zu unterbleiben habe und nur mehr die zahlenmäßige Verteilung der Stimmen bekanntgegeben würde. Mit dem Trend zur geheimen Wahl wurde das Prinzip der Sanioritas weiter ausgehöhlt, denn ein Wägen der Stimmen war ja nur möglich, wenn die Entscheidung jedes Wählers für einen bestimmten Kandidaten bekannt war.

Die ältere Form der offenen Stimmabgabe wurde aber durchaus weiter gepflegt. Wieder erlauben es die ausführlichen Statuten oberitalienischer Städte, diesen Modus genauer zu beschreiben. Weiter verbreitet war das Aufstehen oder Sitzenbleiben je nach Zustimmung oder Ablehnung; in anderen Städten wurden die Ratsmitglieder aufgefordert, je nach ihrer Entscheidung einen bestimmten Platz im Verhandlungssaal aufzusuchen, sodaß man abzählen konnte²²⁹). Den Betroffenen wird es nicht bekannt gewesen sein, daß schon der Senat des republikanischen Rom nach dem Muster *pedibus ire in sententiam* seine Beschlüsse gefaßt hatte²³⁰).

In den Kommunen mehr verbreitet war das Verfahren *ad brevia* oder *per apodixias*, eine Art Kompromißsystem, das man mit dem Losentscheid kombinierte. Dafür gab es viele Varianten. Wieder ist das Bestreben deutlich zu fassen, Mißbräuche nach Möglichkeit zu verhindern. In eine Urne legte man so viele Zettel, wie Ratsmitglieder anwesend waren. Die meisten von ihnen waren weiß, auf einigen jedoch standen die städtischen Ämter, die man besetzen wollte. Ein Unbeteiligter, häufig ein Kind, manchmal ein Kleriker, zog die Zettel und gab jedem der Reihe nach aufgerufenen Ratsmitglied einen. Wer einen erhielt, auf dem ein Amt verzeichnet war, mußte nach bestem Wissen und Gewissen einen Amtsträger benennen²³¹). Überhaupt spielte die Entscheidung mittels Los, die in der Kirche seit 1223 explizit

228) GAUDEMET, Élections (wie Anm. 21), S. 332ff., 408f.

229) Parma 1266: A. RONCHINI (Ed.), Statuta communis Parmae ab anno 1266 ad annum circiter 1304 (Monumenta historica ad provincias Parmensem et Placentiam pertinentia 2, Parma 1857), S. 52, 57. – Brescia 1254: ODORICI, Statuti (wie Anm. 75), c. 1584 (101). – Novara 1291: Statuta communitatis Novariae, in: Leges municipales II (Monumenta Historiae Patriae I/16, Turin 1876), S. 556. – Modena 1327: Statuta civitatis Mutine (wie Anm. 227), S. 46. – Verona 1225: B. CAMPAGNOLA, Liber juris civilis urbis Veronae (Verona 1728), S. XX.

230) STAVELEY, Greek and Roman Voting (wie Anm. 106), S. 227f.

231) Zahlreiche Beispiele bei PERTILE, Storia del diritto (wie Anm. 160), S. 146f.; RUFFINI-AVONDO, Sistemi (wie Anm. 128), S. 93 mit Anm. 3.; TAMBA, Consigli elettorali (wie Anm. 160) 56.

verboten war²³²), eine ständig größer werdende Rolle, womit man das Gebiet der Wahlen eigentlich verläßt. Häufiger noch war aber die Kombination, etwa in dem Sinn, daß die Kompromissare ausgelost wurden oder daß eine Vorwahl durch das Wählergremium mehrere Kandidaten erbrachte, unter denen das Los entschied. Auch in deutschen Städten kam dieses Verfahren öfters vor²³³).

Einige Beispiele von gut dokumentierten Wahlverfahren verdeutlichen die ständig präsen- te Sorge der führenden Schicht von Gemeinwesen, von einzelnen Mächtigen unterdrückt zu werden oder kleinen Gruppen ausgeliefert zu sein. Man versuchte, eine Reihe von Sicherungen in den Mechanismus der Machtübertragung einzubauen, um den inneren Frieden nach der Wahl zu wahren und möglichen Bewerbern vergleichbare Chancen einzuräumen. Das Verfahren darf nie isoliert für sich betrachtet, sondern muß im Zusammenhang mit der gesamten Verfassungsentwicklung und der Machtverteilung innerhalb des Gemeinwesens gesehen werden. Gut ablesen läßt sich dieser enge Zusammenhang zwischen Machtdelegation, Mißtrauen, Sorge um den inneren Frieden und gesellschaftlicher Entwicklung am System, das die führenden Venezianer Familien seit dem späten 12. Jahrhundert zur Wahl des Dogen anwand- ten und zusehends verfeinerten²³⁴).

Im Jahr 1172 ging die Kompetenz bei der Wahl des Dogen, die früher das Volk in großen Versammlungen summarisch vollzogen hatte und bei der es immer wieder zu Tumulten gekommen war, auf elf Kompromissare über, die von der Volksversammlung aus dem Kreis der Aristokratie gewählt wurden²³⁵). Aber schon 1178 – wieder nach dem Chronisten Andreas Dandolo, der knapp vor der Mitte des 14. Jahrhunderts, gestützt auf gute Quellen, schrieb – bestimmte die Volksversammlung vier Männer, die ihrerseits 40 Kompromissare auswählten,

232) X. 5,21,3. – In der alten Kirche wurde der Losentscheid praktiziert, vielleicht nach dem Vorbild der Auslosung des Apostels Mathias, Apg. 1,23 ff., so nach Kanon 3 der Synode von Barcelona 599, J. VIVES (Ed.), *Concilios visigóticos e hispano-romanos* (Barcelona-Madrid 1963), S. 160. Die Wahl des Hl. Aigna- nus zum Bischof von Orléans (5. Jahrhundert) erfolgte durch Ziehung, die ein Kind vornahm, *Catalogus codicum hagiographicorum latinorum antiquiorum saeculo XVI qui asservantur in Bibliotheca Nationali Parisiensi II* (Brüssel 1890), S. 318 f. – Bei oberitalienischen Katharern des 12. Jahrhunderts entscheidet nach einem Schisma das Los über die beiden konkurrierenden Bischöfe, A. BORST, *Die Katharer* (MGH Schriften 12, 1953) S. 100 f.

233) Ausgeprägter erst im Spätmittelalter, z. B. Bremen 1398, wo man die Wahlmänner aus den Ratsmit- gliedern ausloste, *Bremisches Urkundenbuch*, hg. R. EHMCK-W. VON BIPPEN, Bd. IV (1901), S. 295 Nr. 227. – Münster, 15. Jahrhundert, F. PHILIPPI, *Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofs- städte* (1894), S. 96.

234) Vgl. verstreute Notizen in H. KRETSCHMAYR, *Geschichte von Venedig I–II* (1905–1920); G. CRACCO, *Venezia nel Medioevo: un altro mondo* (Storia d'Italia, hg. v. G. GALASSO, Turin 1985); DERS., in: *Lexikon des Mittelalters III* (1986), Sp. 1159 ff.

235) Andrea Dandolo, *Chronica*, ed. E. PASTORELLO (RIS² XII/1, Bologna 1937), S. 259. Die knapp vor der Mitte des 14. Jahrhunderts verfaßte Chronik ist im allgemeinen gut dokumentiert, vgl. G. ARNALDI- L. CAPO, *I cronisti di Venezia e della marca Trevigiana*, in: *Storia della cultura veneta II: Il Trecento* (Venedig 1976), S. 287 f.

damit von diesen der Doge nach Mehrheit gewählt würde²³⁶). Tatsächlich wendete man dieses Verfahren nach dem Tod des Enrico Dandolo 1205 an und von den 40 *sapientes et legales viri* stimmten nur drei nicht für Piero Zani²³⁷). Als im Jahr 1229 die beiden Kandidaten gleich viele, nämlich 20 Stimmen, erhielten, entschied das Los zwischen Marino Dandolo und Jacopo Tiepolo. Aus diesem Grund erhöhte man im Jahr 1249 die Zahl der Kompromissare auf 41, schrieb Anwesenheitspflicht vor und ließ die Wahl von der absoluten Mehrheit abhängen²³⁸). Schließlich folgte 1268 die Einführung eines komplizierten Systems, einer Kombination aus Kompromiß, Losentscheid und Skrutinium, um ja jeden Schwindel zu unterbinden und gleichzeitig die Oligarchie der Venezianer Aristokratie zu versteifen²³⁹). Die Machtbefugnis des Dogen war durch die verschiedenen Ratsgremien ohnehin stark eingeschränkt. In eine Urne legte man so viele Kugeln, wie der Große Rat Mitglieder hatte. Das waren im 13. Jahrhundert 300 bis 500 Männer, mit steigender Tendenz. Auf 30 Kugeln stand das Wort *lector*. Ein Kind zog für jedes Ratsmitglied eine Kugel und bestimmte so ein dreißigköpfiges Wahlmännerkollegium. Nach demselben System wurden nun neun aus den dreißig ausgewählt, im nächsten Wahlgang sieben. Diese sieben wählten *concorditer* vierzig *discreti viri*. Aus diesen vierzig loste man nach dem oben beschriebenen Modus acht, die ihrerseits fünfundzwanzig *prudentes homines* wählten. Das Los bestimmte aus diesen fünfundzwanzig zunächst neun Personen, dann sieben. Diese sieben wählten fünfundvierzig, aus welchen das Los wiederum elf bestimmte, dann neun. Diese neun wählten *concorditer* einundvierzig. Dieser Personenkreis ermittelte dann in einem komplizierten Verfahren fünfundzwanzig Wahlmänner. Dabei hatte jeder einen Kandidaten auf einen Zettel zu schreiben, den man in eine Urne legte. Aus der Urne wurde ein Name gezogen, über den die einundvierzig eine ausführliche Diskussion begannen und schließlich abstimmten. Eine geheime Wahl mit drei Kugeln – eine für Zustimmung, eine für Ablehnung, eine für Enthaltung – folgte, aus der der Kandidat siegreich hervorging, wenn fünfundzwanzig mit ja gestimmt hatten. Diese Prozedur setzte man so lange fort, bis fünfundzwanzig Dogenwähler beisammen waren. Sie sollten das Oberhaupt der Republik schließlich *unanimitèr* wählen. Bei der Kompliziertheit des Verfahrens mutet es wie ein kleines Wunder an, daß es im Laufe der Zeit doch so oft gelang, einen Dogen zu wählen. Im Jahr 1268 wurde dies Lorenzo Tiepolo.

Wie eng die Verfassungsentwicklung mit den jeweils wechselnden Wahlverfahren verquickt war, zeigt die Geschichte von Florenz in dem halben Jahrhundert zwischen der ersten Teilhabe der Prioren der Zünfte an der Macht im Jahr 1282 und der großen Wahlreform im Jahr 1328²⁴⁰). Wegen des relativen Quellenreichtums sind die Wahlverfahren, die in dieser Zeit

236) Dandolo, ed. PASTORELLO, S. 266.

237) *Historia ducum Veneticorum*. MGH SS XIV, S. 95.

238) Dandolo, ed. PASTORELLO, S. 291 f., 302 f.

239) Dandolo, ed. PASTORELLO, S. 315 f.

240) Vgl. R. DAVIDSOHN, *Geschichte von Florenz III, IV* (1912, 1922) bes. IV, S. 54 ff.; G. SALVEMINI, *Magnati e Popolani in Firenze dal 1280 al 1295* (Florenz 1899); N. OTOKAR, *Il Comune di Firenze alla fine del Dugento* (Turin 1962, erstmalig 1926); A. DOREN, *Das Florentiner Zunftwesen vom 14. bis zum*

wiederholten Veränderungen und Experimenten ausgesetzt waren, besser zu verfolgen²⁴¹). Häufige Debatten über das kurz befristete Priorat – zwei Monate – und ein Bestellmodus zeugen von großer Vitalität des öffentlichen Lebens, wobei dahinter das Ringen um den Anteil der Zünfte an der politischen Macht stand. Während in den ersten Jahren nach 1282 das Verfahren nicht deutlich zu erkennen ist, wandte man seit 1291 die »Balía« und »Imborsazione« an, das heißt die in der Signoria zusammengefaßten Regierungsorgane bestimmten von sich aus Kandidaten für das Priorenamt, verwahrten deren Namen in einer Urne, aus der sie in periodischen Abständen jeweils sechs zogen und so die Prioren bezeichneten. Aber schon im darauffolgenden Jahr 1292 beschloß man nach langen Diskussionen eine neue Prozedur, welche einen Sieg der genossenschaftlichen Idee gegenüber der oligarchischen Strömung bedeutete. In Hinkunft sollten die Konsuln der zwölf Zünfte je einen Kandidaten aus den sechs Sesti der Stadt wählen, um damit das Priorat zu besetzen. Balía und Imborsazione wurden abgeschafft. In der darauffolgenden Periode hatten tatsächlich die Konsuln der zwölf Zünfte das entscheidende Gewicht bei der Bestellung des Priorates und die erhaltenen Sitzungsprotokolle zeigen sie mit großem Engagement bei der Verwaltung ihres politischen Amtes. Im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts veränderte sich langsam die Lage, denn die Signoria als oberstes Regierungsorgan wurde zum Objekt innerer Parteiungen und äußerer Einflüsse, so daß die Wahl nicht mehr nach verfassungsmäßigen Regeln vollzogen wurde. Seit 1310 kam wieder das System der Balía zur Anwendung, das heißt die Signoria gab sich mit großer Freiheit ihre Amtsnachfolger selbst, ohne daß es zu irgendeiner Wahl im Sinne einer Beteiligung weiterer Gruppen gekommen wäre. Die einzige Beschränkung war, daß ein Amtsinhaber nach seiner Funktionsperiode zwei Jahre aussetzen mußte und daß seine Familienangehörigen ein Jahr lang nicht bestellt werden durften. Die Signoria designierte für sieben bis zehn Amtsperioden im voraus (also für 14 bis 20 Monate) die Prioren und Gonfalonieri della Giustizia, verstaute die Namen in einer Urne und ließ knapp vor dem fälligen Termin die Urne öffnen und die Namen der Amtsträger bekanntgeben. Dieser Modus blieb bis zur Wahlreform des Jahres 1328 in Geltung, als man sich nach dem Tod des Castruccio Castracani und Karls von Kalabrien zu einer Verfassungsänderung zur Bewältigung innerer Schwierigkeiten entschloß. Es kam nun ein Verfahren zur Anwendung, bei dem Skrutinium und Losentscheid kombiniert waren, welches aber gleichwohl den elitären Charakter der Stadtverfassung wahrte. In einer ersten Phase erstellten die Signoria, die Capitani dei Parti und die Fünf der Mercanzia, insgesamt 85 Mitglieder einer Wahlkommission Listen mit Kandidaten für die freien Ämter. Deren Namen wurden laut vorgelesen und über jeden

16. Jahrhundert (1908); M. B. BECKER, *Florence in Transition I* (Baltimore 1967); G. GUIDI, *I sistemi elettorali agli uffici del comune di Firenze nel primo Trecento*, in: *Archivio storico italiano* 130 (1972), S. 345–407; DERS., *I sistemi elettorali agli uffici della città-repubblica di Firenze nella prima metà del Trecento*, in: *Archivio storico italiano* 135 (1977), S. 373–424; J. M. NAJEMY, *Corporation and Consensus in Florentine Electoral Politics, 1280–1400* (Chapel Hill 1982).

241) A. GHERARDI (Ed.), *Le Consulte della Repubblica Fiorentina dall'anno 1280 al 1298, I-II* (Florenz 1896/98).

einzelnen stimmte man mit verschiedenfarbigen Bohnen in Urnen ab. Das Ergebnis blieb jedoch geheim, und nur die Sekretäre kannten es. Sie schrieben die Namen der Erfolgreichen auf je zwei Zettel, die sie in zwei Urnen legten, einen für die Auslosung der Mitglieder der Signoria, einen für die Auslosung des Amtes der Zwölf. In einem zweiten Wahlgang ermittelte man mit Zweidrittelmehrheit die Kandidaten für das Gonfalonieren-Amt, deren Zettel man entsprechend der Zahl der Gonfalonieri in 19 Urnen legte. Die Liste mit allen approbierten Kandidaten hinterlegte man mit den 31 Urnen in Santa Croce. Zur Ziehung holte man sie feierlich von dort, ließ die sechs Prioren aus den dafür bestimmten Urnen ziehen und verfuhr dann in gleicher Weise mit dem Rat der Zwölf und den Gonfalonieren. Komplikationen ergaben sich, wenn ein Gezogener aus verschiedenen Gründen – Tod, Exil, Verurteilung, Unwählbarkeit während einer bestimmten Zeit – sein Amt nicht antreten konnte. Aber ein ausgetüfteltes System suchte auch dies möglichst fair zu bewältigen. Dieses Verfahren, das durch seine Kombination aus freier Willensbildung und Losentscheid die Parteibildung und das Machtstreben einzelner Gruppen unterbinden sollte, hatte nur den Nachteil, daß ein Name, der sich in einer Urne befand, auch immer dabei blieb. Durch das System von 1328 wurde eine Erstarrung der Florentiner politischen Elite eingeleitet, die erst 15 Jahre später wieder aufgebrochen werden konnte.

Von nördlich der Alpen sind derart detaillierte Verfahren selten überliefert, aber es gibt sie doch, und sie atmen ebenso den Geist der Vorsicht und des Mißtrauens gegenüber machtlüsteren Gruppen und Einzelpersonen. Deshalb baute man auch hier Hindernisse ein, kombinierte Losentscheid, Kompromißwahl und Skrutinium, um Schwindel und Bevorzugung einer Gruppe hintanzuhalten. Ein öfters zitiertes Beispiel betrifft Osnabrück, dessen Ratswahlordnung 1348 fixiert wurde und bis ins ausgehende 18. Jahrhundert das städtische Grundgesetz blieb²⁴²). Mit seiner Hilfe wurden tatsächlich größere soziale Auseinandersetzungen in der Stadt vermieden. Jährlich bestellte man die Ratsmitglieder am 2. Januar nach folgendem Modus: Unter Anwesenheit aller unbescholtenen Bürger ohne ständisch bedingten Unterschied würfelten die Ratsmitglieder des vergangenen Jahres um die Bestellung von Wahlmännern. Jene beiden, die den höchsten und den niedrigsten Wurf erzielt hatten, wählten sechzehn Männer aus, je vier aus der Neustadt, aus der Johannislaischaft und der Butenborg, je zwei aus Binnenborg und Haselaischaft. Diese bestellten einhellig oder mehrheitlich ebenfalls sechzehn Wahlmänner nach derselben topographischen Verteilung, welche dann – einhellig oder mehrheitlich – den neuen Rat wählten. Trotz des jährlichen Wechsels war wegen der Verteilung der Wahlmänner auf festgelegte städtische Bezirke eine gewisse Kontinuität gegeben.

Das entscheidende Jahrhundert bei der Entwicklung der Wahlverfahren war das zwölfte Jahrhundert. Während früher bei Wahlen, die Ausdruck eines einhelligen Willens der Beteilig-

242) E. FINK (Ed.), Das älteste Stadtbuch von Osnabrück (Osnabrücker Geschichtsquellen 4, 1927), S. 35f., teilweise auch bei KEUTGEN, Urkunden (wie Anm. 30), S. 229f.; vgl. H. ROTHERT, Geschichte der Stadt Osnabrück im Mittelalter, I-II (Mitteilungen d. Ver. f. Gesch. u. Landeskunde von Osnabrück 57, 58, 1937/38), hier: I, S. 91–98, II, S. 31–47.

ten sein sollten, summarische Abstimmungen angewandt wurden, fand später die Meinung des Einzelnen stärkere Berücksichtigung und es entstanden adäquate Formen des Wahlmodus, die auch Konflikte möglichst einzuschränken und zu kanalisieren suchten. Das Kompromiß- und Skrutinalverfahren wurde in steigendem Maß angewendet, wobei die Tendenz hin zum rationalen Mehrheitsprinzip ging. Sinnvoll wurde dieses aber erst, als sich die Wahlkörper abschlossen und zahlenmäßig genauer definiert waren. Dies gilt für die Domkapitel ebenso wie für das Kardinalskollegium, für den städtischen Rat wie für die deutschen Fürsten bei der Wahl des Königs. Im kirchlichen Bereich, der bei strittigen Wahlen immer die Möglichkeit der Entscheidung durch den hierarchisch Oberen kennt, verhinderte die Festschreibung der Sanioritas im Kirchenrecht die Durchsetzung des reinen Mehrheitsprinzips, das sich gleichwohl bei den Bettelorden findet. Im weltlichen Bereich bestanden Kompromiß und Skrutinium nebeneinander, letzteres vorwiegend nach Maioritas. Wegen der vielen Streitigkeiten griff man später auch auf den Zufallsentscheid des Loses zurück. Entwickeltere Abstimmungsarten des 13. Jahrhunderts bedeuten prinzipiell nichts Neues.